

Bildungsreform.

(Beschlüßantrag zur
Dringlichen Anfrage
Nr. 10)
(WF-14 Schu 1/1-1989)
(ABS-86 Re 4/45-1989)

498.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um die nachstehenden Maßnahmen im Interesse des steirischen Schul- und Ausbildungswesens, aber auch der steirischen Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft raschest in Angriff zu nehmen.

1. Fehlgeleitete Bildungsströme sind primär das Ergebnis fehlender Information. Viele Eltern wissen über die beruflichen Möglichkeiten ihrer Kinder nur unzureichend Bescheid. Es müssen daher raschest Einrichtungen geschaffen werden, die es den Eltern, Schülern und Lehrern ermöglichen
 - einen Überblick über das Berufs- und Tätigkeitsangebot zu erhalten (Berufsinformation)
 - und gleichzeitig über die zum gewünschten Beruf führenden Schulwege informiert zu werden (Schullaufbahninformation).

Für die Errichtung und den Betrieb solcher Berufs- und Schullaufbahninformationszentren, die gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Schulbehörden geführt werden sollen, müssen sofort ausreichende Mittel bereitgestellt werden.

2. Gleichzeitig ist in allen Schulen der Sekundarstufe I und II der Gegenstand „Berufskunde bzw. Information über die Wirtschafts- und Arbeitswelt“ als Wahlpflichtfach einzuführen.

Für die Ausbildung der dafür notwendigen Lehrer und ihre erforderliche Betriebspraxis ist rechtliche und finanzielle Vorsorge zu treffen.

3. Da gegenwärtig AHS-Maturanten keine Berufsausbildung haben, sind sie am Arbeitsmarkt praktisch nicht vermittlungsfähig. Aus mangelnder Information, oft aber auch aus Prestigedenken ist nur ein verschwindend kleiner Teil (unter 1 %) bereit, einen Lehrberuf zu ergreifen (im Vergleich dazu treten in der BRD 14 % aller Maturanten eine Lehre an).

Die Bereitschaft der Maturanten könnte beträchtlich gesteigert werden, wenn die schulische und außerschulische Information verbessert wird (siehe oben) und ehebaldigst zwischen Sozialpartnern und Unterrichtsverwaltung eine umfassende Vereinbarung über die Verkürzung von Lehrzeiten für Maturanten zustande kommt.

Neben der verbesserten Information sind allgemeinbildende höhere Schulen, bei denen es Eltern und Lehrer wünschen, als Angebotsschulen für Doppelberechtigungen zu führen. Ähnlich wie das steirische Gewerbe-BORG können dort Schüler außer der Matura auch noch einen Lehrberuf abschließen.

Das Bundesministerium für Unterricht wird daher aufgefordert, einerseits die notwendigen Lehrzeitverkürzungen für Maturanten zu realisieren und andererseits alle Formen von Doppelberechtigungen rechtlich und finanziell zu fördern.

4. Einem wachsenden Interesse von Maturanten an weiterführenden Kollegstudien steht immer noch ein zu geringes Angebot gegenüber. Hier sollten die Schulen (HTL, HAK, HBLA, Berufsschulen usw.) verstärkt angehalten werden, derartige Kurse und Kollegstudien anzubieten.
Dabei ist ein Kostenbeitrag der Schüler auch an Schulen zu überlegen, der diesen zweckgebunden zum Ausbau ihrer Kollegeinrichtungen zur Verfügung steht.
5. Mittelfristig muß die Diskriminierung der Lehrlings- und Facharbeiterausbildung im Verhältnis zur Situation der Schüler an Höheren Schulen und der Studenten abgebaut werden. Dafür sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, wie beispielsweise die Einführung von Lehrlingsfreifahrten analog zu den Schülerfreifahrten, die Einrichtung von Stipendien, Begabtenförderungswerken sowie eine Ausbildungsunterstützung (z. B. in Form einer Arbeitslosenunterstützung) für jene Facharbeiter, die in Aufbaulehrgängen eine Fachmatura (Berufsreifeprüfung) anstreben. Da allein für die soziale Unterstützung der Studenten jährlich vom Sozialministerium 3 Milliarden Schilling aufgewendet werden (ohne Studienbeihilfen), muß ein gewisser Betrag auch für die Lehrlings- und Facharbeiterweiterbildung verfügbar sein.
6. Um den akuten Lehrlings- und Facharbeitermangel zu mildern, sind als Sofortmaßnahme vor allem Mädchen und Frauen anzusprechen, deren Kinder nicht mehr der unmittelbaren Sorge bedürfen. Sie können durch gezielte Information sowie ein attraktives Einstiegs- und Umschulungsprogramm in das Berufsleben (wieder) eingegliedert werden. In ähnlicher Weise müßten auch für Arbeitslose und Pensionisten Zusatzqualifikationen und Auffrischungslehrgänge angeboten werden, die ihre Aufnahme in den Facharbeiterstand ermöglichen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die dafür notwendigen rechtlichen und finanziellen Vorkehrungen zu treffen.
7. Schließlich stellt das Hauptschulsterben in den Ballungszentren eine gravierende Erschwerung der Lehrlingsausbildung dar. Da Lehrlinge fast ausschließlich über diesen Schultyp zur Ausbildung kommen, fällt z. B. Graz, wo im Durchschnitt bereits 62 % der Zehnjährigen eine AHS-Unterstufe besuchen, für die Rekrutierung des Lehrlingsnachwuchses praktisch aus.
Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat bisher keinerlei Initiativen gesetzt, um diesem Hauptschulsterben in den Ballungszentren wirksam zu begegnen. Hingegen bemühen sich vor allem die Bundesländer Wien und Steiermark um konkrete Vorschläge. So sind der Wiener Mittelschulversuch wie der steirische Vorschlag einer Realschule mit mittlerer Reife erste Reformansätze, die weiterverfolgt werden müssen.
8. Da das Hauptschulsterben eine regional sehr unterschiedliche Erscheinung ist – in der gesamten Steiermark besuchen immer noch 74 % aller Zehnjährigen die Hauptschule –, macht sich das Fehlen von finanziellen Mitteln und Kompetenzen im Rahmen der Landesregierungen und der regionalen Landesschulräte sehr negativ bemerkbar.

Das Bundesministerium für Unterricht wird daher aufgefordert, kurzfristig die notwendigen rechtlichen und finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um neue attraktive Schulformen der Mittelstufe regional unterschiedlich gestreut und gewichtet einführen zu können.

9. Das Lehrlings- und Facharbeiterproblem ist aber nicht nur ein quantitatives, sondern auch ein qualitatives.

Wirtschaftstreibende wie auch Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen sind sich heute mit Pädagogen und Freizeitwissenschaftlern einig, daß künftig im Sinne des lebenslangen Lernens weniger umfassendes Spezial- und Detailwissen der Schulabgänger notwendig ist, sondern weit mehr der Erwerb sogenannter Schlüsselqualifikationen. Darunter versteht man die Selbständigkeit der Bürger und Mitarbeiter, ihre Fähigkeit, mit anderen zu arbeiten und zu kommunizieren, rasch auf neue Situationen zu reagieren, ausgeprägten Teamgeist zu besitzen und Belastbarkeit.

Solche Fähigkeiten können in den Schulen nur vermittelt werden, wenn

- den Schulen eine ausreichende Autonomie für pädagogische Reformen eingeräumt wird und
- die bislang eher am Rande des schulischen Geschehens vegetierenden neuen Lernformen (Projektarbeit, Lernen in Gruppen, soziales Lernen usw.) ins Zentrum des pädagogischen Geschehens gerückt werden.

Daher wird das Bundesministerium aufgefordert, die für eine verstärkte Autonomie der Schulen notwendigen Gesetzesänderungen durchzuführen, die Lehrpläne auf die neue pädagogische Situation umzustellen und die erforderlichen Mittel für die Durchführung neuer Lernmethoden zur Verfügung zu stellen.

10. Mittelfristig ist es freilich notwendig, den Ländern – wie das in allen Bundesstaaten der Fall ist – erheblich weitreichendere Kompetenzen samt den dafür notwendigen Mitteln im Schul- und Bildungsbereich einzuräumen. Die kommende Schulpolitik muß regional unterschiedlich und rasch reagieren können und kann die umständlichen Verwaltungswege einer zentralistischen Bildungspolitik, die außerdem sehr teuer sind, nicht mehr verkraften.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die Übertragung von Schul- und Bildungskompetenzen an die Bundesländer vorrangig in ihr Föderalisierungskonzept einzubauen.

Der Steiermärkische Landtag nimmt zur Kenntnis, daß die Steiermärkische Landesregierung im Dezember 1988 über Antrag von Frau Landesrat Waltraud Klasnic die Erstellung einer Studie mit dem Arbeitstitel „Steirische Grenzlandentwicklung – Entwicklungskonzept“ in Auftrag gegeben hat. Dieser Beschluß der Landesregierung erfolgte einstimmig.

Ziel dieser Studie ist es, eine gesamtheitliche Sicht der Probleme des Grenzlandes, ausgehend von der Wirtschaftsstruktur (Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Fremdenverkehr), zu erfassen und aus dieser Analyse heraus Vorschläge für eine neue Bewertung der Grenzlandpolitik zu erarbeiten. Dabei wird besonderer Wert auf konkrete Maßnahmen gelegt.

Frau Landesrat Waltraud Klasnic wird gebeten, den von ihr angesprochenen, zur Zeit schon vorliegenden internen Zwischenbericht den Klubs der Landtagsparteien und den Sozialpartnern zur Verfügung zu stellen und die befaßten Institutionen und Organisationen um Vorschläge und Anregungen zu bitten, die in der weiteren Bearbeitung mitdiskutiert werden sollen.

Der aus dieser Arbeit hervorgehende Bericht „Steirische Grenzlandentwicklung – Entwicklungskonzept“ soll sodann dem Steiermärkischen Landtag zur Diskussion und Beratung vorgelegt werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird des weiteren gebeten, bei der Bundesregierung noch einmal das vorrangige Interesse des Landes Steiermark festzuhalten, daß eine durchgehende Eisenbahnverbindung von Kärnten durch die Koralpe über den Raum südlich von Graz weiter in Richtung Burgenland, Niederösterreich und Wien (mit Anschlußmöglichkeiten in den ungarischen Raum) geführt wird, wobei diese Maßnahme vom Steiermärkischen Landtag als wesentliche Infrastrukturmaßnahme für eine gute weitere Entwicklung insbesondere des steirischen Grenzlandes angesehen wird. Bei der Trassenführung wäre insbesondere auch auf den Zusammenschluß der Verkehrsträger Luft (Thalerhof) und Straße (Pyhrnautobahn) zu achten, insbesondere auch auf die Einbindung eines Containerterminals im Großraum Graz.

Auf Grund der besonderen Bedeutung des Bildungs- und Ausbildungsbereiches für die Wirtschaft und insbesondere für das Grenzland wird die Steiermärkische Landesregierung nochmals gebeten, bei Frau Bundesminister Dr. Hawlicek vorstellig zu werden, um endlich die Genehmigung eines offiziellen Schulversuches für das Gewerbe-BORG Bad Radkersburg zu erreichen.

Die Errichtung von Industrie- und Gewerbeparks, von Technologieparks und der weitere Ausbau der Thermenlinie stellen einen wesentlichen wirtschaftspolitischen Schwerpunkt für das steirische Grenzland dar. Dasselbe gilt für die Verbesserung von Einrichtungs- und Betriebsansiedlungs- und -erweiterungen muß auch darauf Bedacht genommen werden, daß dabei ein zusätzliches Angebot an Frauenarbeitsplätzen entsteht.

32. Sitzung am 7. November 1989

(Beschlüsse Nr. 500 bis 541)

ZK

*Einlegen
Präs 4.11.89*

Umweltberichte, inhaltlich
umfangreichere
Abfassung.
(Einl.-Zahl 559/4)
(03-07 U 642-89/52)

500.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber, betreffend die transparente und inhaltlich umfangreichere Abfassung des Umweltberichtes bzw. Berücksichtigung von Stellungnahmen, Ergänzungs- und Verbesserungsvorschlägen, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht für das
Jahr 1988.
(Einl.-Zahl 798/1)
(03-07 U 642-89/53)

501.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines jährlichen Umweltschutzberichtes für das Jahr 1988, wird zur Kenntnis genommen.

Teichalm, Verbot von
Motorsport-
veranstaltungen.
(Einl.-Zahl 381/8)
(7-53 Mo 6/9-1989)

502.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Meyer, Schrittwieser, Kohlhammer, Günther Ofner und Genossen, betreffend das Verbot von Motorsportveranstaltungen und die Realisierung des Kanalprojektes auf der Teichalm, wird zur Kenntnis genommen.

Wackersdorf, Wieder-
aufbereitungsanlage.
(Einl.-Zahlen 404/6 und
408/6)
(Präs-91.32-4/89-7)

503.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Gundi Kammlander, betreffend den Einspruch gegen die Errichtung der atomaren Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf (Landkreis Schwandorf) zu Bayern – BRD, Einl.-Zahl 404/1, und der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Dipl.-Ing. Dr. Korber, Neuhold, Pußwald, Präs. Zdarsky, Kohlhammer, Tschernitz, Mag. Rader und Kammlander, betreffend die drohenden Emissionen aus der Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf – BRD, Einl.-Zahl 408/1, wird zur Kenntnis genommen.

Wundschuh,
Sonderabfalldeponie.
(Einl.-Zahl 558/3)
(03-12 Ea 2-89/37)

504.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber, betreffend die Überprüfung der Sonderabfalldeponie Wundschuh hinsichtlich baulicher Maßnahmen (die Planierungs- und Dichtungsarbeiten), die ohne behördliche Genehmigung durchgeführt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Radioaktives Edelgas Radon,
Strahlenbelastung in
Wohnungen.
(Einl.-Zahl 454/5)
(LBD-11 L 11-86/63)

505.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Gottlieb, Meyer, Präs. Zdarsky und Genossen, betreffend die Strahlenbelastung in Wohnungen durch das radioaktive Edelgas Radon, wird zur Kenntnis genommen.

Baumschutzgesetz 1989.
(Einl.-Zahl 864/1,
Beilage Nr. 71)
(Mündl. Bericht Nr. 42)
(03-12 Ga 92-89/61)

506.

Gesetz vom zum Schutze des Baumbestandes in der Steiermark (Steier- märkisches Baumschutzgesetz 1989)

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Der Baumbestand ist in einem gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes umschriebenen Gebiet ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichen oder privaten Grundflächen befindet, mit dem Ziel geschützt,

- a) die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima sowie eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten und zu verbessern oder
- b) das typische Orts- und Landschaftsbild der Gemeinden zu sichern.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
2. Bäume, die in Gärtnereien, Baumschulen oder landwirtschaftlichen Betrieben zur Erreichung des Betriebszweckes dienen;
3. Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
4. Bäume auf Dachgärten und auf Friedhöfen;
5. Bäume, die auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden;
6. den Baumbestand in Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen;
7. Obstbäume;

8. Bäume, die auf Grund bewilligter Bauvorhaben der Bundes- und Landesstraßenverwaltung zu entfernen sind.

(3) Das Schalenobst (Nußbäume und Edelkastanien), Maulbeerbäume und Speierlinge (*sorbus domestica*) sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt.

§ 2

Verordnungsermächtigung

(1) Zur Sicherstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmen, daß der Baumbestand des ganzen Gemeindegebietes oder von Teilen eines Gemeindegebietes unter Schutz steht (Baumschutzzone). Die Schaffung von Baumschutzonen mit unterschiedlichen Regelungen in demselben Gemeindegebiet ist nach Maßgabe des biologischen Zustandes des Baumbestandes zulässig. Bei Unterschützstellung des Baumbestandes eines Teiles oder mehrerer Teile des Gemeindegebietes hat eine kartographische Darstellung dieser Zonen als Anhang zur Verordnung zu erfolgen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat vorzusehen:

- a) den Mindeststammumfang, gemessen in 1 m Höhe von der Wurzelverzweigung, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter 1 m Höhe an dieser Stelle;
- b) die schriftliche Anzeigepflicht für die unter § 3 Abs. 2 angeführten Maßnahmen vor ihrer Durchführung an die Behörde. Diese Anzeige hat jedenfalls Angaben über die betroffenen Bäume und deren Standort zu enthalten. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn eine schriftliche Entscheidung der Behörde nicht binnen einer Frist von 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Behörde erfolgt;

- c) Bestimmungen über Ersatzpflanzungen durch den Grundeigentümer zur Sicherstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele im Zuge des Anzeigeverfahrens;
- d) Bestimmungen über die Entrichtung einer zweckgebundenen Ausgleichsabgabe durch den Grundeigentümer, wenn eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück nicht möglich ist, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Härtefälle, im Zuge des Anzeigeverfahrens.

(3) Die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung sowie einer Ausgleichsabgabe ist unzulässig, wenn der Grundeigentümer eine bereits vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes nachweist, sofern dies nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und damit den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprochen wird. Wird durch die vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes den Zielsetzungen dieses Gesetzes nur teilweise entsprochen, so ist dies für die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe anzurechnen.

(4) Die Ausgleichsabgabe errechnet sich auf der Basis der durchschnittlichen Anschaffungskosten für ein herkömmliches Gehölz, vermehrt um die Anpflanzungskosten, multipliziert mit dem Umfang der von der Behörde für erforderlich erachteten Ersatzpflanzung.

§ 3

Erhaltungspflicht, anzeigepflichtige, verbotene und erlaubte Eingriffe

(1) Jeder Grundeigentümer (Bauberechtigter), Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten, sofern dieses Grundstück in einem gemäß § 2 Abs. 1 geschützten Gebiet liegt und nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes Ausnahmen bestehen.

(2) In einem gemäß § 2 Abs. 1 geschützten Gebiet ist ohne Anzeige an die Behörde und vor ihrer Entscheidung bzw. vor Ablauf der in § 2 Abs. 2 lit. b festgesetzten Frist verboten:

- a) unter Schutz gestellte Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonstwie zu entfernen;
- b) den pflanzlichen Lebensraum von unter Schutz gestellten Bäumen (Wurzel- und Kronenbereich) zum Nachteil des Bestandes zu verwenden.

(3) In einem gemäß § 2 Abs. 1 geschützten Gebiet ist es verboten:

- a) unter Schutz gestellte Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen;
- b) unter Schutz gestellte Bäume so zu schneiden (stutzen), daß sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden (z. B. Krüppelschnitt).

(4) Nicht verboten ist das Schneiden (Stutzen) von unter Schutz gestellten Bäumen, das ohne Gefährdung

des Bestandes, lediglich der Verschönerung, Veredelung, Auslichtung und der Pflege dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen bzw. auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Die Befugnis der Nachbarn gemäß § 422 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) bleibt insofern unberührt, als dies nicht zu einer Zerstörung oder Vernichtung unter Schutz gestellter Bäume führt.

(5) Die Erhaltungspflicht gemäß Abs. 1 gilt nicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich oder die zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten unerlässlich sind. Solche Maßnahmen sind sofort oder spätestens binnen 24 Stunden der Behörde anzuzeigen.

§ 4

Behörden und Instanzen

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 5

Behörde 1. Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtssenat, gegen Bescheide der Behörde 1. Instanz kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden.

§ 6

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Erhaltungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 verletzt;
2. anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 ohne Anzeige und vor Entscheidung durch die Behörde bzw. vor Ablauf der in § 2 Abs. 2 lit. b festgesetzten Frist durchführt;
3. den Verboten gemäß § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt;
4. die im Zuge eines Anzeigeverfahrens vorgeschriebene Ersatzpflanzung nicht vornimmt oder die statt der Ersatzpflanzung vorgeschriebene Ausgleichsabgabe nicht entrichtet;

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,— und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 7

Auf die Erlassung einer Verordnung im Sinne dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i. d. g. F., sowie das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, i. d. g. F., sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Baumschutzgesetz 1989,
allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einkl.-Zahl 864/2)
(03-12 Ga 92-89/60)

507.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zum Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in der Steiermark (Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989) wird zur Kenntnis genommen.

Grazer Stadtwerke AG. –
Verkehrsbetriebe,
Rechnungshofbericht.
(Einkl.-Zahl 755/1)
(7-50 Ga 33/7-1989)

508.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Nachprüfung 1987 der Grazer Stadtwerke AG. – Verkehrsbetriebe, die Äußerung des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 25. August 1988 sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 20. September 1988, Zahl 0272/5-II/7/88, werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Rechnungshof wird für die Nachprüfung der Gebarung 1987 der Dank ausgesprochen.

Bauangelegenheiten,
Änderung der
Kompetenzen.
(Einkl.-Zahl 608/4)
(7-53 Ba 1/92-1989)

509.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Änderung der Kompetenzen in Bauangelegenheiten, wird zur Kenntnis genommen.

Landespersonal-
vertretungsgesetz.
(Einkl.-Zahl 615/2,
Beilage Nr. 72)
(1-66 P 2/12-1989)

510.

Gesetz vom über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Steiermark (Steiermärkisches Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Personen (Bediensteten).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a) Bedienstete in Betrieben, die unter die Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes,

BGBl. Nr. 22/74, zuletzt geändert durch Art. III des Bundesgesetzes vom 23. März 1988, BGBl. Nr. 196, fallen;

- b) Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, die unter Art. 14 Abs. 2 B-VG fallen;
- c) Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und Erzieher, die unter die Bestimmungen des Art. 14 a Abs. 3 lit. b fallen.

(3) Die Gesamtheit der zur Vertretung der Interessen der Bediensteten geschaffenen Einrichtungen bildet die Personalvertretung. Die Personalvertretung ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz beim Amt der Landesregierung. Ihre Vertretung nach außen obliegt dem Landesobmann.

(4) Alle Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2

Organe der Personalvertretung

(1) Organe der Personalvertretung sind:

- a) die Landespersonalvertretung,
- b) die Dienststellenpersonalvertretung,
- c) die Dienststellenversammlung,
- d) die Wahlkommission.

(2) Der Wirkungsbereich der Landespersonalvertretung erstreckt sich auf die Bediensteten aller Dienststellen.

(3) Der Wirkungsbereich der Dienststellenpersonalvertretung erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststellen, bei der die Dienststellenpersonalvertretung gebildet ist.

(4) Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretungen.

§ 3

Dienststellen

(1) Dienststellen sind die Behörden, Ämter und sonstige Einrichtungen, die nach ihren organisatorischen Vorschriften eine verwaltungsmäßige Einheit bilden (z. B. Bezirkshauptmannschaften, Straßenmeistereien, Abteilungen des Amtes der Landesregierung).

(2) Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Dienststellenpersonalvertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare oder örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können zwei oder mehrere Dienststellenpersonalvertretungen gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten dienlich ist. Für Dienststellen mit weniger als zwölf Bediensteten ist gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Dienststellenpersonalvertretung zu bilden.

(3) Für welche Dienststellen eine gemeinsame und für welche Dienststellen mehrere Dienststellenpersonalvertretungen zu bilden sind, hat die Landespersonalvertretung nach Anhörung der betroffenen Dienststellenpersonalvertretungen zu beschließen. Der Beschluß der Landespersonalvertretung ist durch Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren und tritt, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(4) Vor Ausübung ihres Anhörungsrechtes nach Abs. 3 hat die Dienststellenpersonalvertretung eine (Teil-)Dienststellenversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten (mindestens aber zwei Bedienstete) einer Dienststelle eine Befragung der betroffenen Bediensteten verlangt.

§ 4

Landespersonalvertretung

(1) Für alle Bediensteten ist eine Landespersonalvertretung zu wählen.

(2) Die beim Amt der Landesregierung einzurichtende Landespersonalvertretung besteht aus 17 Mitgliedern.

§ 5

Landesobmann

(1) Der Landesobmann und sein/seine Stellvertreter sind von den Mitgliedern der Landespersonalvertretung aus ihrer Mitte auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen in getrennten Wahlgängen zu wählen. Wahlvorschläge können nur von den in der Landespersonalvertretung vertretenen Wählergruppen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind von mehr als der Hälfte der dieser Wählergruppe angehörenden Mitglieder der Landespersonalvertretung zu unterfertigen.

(2) Die Einberufung zur Sitzung der Landespersonalvertretung und die Durchführung der Wahl obliegen dem bisherigen Landesobmann. Im Falle seiner Verhinderung oder der Erledigung seines Amtes gilt § 6 Abs. 2.

(3) Für die Wahl des Landesobmannes und seines/seiner Stellvertreter/er ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so hat eine engere Wahl stattzufinden, in die die beiden Kandidaten kommen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl kommt. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl ist jener gewählt, der von der Wählergruppe vorgeschlagen wurde, die bei der Wahl zur Landespersonalvertretung die meisten Mandate auf sich vereinigt hat. Sind auch die auf die Wählergruppen entfallenden Mandate gleich, so entscheidet das Los.

(4) Hat eine Wählergruppe mehr als ein Drittel der Mandate erreicht, so ist, wenn mehrere Stellvertreter gewählt werden, ein Stellvertreter auf Vorschlag dieser Wählergruppe zu wählen.

(5) Die Wahl des Landesobmannes und seines/seiner Stellvertreter/er ist in geheimer Wahl mittels Stimmzettel vorzunehmen. Dies gilt auch für alle anderen Wahlen in der Landespersonalvertretung, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird. Leere und unklar ausgefüllte Stimmzettel oder solche, die auf Personen lauten, für die kein Wahlvorschlag einer Wählergruppe eingebracht wurde, sind ungültig und haben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht zu bleiben. Besteht ein Anspruch einer Wählergruppe auf ein zu vergebendes Mandat, sind auch die Stimmen, die den Wahlvorschlägen der anspruchsberechtigten Wählergruppe nicht entsprechen, ungültig.

(6) Im Falle der Erledigung des Amtes des Landesobmannes oder seines/seiner Stellvertreter/er durch schriftlich an die Landespersonalvertretung abgegebenen Verzicht, Amtsenthebung oder Erlöschen des Mandates als Personalvertreter ist binnen 4 Wochen eine Neuwahl dieser Funktionäre durchzuführen.

(7) Die Namen des Landesobmannes, seines/seiner Obmannstellvertreter/er und der übrigen Mitglieder der Landespersonalvertretung sind in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ und an den Amtstafeln der Dienststellen oder, in Ermangelung

solcher, in anderer geeigneter Weise zu verlautbaren. Außerdem sind sie dem Landesamtsdirektor und dem Vorstand der Personalabteilung mitzuteilen.

§ 6

Geschäftsführung der Landespersonalvertretung

(1) Der Landesobmann leitet die Geschäftsführung der Landespersonalvertretung. Er beruft die Sitzungen der Landespersonalvertretung ein (§§ 25 und 26) und führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Die Obmannstellvertreter haben den Landesobmann bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landesobmannes gehen im Falle seiner Verhinderung oder der Erledigung seines Amtes auf seinen/seine Stellvertreter nach ihrer Reihung über. Im Falle der Verhinderung oder der Erledigung des Amtes des Landesobmannes und seines/seiner Stellvertreter/er vertritt auf die Dauer ihrer Verhinderung bzw. bis zur Neuwahl des Landesobmannes und seines/seiner Stellvertreter/er ein von der Landespersonalvertretung aus seiner Mitte hiezu bestelltes Mitglied und, wenn ein solcher Beschluß nicht gefaßt wurde, das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied aus der Fraktion des Landesobmannes den Landesobmann mit gleichen Rechten und Pflichten.

(3) Der Landesobmann ist berechtigt, an den Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretungen und der Dienststellenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen oder Mitglieder der Landespersonalvertretung zu entsenden. Er ist von den Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretungen und der Dienststellenversammlungen rechtzeitig zu verständigen.

(4) Ist der Landesobmann der Ansicht, daß ein Beschluß der Landespersonalvertretung nicht diesem Gesetz entspricht oder ein anderes Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Personalvertretung überschreitet, so hat er, sofern dadurch keine Fristversäumnis eintritt, mit der Durchführung innezuhalten bzw. die Durchführung zu untersagen und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch die Landespersonalvertretung zu veranlassen. Dieser Beschluß ist endgültig.

(5) Ist die Landespersonalvertretung der Ansicht, daß ein Beschluß einer Dienststellenpersonalvertretung oder einer Dienststellenversammlung nicht diesem Gesetz entspricht oder ein anderes Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Personalvertretung überschreitet, so hat sie, wenn der Dienststellenobmann nicht binnen 3 Arbeitstagen nach der Fassung dieses Beschlusses mit der Durchführung innehält bzw. die Durchführung untersagt, die Durchführung des Beschlusses zu untersagen. Der Dienststellenobmann hat unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch die Dienststellenpersonalvertretung bzw. die Dienststellenversammlung zu veranlassen. Dieser Beschluß ist endgültig.

(6) Ist der Landesobmann der Ansicht, daß ein Akt der Geschäftsführung eines Dienststellenobmannes

ein Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Personalvertretung überschreitet, so hat der Landesobmann die Durchführung zu untersagen. Der Dienststellenobmann hat diesfalls eine Beratung und Beschlußfassung durch die Dienststellenpersonalvertretung zu veranlassen.

(7) Die Landespersonalvertretung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Dienststellenpersonalvertretung zu unterrichten. Insbesondere kann sie im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Dienststellenversammlung oder der Dienststellenpersonalvertretung unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Der Dienststellenobmann ist verpflichtet, die von der Landespersonalvertretung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen.

(8) Wird im Einzelfall eine Angelegenheit, die eine Dienststellenpersonalvertretung berührt, in der Landespersonalvertretung behandelt, ist der Landesobmann über Verlangen des jeweiligen Dienststellenobmannes verpflichtet, innerhalb von spätestens 2 Wochen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Dienststellenpersonalvertretung

(1) In jeder Dienststelle (§ 3) ist eine Dienststellenpersonalvertretung zu wählen.

(2) Die Dienststellenpersonalvertretung besteht in Dienststellen mit 12 bis 50 Bediensteten aus 3, in Dienststellen mit 51 bis 100 Bediensteten aus 5, mit 101 bis 200 Bediensteten aus 7 und in Dienststellen mit 201 bis 500 Bediensteten aus 9 Mitgliedern. In Dienststellen mit mehr als 500 Bediensteten erhöht sich für je weitere 200 Bedienstete die Zahl der Mitglieder um 2, in Dienststellen mit mehr als 1100 Bediensteten für je weitere 500 Bedienstete um 2. Bruchteile von 200 bzw. 500 werden für voll gerechnet.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung nach Abs. 2 ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Bedienstete des Stammpersonals, die sich auf Karenzurlaub oder im Präsenzdienst befinden, vorübergehend einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt sind oder suspendiert sind, sind dabei zu berücksichtigen. Bedienstete, die dienstzugeeteilt sind oder vorübergehend als Vertreter des Stammpersonals tätig sind, sind nicht zu berücksichtigen. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung während deren Funktionsdauer ohne Einfluß.

§ 8

Dienststellenobmann

Die Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung haben aus ihrer Mitte den Dienststellenobmann und seinen/seine Obmannstellvertreter zu wählen. § 5 Abs. 1 bis 6 gilt sinngemäß. Die Namen des Obmannes, seines/seiner Stellvertreter/er und der übrigen gewählten Personalvertreter sind an den Amtstafeln der Dienststellen oder, in Ermangelung solcher, in anderer geeigneter Weise zu verlautbaren. Außerdem sind sie dem Landesamtsdirektor und dem Vorstand der Personalabteilung mitzuteilen.

§ 9

**Geschäftsführung
der Dienststellenpersonalvertretung**

(1) Der Dienststellenobmann leitet die Geschäftsführung der Dienststellenpersonalvertretung. Er beruft die Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretung ein (§§ 25 und 26) und führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Die Obmannstellvertreter haben den Dienststellenobmann bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ist der Dienststellenobmann der Ansicht, daß ein Beschluß der Dienststellenpersonalvertretung oder der Dienststellenversammlung nicht diesem Gesetz entspricht oder ein anderes Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Personalvertretung überschreitet, so hat er, sofern dadurch keine Fristversäumnis eintritt, mit der Durchführung innezuhalten bzw. die Durchführung zu untersagen und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch die Dienststellenpersonalvertretung bzw. die Dienststellenversammlung zu veranlassen. Dieser Beschluß ist endgültig.

§ 10

Dienststellenversammlung

(1) Die Gesamtheit der Bediensteten einer Dienststelle bildet die Dienststellenversammlung.

(2) Der Dienststellenversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Dienststellenobmannes,
- b) Beschlußfassung über Angelegenheiten der Pflege der Dienststellengemeinschaft,
- c) Beschlußfassung über die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung,
- d) Beschlußfassung über Anträge der Dienststellenpersonalvertretung,
- e) Beschlußfassung über Anträge an die Dienststellenpersonalvertretung.

§ 11

Durchführung der Dienststellenversammlung

(1) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenobmann mindestens einmal in jedem Kalenderjahr unter Angabe der von ihm zu bestimmenden Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Dienststellenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel, in Ermangelung einer solchen an einer anderen Stelle der Dienststelle, so bekanntzumachen, daß sie alle Bediensteten der Dienststelle leicht zur Kenntnis nehmen können.

(2) Der Dienststellenobmann hat weiters die Dienststellenversammlung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der in der Dienststellenversammlung stimmberechtigten Bediensteten oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder der Landes- oder Dienststellenpersonalvertretung, jedoch mindestens zwei Mitgliedern, unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.

(3) Die Dienststellenversammlung ist tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaldienstes) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen. Von der Einberufung der Dienststellenversammlung sind der Leiter der Dienststelle und die Landespersonalvertretung rechtzeitig schriftlich zu verständigen.

(4) In der Dienststellenversammlung ist jeder am Tag der Abhaltung der Dienststellenversammlung wahlberechtigte Bedienstete stimmberechtigt.

(5) Zur Beschlußfassung in der Dienststellenversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Bediensteten erforderlich. Ist eine Dienststellenversammlung beschlußunfähig, so hat eine halbe Stunde nach dem angesetzten Zeitpunkt die Dienststellenversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bediensteten beschlußfähig ist.

(6) Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Beschlußfassung über die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung (§ 10 Abs. 2 lit. c) bedarf der Beschluß der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der wahlberechtigten Bediensteten der Dienststelle. Der Antrag auf Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung muß schriftlich gestellt werden und von mindestens einem Drittel der Bediensteten unterfertigt sein. Der Antrag muß in der Tagesordnung angeführt sein. Der 2. Satz des Abs. 5 gilt in diesem Falle nicht.

(7) Jeder zur Dienststellenversammlung stimmberechtigte Bedienstete ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Über Anträge, die einen Gegenstand betreffen, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann in derselben Sitzung abgestimmt werden, wenn diesen Anträgen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitgliedern, die Dringlichkeit zuerkannt wird.

(8) Bei Dienststellen, für die eine gemeinsame Dienststellenpersonalvertretung gebildet wurde, bei Dienststellen, für die zwei oder mehrere Dienststellenpersonalvertretungen gebildet wurden, sowie bei Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung).

(9) Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, daß allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer der Teildienststellenversammlungen möglich ist. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt. Zur Beschlußfassung in der Teildienststellenversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zur Teildienststellenversammlung eingeladenen Bediensteten erforderlich. Abs. 5 zweiter Satz ist anzuwenden. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (Abs. 6 erster

Satz) ist die Gesamtheit der in den einzelnen Teildienststellenversammlungen abgegebenen Stimmen maßgebend.

§ 12

Vertrauenspersonen

(1) Bei Dienststellen, für die eine gemeinsame Dienststellenpersonalvertretung gebildet wurde, kann die Dienststellenpersonalvertretung für jede Dienststelle eine Vertrauensperson bestellen. Auf Verlangen einer Teildienststellenversammlung ist eine Vertrauensperson zu bestellen. Eine Vertrauensperson darf nicht bestellt werden, wenn bereits ein Bediensteter dieser Dienststelle Mitglied der Dienststellenpersonalvertretung ist. Es können nur Bedienstete bestellt werden, die für die Dienststellenpersonalvertretung passiv wahlberechtigt und in der Dienststelle beschäftigt sind, für die sie bestellt werden.

(2) Vor der Bestellung sind die Bediensteten der betroffenen Dienststelle im Rahmen einer Teildienststellenversammlung anzuhören.

(3) Die Vertrauenspersonen sind über Antrag der Teildienststellenversammlung von der Dienststellenpersonalvertretung bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abuberufen.

(4) Die Landesamtsdirektion und die Personalabteilung, der Leiter der Dienststelle und die Landespersonalvertretung sind von der Bestellung bzw. Abberufung der Vertrauenspersonen zu verständigen.

(5) Die Vertrauenspersonen haben dem Dienststellenobmann über die Angelegenheiten der Dienststelle laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten. Die Vertrauenspersonen sind an die Beschlüsse der Dienststellenpersonalvertretung gebunden und haben im Einzelfall bei der Besorgung der Aufgaben der Dienststellenpersonalvertretung mitzuwirken. Ihnen obliegt auch die Tätigkeit im Rahmen der Betriebsgemeinschaft. Vertrauenspersonen haben das Recht, an den Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern Angelegenheiten ihrer Dienststelle behandelt werden.

Abschnitt II

Aufgaben der Personalvertretung

§ 13

Allgemeines

(1) Die Personalvertretung ist berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere dafür einzutreten, daß in Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Dienstordnungen, Erlässen und Verfügungen diese Interessen berücksichtigt werden.

(2) Die Personalvertretung hat bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen, daß die Bediensteten dem öffentlichen Wohl dienen. Sie hat dabei auch auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Bedacht zu nehmen.

(3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Interessensvertretungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Die Personalvertretung hat zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben gegenüber dem Dienstgeber oder dessen Organen insbesondere das Recht auf

- a) Herstellung des Einvernehmens (§ 14),
- b) Verhandeln (§ 15) und
- c) Mitteilung (§ 17).

(5) Fällt eine Maßnahme nicht in die in den §§ 14, 15 und 18 ausdrücklich angeführten Angelegenheiten, so ist die jeweilige Personalvertretung davon rechtzeitig zu verständigen.

(6) Der Personalvertretung obliegt es weiters, beim Leiter der Dienststelle, beim Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung und, in Angelegenheiten des inneren Dienstes, beim Landesamtsdirektor, Anträge, Vorschläge und Anregungen einzubringen und zu verlangen, daß darüber innerhalb angemessener Frist mit der Personalvertretung mit dem Ziel einer Einigung beraten wird. Die Personalvertretung ist hiebei über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Kommt keine Einigung zustande, so gilt § 16 Abs. 3.

§ 14

Angelegenheiten, in denen das Einvernehmen herzustellen ist

Der Dienstgeber hat in folgenden Angelegenheiten mit der Personalvertretung das Einvernehmen herzustellen:

- a) bei allgemeinen Personalangelegenheiten, insbesondere bei Fragen der Personalentwicklung und der Personalplanung;
- b) bei der Dienstzeitregelung, der Erstellung und Änderung des Dienstplanes und des Organisationshandbuchs, soweit sich diese Maßnahmen über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete beziehen;
- c) bei Maßnahmen, die Interessen der Gesundheit der Bediensteten oder die die Arbeitsplatzqualität betreffen;
- d) bei der Abberufung Bediensteter von ihrer bisherigen Funktion oder Verwendung und der Versetzung von Bediensteten;
- e) bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
- f) bei der Neueinführung oder der Änderung von Arbeitsmethoden, Organisationsformen und Kontrollmaßnahmen von grundsätzlicher und weiterreichender Bedeutung;
- g) bei der Erstellung oder Änderung des Dienstpostenplanes oder des Normalstellenplanes;
- h) bei der Urlaubseinteilung oder deren Änderung;
- i) bei Einführung, Änderung oder Anwendung von automationsunterstützter Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten von Bediensteten, insbesondere bei der Einführung und Anwendung von Personalinformationssystemen, Büroinformationssystemen und ähnlichen Datenmaßnahmen.

§ 15

Angelegenheiten, in denen mit der Personalvertretung zu verhandeln ist

Der Dienstgeber hat in folgenden Angelegenheiten mit der Personalvertretung zu verhandeln:

- a) bei allgemeinen Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes und des Dienstnehmerschutzes;
- b) bei der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, der Ernennung (Beförderung), Überstellung, weiters bei der Ausschreibung von Funktionsposten;
- c) bei der Auflösung eines Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber;
- d) bei der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben;
- e) bei der Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen und bei anderen Maßnahmen der sozialen Betreuung der Bediensteten;
- f) bei der Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Überengüssen und der Verpflichtung zum Schadenersatz;
- g) bei der Auswahl der Bediensteten für die Aus- und Fortbildung;
- h) bei der Vergabe von Wohnungen durch die Dienstbehörde;
- i) bei Dienstpostenbewertungen.

§ 16

Verfahren

(1) Maßnahmen, bei denen der Personalvertretung das Recht auf Mitwirkung durch Herstellung des Einvernehmens oder durch Verhandeln zukommt, sind der Personalvertretung unverzüglich, mindestens jedoch 2 Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung von der verfügungsberechtigten Stelle mitzuteilen. Die Personalvertretung kann innerhalb von 2 Wochen Einwendungen erheben und Gegenvorschläge erstatten. Die Einwendungen und Gegenvorschläge sind zu begründen. Wenn die Personalvertretung zur beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung erteilt oder innerhalb der 2wöchigen Frist keine Äußerung abgibt, gilt das Einvernehmen bzw. die Übereinstimmung als hergestellt.

(2) Die Personalvertretung kann verlangen, daß ihr die beabsichtigte Maßnahme schriftlich bekanntgegeben wird. In diesem Fall beginnt die Frist nach Abs. 1 mit der Zustellung des Schriftstückes zu laufen. Auf begründeten Antrag der Personalvertretung ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Wird den Einwendungen der Personalvertretung nicht Rechnung getragen, so ist der Personalvertretung die beabsichtigte Entscheidung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Personalvertretung kann innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe der beabsichtigten Entscheidung verlangen, daß die Landesregierung, in Angelegenheiten des inneren Dienstes der Landeshauptmann bzw. in Angelegenheiten der §§ 23 Abs. 2 und 24 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 59/1982, der Leiter des

Landesrechnungshofes, mit ihr Verhandlungen führt. Wird bei diesen Verhandlungen wieder kein Einvernehmen bzw. keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet die Landesregierung oder der Landeshauptmann oder der Leiter des Landesrechnungshofes auch ohne Zustimmung der Personalvertretung.

(4) Das Ergebnis einer Verhandlung nach Abs. 3 ist auf Verlangen der Personalvertretung in einer Niederschrift festzuhalten. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Personalvertretung zuzustellen.

(5) Die Entscheidung der Landesregierung oder des Landeshauptmannes bzw. des Leiters des Landesrechnungshofes hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß durch die zu treffende Maßnahme soziale sowie dienstrechtliche Härten für die Bediensteten vermieden werden. Kann eine soziale oder dienstrechtliche Härte jedoch nicht gänzlich vermieden werden, ist so vorzugehen, daß nur eine möglichst geringe Zahl von Bediensteten in möglichst geringem Ausmaß hiedurch betroffen wird.

(6) Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden; die Personalvertretung ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen. Das Verfahren nach den Abs. 1 bis 5 ist nachträglich einzuleiten und durchzuführen, sofern die Maßnahme über den Anlaßfall hinauswirkt.

(7) Sofern die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht eingehalten worden sind, haben Maßnahmen des Dienstgebers nach §§ 14 und 15 auf Verlangen der Personalvertretung so lange zu unterbleiben bzw. sind sie rückgängig zu machen, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist (aufschiebende Wirkung). Dieses Verlangen (Einspruch) ist vom Obmann der Personalvertretung innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Maßnahme mit entsprechendem Einwänden schriftlich an das verfügbare Dienstgeberorgan zu richten, widrigenfalls die Maßnahme als zum ursprünglichen Termin in Wirksamkeit gesetzt anzusehen ist. Der rechtzeitig eingebrachte Einspruch gilt als Einwendung nach Abs. 1. In den Fällen nach Abs. 6 sowie in Fällen, in denen die Maßnahme auf Grund eines gesetzlichen Auftrages zu setzen ist, tritt keine aufschiebende Wirkung ein.

§ 17

Angelegenheiten, die der Personalvertretung mitzuteilen sind

Der Personalvertretung ist ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen:

- a) die Suspendierung, die beabsichtigte Erstattung einer Disziplinaranzeige oder die beabsichtigte Verhängung einer Disziplinarverfügung und die Art der Beendigung eines Disziplinarverfahrens;
- b) Unfallanzeigen;
- c) die Aufnahme von Bediensteten;
- d) die Versetzung eines Bediensteten in den Ruhestand, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben ist oder auf Antrag des Bediensteten erfolgt;
- e) die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 18

Sonstige Rechte und Pflichten

Die Personalvertretung hat weiters die Befugnis:

- a) auch einzelne Bedienstete auf deren Antrag bzw. mit deren Zustimmung in Angelegenheiten ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen zu vertreten;
- b) einzelne Bedienstete, wenn sie dies verlangen, in allen nur sie betreffenden Dienstrechts- und Personalangelegenheiten zu vertreten, auch wenn sich die Bediensteten nicht auf ein ihnen aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen können;
- c) an Besichtigungen von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollen des Dienstbetriebes sind, teilzunehmen; die Personalvertretung ist von solchen Besichtigungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;
- d) in den Angelegenheiten des § 23 Abs. 2 und 3 tätig zu werden;
- e) für die Schulung und Weiterbildung von Personalvertretern und Vertrauenspersonen zu sorgen;
- f) in die vom Dienstgeber (auch automationsunterstützt) geführten Aufzeichnungen, wie sie im Personalverzeichnis von der Dienstbehörde zu führen sind, Einsicht zu nehmen bzw. Auswertungen zu verlangen, soweit dies technisch möglich ist und sie weder der Amtsverschwiegenheit noch dem Datenschutz unterliegen. Dies gilt auch für sonstige Aufzeichnungen;
- g) Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Angehörigen zu errichten und ausschließlich zu verwalten oder an der Verwaltung derartiger Einrichtungen des Landes teilzunehmen;
- h) für die Vertretung der Interessen einer Mehrzahl von Landesbediensteten notwendigen EDV-Auswertungen (insbesondere Statistiken) zu verlangen, die ihr auszufolgen sind, sofern dies nach dem Datenschutzgesetz zulässig und technisch möglich ist.

§ 19

Zuständigkeit der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung

(1) Die Landespersonalvertretung ist für jene Angelegenheiten zuständig, die

- a) über den Wirkungsbereich der Dienststellenpersonalvertretung hinausgehen oder
- b) die ihr in diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind oder
- c) vom betroffenen Bediensteten an sie herangetragen werden.

(2) Die Dienststellenpersonalvertretung ist, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt wird, für jene Angelegenheiten zuständig, die nur Bedienstete der Dienststelle betreffen. Werden im Zuge des Verfahrens die Verhandlungen mit der Landesregierung, in Angelegenheiten des inneren Dienstes mit dem Landeshauptmann weitergeführt, so ist die Dienststellenpersonalvertretung berechtigt, die Landespersonalvertretung mit der Weiterführung der Angelegenheit zu betrauen.

(3) Wird in Verhandlungen zwischen der Landespersonalvertretung einerseits und der Landesregierung oder dem Landeshauptmann andererseits ein Vertreter der Dienststelle beigezogen, so ist auch die Dienststellenpersonalvertretung beizuziehen.

(4) Die Landespersonalvertretung ist befugt, Vorsorge für ein einheitliches Vorgehen der Dienststellenpersonalvertretungen zu treffen, insbesondere zu diesem Zweck Versammlungen der Dienststellenobmänner einzuberufen.

(5) Die Dienststellenpersonalvertretung ist befugt, Anträge, Vorschläge und Anregungen an die Landespersonalvertretung heranzutragen. Die Landespersonalvertretung hat über das von ihr Veranlaßte innerhalb angemessener Frist Mitteilung zu machen.

§ 20

Akteneinsicht

(1) Den Personalvertretern sowie den Mitgliedern der Wahlkommissionen ist die Einsicht und die Abschriftnahme oder Ablichtung der Akten und Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Kenntnisnahme durch die Personalvertretung eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen herbeiführen würde. Die Einsichtnahme in einen Personalakt darf nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten erfolgen.

Abschnitt III

Dienstrechtliche Stellung der Personalvertreter

§ 21

Ehrenamt, Ausübung des Mandates, Dienstfreistellung

(1) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist. Tätigkeiten in Ausübung des Mandates eines Personalvertreters gelten als dienstliche Verrichtungen.

(2) Den Personalvertretern steht unter Fortzahlung ihrer laufenden Bezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Zeit zu. Bei der Diensterteilung ist auf die Tätigkeit des Bediensteten als Personalvertreter entsprechend Bedacht zu nehmen und für eine entsprechende dienstliche Entlastung des Personalvertreters vorzusorgen.

(3) Auf Antrag der Landespersonalvertretung sind bei einer Anzahl bis zu 5000 wahlberechtigten Bediensteten 3 Mitglieder und für je weitere 1000 wahlberechtigte Bedienstete jeweils ein weiteres Mitglied der Landespersonalvertretung zur Gänze vom Dienst freizustellen. Weiters können auf Antrag der Dienststellenpersonalvertretung, der im Wege der Landespersonalvertretung zu stellen ist, von der Landesregierung Personalvertreter vorübergehend zur Gänze vom Dienst freigestellt werden, wenn und solange dies

für die Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten, die über die normalmäßige Tätigkeit, wie sie jeder Personalvertreter zu erfüllen hat, hinausgehen, erforderlich ist. Die Freistellung hat unter Fortzahlung der laufenden, ihrem bisherigen Dienstposten zukommenden Bezüge im Sinne der besoldungsrechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, zu erfolgen. Für die Berechnung der einzeln abgegoltenen Nebengebühren ist der Durchschnitt des der Dienstfreistellung vorhergegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(4) Die Tätigkeit der Personalvertreter ist grundsätzlich als besonders verantwortungsvolle Aufgabe und Funktion anzusehen. Die Personalvertreter haben nach Beendigung ihrer Dienstfreistellung Anspruch auf einen der Dienstlaufbahn ihres bisherigen Dienstpostens entsprechenden Dienstposten. Eine ständige Verwendung außerhalb des letzten Dienstortes darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreffenden erfolgen.

(5) Vertrauenspersonen steht unter Fortzahlung der laufenden Bezüge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit zu. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht beschränkt werden oder dabei dienst- oder besoldungsrechtliche Nachteile erleiden.

§ 22

Weisungsfreiheit; Verbot der Beschränkung und Benachteiligung; Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisung gebunden.

(2) Die Personalvertreter dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt oder wegen der Ausübung ihres Mandates in keiner Weise, insbesondere nicht in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht oder in ihrer dienstlichen Laufbahn benachteiligt werden.

(3) Die Personalvertreter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter weiter.

(5) Ein Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann, unabhängig von einer allfälligen disziplinarischen Verfolgung, von der Landeswahlkommission durch einstimmigen Beschluß seines Mandates entzogen werden. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen seiner Funktion, so kann die Landeswahlkommission verfügen, daß der Bedienstete für eine bestimmte Zeit oder für immer als Personalvertreter nicht wählbar ist.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 5 findet das AVG 1950 Anwendung. Gegen die Entscheidung der Landeswahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 23

Schutz der Personalvertreter

(1) Ein Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seiner Zustimmung zu einer anderen Dienststelle versetzt, einer anderen Dienststelle zugeteilt oder in einer anderen dienstlichen Verwendung (Funktion) eingesetzt werden.

(2) Ein Personalvertreter, der in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis steht, darf nur mit Zustimmung der jeweiligen Personalvertretung, der er angehört, gekündigt oder entlassen werden. Das gilt nicht im Falle der Kündigung eines Vertragsbediensteten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat oder geltend machen kann. § 16 ist anzuwenden.

(3) Die Personalvertreter dürfen wegen ihrer Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung der jeweiligen Personalvertretung, der sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kommt die Personalvertretung zu dem Ergebnis, daß die Äußerungen oder Handlungen nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind, so hat sie die Zustimmung zu erteilen. § 16 ist anzuwenden.

§ 24

Schutz und Rechte der Bediensteten

(1) Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung, in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung sowie im Recht auf jederzeitige Inanspruchnahme der Personalvertretung nicht beschränkt und wegen der Ausübung dieser Rechte bzw. Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden.

(2) Den Bediensteten, welche sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben, ist die hierfür unbedingt erforderliche Zeit, soweit dies der Dienstbetrieb zuläßt, ohne Kürzung der Bezüge zu gewähren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes durch den Bediensteten ist die hierfür erforderliche Zeit als Dienstzeit anzurechnen.

(3) Die Bestimmung des § 23 gilt sinngemäß für die Bediensteten, die auf einem Wahlvorschlag aufscheinenden (Wahlwerber), vom Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages bis zum Tage der Wahl.

Abschnitt IV

Geschäftsführung

§ 25

Konstituierende Sitzung

Die neugewählte Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung ist jeweils vom Obmann der bisherigen Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung spätestens

zwei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, die, vom Tage der Wahl an gerechnet, binnen 6 Wochen stattzufinden hat. Bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes des Obmannes der bisherigen Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung ist § 6 Abs. 2 anzuwenden. Eine nach § 3 Abs. 2 neu gebildete Dienststellenpersonalvertretung ist durch das an Lebensjahren älteste neugewählte Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstälteren Mitglied zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In der konstituierenden Sitzung hat bis zur erfolgten Wahl des Obmannes derjenige den Vorsitz zu führen, der die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung einberufen hat.

§ 26

Sitzungen und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung sind vom Obmann mindestens vierteljährlich einzuberufen. Der Obmann hat die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt, spätestens binnen einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, die, vom Tage der Einbringung des Verlangens auf Einberufung der Personalvertretung an gerechnet, binnen 2 Wochen stattzufinden hat.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen hat mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vom Vorsitzenden festzulegenden Tagesordnung zu erfolgen. Die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung kann schriftlich bis spätestens vor Beginn der Sitzung verlangt werden. Über die tatsächliche Aufnahme entscheidet die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung.

§ 27

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

Die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung (§ 30) keine stärkeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 28

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, die Entscheidung über einzelne bestimmte Angelegenheiten dem Obmann, einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuß übertragen.

(2) Die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung kann Bedienstete als Referenten bestellen, die den Obmann bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen haben. Für Referenten, die nicht der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung angehören, gelten die Bestimmungen des § 23 sinngemäß.

§ 29

Sitzungen

Die Sitzungen der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können sachverständige Bedienstete, die den Landes-(Dienststellen-)Personalvertretungen nicht angehören, eingeladen werden. Für diese sachverständigen Bediensteten sind § 21 Abs. 1 und 2, § 22 und § 23 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 30

Geschäftsordnung der Landespersonalvertretung, der Dienststellenpersonalvertretung und der Dienststellenversammlung

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Landespersonalvertretung, der Dienststellenpersonalvertretung und der Dienststellenversammlung sind unter Bedachtnahme auf die für die allgemeinen Vertretungskörper geltenden Grundsätze von der Landesregierung zu beschließen. Dieser Beschluß ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen und tritt, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

§ 31

Sach- und Personalaufwand

Den bei der Durchführung der Aufgaben der Personalvertretungen entstehenden Sach- und Personalaufwand hat das Land zu tragen. Den Organen der Personalvertretung sind insbesondere die entsprechenden Räumlichkeiten samt Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung sowie Telefon, Kanzlei- und sonstige Geschäftserfordernisse beizustellen. Das für die Bewältigung der anfallenden Arbeiten erforderliche Personal ist nach Herstellung des Einvernehmens mit der Personalabteilung den Personalvertretungen zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung der Reisegebühren hat nach den für die Bediensteten des Landes geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Abschnitt V

Wahlen

§ 32

Wahlausschreibung Wahlperiode

(1) Die Ausschreibung der Wahlen obliegt der Landespersonalvertretung. Sie sind so rechtzeitig auszuschreiben, daß die neu gewählten Personalvertretungen spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Wahlperiode zusammentreten können.

(2) Die Mitglieder der Personalvertretungen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf Grund von Wahlvorschlägen auf die Dauer von 5 Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – zu wählen (Wahlperiode).

(3) Die Tätigkeitsdauer (Funktionsperiode) der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung beginnt mit dem Tage der Konstituierung und endet mit der Konstituierung der neugewählten Personalvertretung.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 3 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit, wenn:

- a) die Zahl der Mitglieder der Landespersonalvertretung oder der Dienststellenpersonalvertretung unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt,
- b) die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung bei Anwesenheit von drei Viertel ihrer Mitglieder mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt,
- c) die Dienststellenversammlung die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung beschließt (§ 10 Abs. 2 lit. c),
- d) die Dienststelle, für die die Dienststellenpersonalvertretung gebildet ist, aufgelassen wird.

(5) Nach Ablauf der Tätigkeitsdauer sind – ausgenommen der Fall des Abs. 4 lit. d – die Geschäfte bis zum Beginn der Tätigkeitsdauer der neuen Personalvertretung weiterzuführen.

(6) Mit dem Ende der Tätigkeitsdauer einer Dienststellenpersonalvertretung endet jedenfalls auch die Tätigkeit einer Vertrauensperson.

§ 33

Beginn, Ruhen und Erlöschen des Mandates als Personalvertreter

(1) Jedem Personalvertreter wird nach seiner Wahl oder seiner Berufung als Ersatzmann von der Wahlkommission ein Wahlschein ausgestellt. Das Mandat als Personalvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Wahlscheines schriftlich abgelehnt wird.

(2) Das Mandat als Personalvertreter ruht während der Zeit der Ausübung einer im § 34 Abs. 6 genannten Funktion oder während der Zeit einer länger als 3 Monate dauernden Zuteilung zu einer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht erfaßten Dienststelle. Das Mandat eines Mitgliedes der Dienststellenpersonalvertretung ruht darüber hinaus während der Zeit einer länger als 3 Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jener Dienststellenpersonalvertretung liegt, der der Personalvertreter angehört.

(3) Während der Dauer einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen einer nach der Landtagswahlordnung zum Verlust der Wählbarkeit führenden strafbaren Handlung oder eines Disziplinarverfahrens ruht seine Funktion.

(4) Das Mandat eines Personalvertreters erlischt durch:

- a) Ablauf oder vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung,
- b) Verlust der Wählbarkeit oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt, sofern das Mandat nicht gemäß Abs. 2 ruht,
- c) schriftlich erklärten Verzicht,
- d) Beendigung des Dienstverhältnisses, Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand,
- e) Beschluß der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung, der der Personalvertreter angehört, weil er drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist,

f) Verlust wegen unentschuldigter Fernbleibens von der konstituierenden Sitzung der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung oder unentschuldigter Entfernung vor der Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter,

g) Mandatsaberkennung durch die Landeswahlkommission wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 22 Abs. 5).

(5) Der Obmann der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung sowie seine Stellvertreter können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der jeweiligen Personalvertretung in geheimer Abstimmung des Amtes enthoben werden.

(6) Das Mandat eines Mitgliedes der Dienststellenpersonalvertretung erlischt darüber hinaus durch Ernennung auf den Dienstposten einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jener Dienststellenpersonalvertretung liegt, dem der Personalvertreter angehört, sowie durch Versetzung zu einer solchen Dienststelle.

(7) Erlischt das Mandat eines Personalvertreters, so tritt auf Antrag der Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag der Personalvertreter kandidiert hat, an seine Stelle ein auf diesem Wahlvorschlag vorgesehener Ersatzmann ein. Lehnt ein Ersatzmann die Berufung zum Personalvertreter ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten sinngemäß auch für die Dauer des Ruhens des Mandates (Abs. 2 und 3). Fällt der Grund des Ruhens des Mandates weg, so tritt der Ersatzmann wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmänner.

(9) Über das Ruhen oder Erlöschen des Mandates entscheidet die Wahlkommission, die den Wahlschein ausgestellt hat, auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder der jeweiligen Personalvertretung, der dieser Personalvertreter angehört. Über den Verlust des Mandates gemäß Abs. 4 lit. b und f hat die Wahlkommission von Amts wegen mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Auf das Verfahren findet das AVG 1950 Anwendung. Gegen die Entscheidung der Landeswahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(10) Ist ein Personalvertreter verhindert, seine Funktion auszuüben, oder ist er für länger als 6 Wochen von seiner Funktion beurlaubt, so sind auf Antrag der Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag der Personalvertreter kandidiert hat, die Bestimmungen des Abs. 7 und 8 anzuwenden. Urlaube von Mitgliedern der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung zwischen zwei und sechs Wochen bewilligt im Einzelfall der Obmann, Urlaube von längerer Dauer und Urlaube des Obmannes bewilligt die Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung nicht gefährdet wird. Bei 10 Arbeitstage überschreitenden Urlauben im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Pflegeurlaub, Karenzurlaub) genügt eine Mitteilung an den Obmann der Landes-(Dienststellen-)Personalvertretung. Bei solchen Urlauben des Obmannes hat der Obmann die jeweilige Personalvertretung zu informieren.

§ 34

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Wahlausschließungsgrund nach Abs. 2 vorliegt, die Bediensteten, die am Tage der Wahlausschreibung

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) am Tag der Wahlausschreibung mindestens 6 Monate in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen und am Wahltage Landesbedienstete des Dienststandes sind;
- c) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Teilbeschäftigte Beamte sind jedenfalls, teilbeschäftigte Vertragsbedienstete nur dann wahlberechtigt, wenn sie im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 am Tage der Wahlausschreibung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

(3) Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind.

(4) Zur Wahl der Dienststellenpersonalvertretung sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, deren Personalvertretung gewählt wird.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tag der Ausschreibung der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich an diesem Tag mindestens zwei Jahre im Landesdienst befinden.

(6) Vom passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:

- a) die Mitglieder der Landesregierung,
- b) die Dienststellenleiter,
- c) Bedienstete, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, während der Dauer dieser Strafe.

§ 35

Wahlkommissionen

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind vor jeder Wahl neu zu bildende Wahlkommissionen berufen. Die Landeswahlkommission ist von der Landespersonalvertretung, die Dienststellenwahlkommissionen bzw. Sprengelwahlkommissionen sind von der jeweiligen Dienststellenpersonalvertretung zu bestellen. Es sind eine aus 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestehende Landeswahlkommission für das Land Steiermark sowie für jede Dienststelle bzw. für jeden Wahlsprengel eine gesonderte Wahlkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern, zu bilden.

(2) Das Abstimmungsverfahren haben die nach Abs. 1 im Amt befindlichen Wahlkommissionen durchzuführen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommissionen erfolgt auf Grund von Vorschlägen der in den Personalvertretungen vertretenen Wählergruppen nach dem Stärkeverhältnis ihrer Stimmen. Die Ermittlung der jeder Wählergruppe zukommenden Anzahl von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) hat nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu erfolgen. Eine Wählergruppe, die in der Landespersonal-

vertretung vertreten ist, hat aber jedenfalls Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in der Landeswahlkommission. Jede nicht in den Personalvertretungen vertretene Wählergruppe, die schriftlich erklärt, sich an der Wahl beteiligen zu wollen, kann in der Landeswahlkommission und in den Dienststellenwahlkommissionen Vertrauenspersonen namhaft machen.

§ 36

Weitere Grundsätze für die Durchführung der Wahl

(1) Die Ausschreibung der Wahl ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren.

(2) Die Dienststellenwahlkommissionen haben an Hand von Verzeichnissen der Bediensteten, die vom jeweiligen Dienststellenleiter der Dienststellenwahlkommission zur Verfügung zu stellen sind, Wählerverzeichnisse anzulegen. Jeder Bedienstete ist in das Wählerverzeichnis seiner Dienststelle aufzunehmen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag durch 5 Arbeitstage zur Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens aufzulegen. Über Einsprüche entscheidet die Dienststellenwahlkommission, gegen deren Entscheidung Berufung an die Landeswahlkommission möglich ist.

(4) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge für die Landes- bzw. die Dienststellen-Personalvertretung spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 12.30 Uhr der Landeswahlkommission bzw. der betreffenden Dienststellenwahlkommission vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 1 v. H., in jedem Fall aber von mindestens 2 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge zur Landespersonalvertretung müssen von mindestens 20 Bediensteten unterschrieben sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen und spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und zu verlautbaren. Die Reihungen der Wählergruppen sind nach der Zahl der Mandate, mit der die Wählergruppe bisher in den Personalvertretungen vertreten war, vorzunehmen. Ist die Anzahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Wahl ermittelten Gesamtsumme der Wählergruppenstimmen. Andere Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens anzufügen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(5) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels im verschlossenen Wahlkuvert am Wahltag vor der zuständigen Wahlbehörde oder durch Briefwahl auszuüben. Der Stimmzettel für die Wahl zur Landespersonalvertretung ist in weißer Farbe, der für die Dienststellenpersonalvertretung in grüner Farbe herzustellen.

(6) Bedienstete, die am Wahltag ohne ihr Verschulden voraussichtlich nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe auszuüben, haben das Recht auf Briefwahl. Diese ist bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag beim Dienststellenwahlleiter zu beantragen. Jedem Briefwähler ist ein leeres Wahlkuvert, die amtlichen Stimmzettel sowie ein bereits frankierter und mit der Adresse der Dienststel-

lenwahlkommission bzw. Sprengelwahlkommission sowie mit dem Vor- und Familiennamen des Wahlberechtigten versehener und besonders gekennzeichnete Briefumschlag auszuhändigen. Dieser Briefumschlag ist per Post oder vom Wahlberechtigten persönlich der Dienststellen- bzw. Sprengelwahlkommission zuzuleiten bzw. zu übergeben.

(7) Die Feststellung des Wahlergebnisses für die jeweilige Dienststelle obliegt der Dienststellenwahlkommission. Diese hat auch das Stimmenergebnis für die Wahl in die Landespersonalvertretung zu ermitteln und dieses ermittelte Stimmenergebnis der Landeswahlkommission unverzüglich mitzuteilen, die das Wahlergebnis für die Landespersonalvertretung festzustellen hat. Die Feststellung der Wahlergebnisse hat nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu erfolgen.

(8) Die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate sind von den Wahlkommissionen in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen. Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Lehnt ein Ersatzmann, der auf ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

§ 37

Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Personalvertretungswahlen und deren Anfechtung sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Landtags-Wahlordnung von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Václav Havel, Freilassung des tschechischen Schriftstellers und Bürgerrechtskämpfers.
(Einl.-Zahl 708/3)
(Präs-43.00-6/89-4)

511.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Bacher, Buchberger, Dr. Dorfer, Prof. Dr. Eichtinger, Fuchs, Göber, Grillitsch, Harmtodt, Kanduth, Kollmann, Kröll, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Purr, Pußwald, Dr. Rupp, Schweighofer, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schrammel, Schützenhöfer, Schwab, Prof. DDr. Steiner und Ing. Stoisser, betreffend die Resolution, die von der Regierung der ČSSR die sofortige Freilassung des tschechischen Schriftstellers und Bürgerrechtskämpfers Václav Havel verlangt, wird zur Kenntnis genommen.

Václav Havel, Freilassung des tschechischen Schriftstellers und Bürgerrechtskämpfers.
(Beschlufantrag zu Einl.-Zahl 708/3)
(Präs-43.00-6/89-4)

512.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sofort an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese von der Regierung der ČSSR auf Grund der Verpflichtungen aus den Helsinki-Akten (Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1975) verlangt, daß sie den Verfassern der Charta 77, an der Spitze dem Dichter und Bürgerrechtskämpfer Václav Havel, die Menschenrechte gewährt und in Zukunft von jeglicher Verhaftung oder Entzug von Freiheitsrechten Abstand nimmt.

Abschnitt VI

Aufsicht

§ 38

Aufsicht über die Personalvertretung

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Personalvertretung zu führen. Die Aufsichtsbehörde wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Zur Antragstellung an die Aufsichtsbehörde ist jeder Bedienstete berechtigt, für den das betreffende Organ der Personalvertretung zuständig ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung aufzuheben. Die Aufsichtsbehörde hat ein Organ der Personalvertretung aufzulösen bzw. ein Mitglied derselben der Funktion zu entheben, wenn es seine Pflichten dauernd gröblich verletzt.

(3) Auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG 1950 anzuwenden.

Abschnitt VII

Inkrafttreten

§ 39

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Die erstmalige Wahl der Personalvertretung ist bis spätestens 30. April 1990 durchzuführen.

(3) Die derzeit gewählte Personalvertretung bleibt bis zur erstmaligen Neuwahl (Abs. 2) bestehen.

Volkszählung 1991,
Zuzählung der Studenten.
(Einl.-Zahl 709/3)
(Präs-62.50-1/89-10)

513.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Kröll, Pinegger und Univ.-Prof. Dr. Schilcher, betreffend die Zuzählung der Studenten bei der Volkszählung 1991, wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitswesen,
Konzentrierung aller
Agenden in einem
Ressort.
(Einl.-Zahl 762/3)
(LAD-10 G 1-89/68)

514.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, betreffend die Änderung der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung im Hinblick auf die Konzentrierung aller dem Gesundheitswesen zugehörigen Agenden in einem Ressort, wird zur Kenntnis genommen.

Schladming,
Neustrukturierung des
Krankenhauses.
(Einl.-Zahl 475/5)
(12-86 Sche 4/26-1989)

515.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kröll, Schwab, Kanduth, Prof. Dr. Eichtinger und Prof. DDr. Steiner, betreffend die Neustrukturierung des Krankenhauses Schladming, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gesundheitsbereich,
Kostentransparenz.
(Einl.-Zahl 623/3)
(5-222 La 30/10-1989)

516.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Präs. Dr. Kalnoky, Schwab und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend eine Information der Sozialversicherungen an die Patienten darüber, was die Versicherungen dem Arzt (dem Krankenhaus) an Kosten überwiesen hat (Kostentransparenz im Gesundheitswesen), wird zur Kenntnis genommen.

Düngemittelabgabe,
Befreiung der Berg-,
Hügelland- und
Grenzlandbauern.
(Einl.-Zahl 548/3)
(8-61 A 27/11-1989)

517.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Herrmann, Franz Ofner, Reicher und Genossen, betreffend die Befreiung der Berg-, Hügelland- und Grenzlandbauern von der Düngemittelabgabe, wird zur Kenntnis genommen.

Varroa-Milbe, Bekämpfung
der Bienenkatastrophe.
(Einl.-Zahl 554/4)
(8-61 A 28/6-1989)

518.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber, betreffend die flächendeckende und vollbiologische Bekämpfung der Bienenkatastrophe durch die Varroa-Milbe, wird zur Kenntnis genommen.

Schutz landwirtschaftlicher
Betriebsflächen,
Änderung.
(Einl.-Zahl 862/1,
Beilage Nr. 70)
(8-64 Be 1/55-1989)

519.

**Gesetz vom , mit dem das
Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher
Betriebsflächen geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 20. April 1982 über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, LGBl. Nr. 61, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten wie folgt:
„(3) Für Anlagen gemäß § 6 Abs. 4 gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß
- a) ein Mindestabstand von 2 m von der Grenze einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einzuhalten ist und
- b) bei einer durchschnittlichen Baumhöhe von mehr als 8 m innerhalb eines 6 m breiten Streifens die Bäume zu entfernen sind.“

2. Der bisherige Abs. 3 des § 3 wird zu Abs. 4.

3. In § 4 ist in Z. 2 nach dem Wort „Hopfen“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Folgende Ziffer 3 ist anzufügen:

„3. Windschutzanlagen, Feldgehölze und Einzelbäume.“

4. Dem § 6 wird ein Abs. 4 angefügt, welcher zu lauten hat:

„(4) Das Aussetzen von Forstpflanzen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt nicht als Aufforstung im Sinne des Abs. 1, wenn der Eigentümer dieser Flächen binnen eines Jahres nach der Aussaat der Bezirksverwaltungsbehörde meldet, daß er diese Forstpflanzen im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren nutzt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Nulllohnrunde des Jahres 1988.
(Einl.-Zahl 588/10)
(10-21 V 425/14-1989)

520.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 342 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1988 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Kollmann, Prof. Dr. Eichinger und Ussar, betreffend die Verwendung der Mittel aus der Nulllohnrunde des Jahres 1988 bei den Landesbediensteten, wird zur Kenntnis genommen.

Republik Österreich,
Grundstücksveräußerung.
(Einl.-Zahl 756/2)
(Mündl. Bericht Nr. 39)
(10-24 Ro 20/14-1989)

521.

Die Veräußerung der EZ. 530, 531 und 2349, je KG. Geidorf, im Ausmaß von 2506 m² an die Republik Österreich oder, wenn der Vertrag nicht bis 30. Dezember 1989 zustande kommt, an Franz Stoiser zum Preis von 6 Millionen Schilling wird genehmigt.

Leobner Maschinen- und
Montagebau
Ges. m. b. H., Betriebs-
liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 849/1)
(WF-22 Le 37/114)

522.

Der Abänderung der Zahlungsmodalitäten des Kaufschillings für den Verkauf der landeseigenen Betriebsliegenschaft EZZ. 212, 346 und 394, je KG. Leoben-Waasen, GB. Leoben, an die Leobner Maschinen- und Montagebau Ges. m. b. H., 8700 Leoben, Vordernberger Straße 53, wird zugestimmt. Unter anderem wird die Bankgarantie für den Restkaufpreis per 2 Millionen Schilling (in Worten: Schilling zweimillionen) aufgegeben, statt dessen hat eine hypothekarische Sicherstellung des Restkaufpreises auf der gegenständlichen Liegenschaft nach Hypotheken der CA-BV in Höhe von 8 Millionen Schilling inklusive Nebengebührensicherstellung zu erfolgen.

Gleichenberger- und
Johannisbrunnen-AG.,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 850/1)
(10-24 Ge 64/11-1989)

523.

Der Ankauf der Grundstücke 92 LN und 41/2 Baufläche, zugehörig zur EZ. 53, Grundbuch 62104 Bad Gleichenberg, von der Gleichenberger- und Johannisbrunnen-Aktiengesellschaft zu einem Kaufpreis von 6 Millionen Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1988.
(Einl.-Zahl 851/1)
(10-21 L 1/12-1989)

524.

Der Abschlußbericht für das Rechnungsjahr 1988 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Betrag von S 273.128.753,21 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Funkl Hannelore und
Manfred,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 852/1)
(Mündl. Bericht Nr. 40)
(10-24 La 83/30-1989)

525.

Der Verkauf der Grundstücke 138 und 51/4 der EZ. 163, KG. Weng, mit dem darauf befindlichen Pensionistenwohnhaus Weng zum Preis von S 500.000,- an Hannelore und Manfred Funkl, 8911 Weng 96, wird genehmigt.

Bauvorhaben „Kreuzung
Schemmerlhöhe“.
(Einl.-Zahl 854/1)
(LBD-12.01-61/89-1)

526.

Die Grund- sowie Objektseinlösung Holzmann in Edelsgrub 108 für das BV. „Kreuzung Schemmerlhöhe“ der L 305, Mareiner Straße, und L 369, Vasoldsbergstraße, im Betrag von S 2.494.508,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Loidl Ges. m. b. H. & Co. KG.
bzw. Johann Loidl, Weiz,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 856/1)
(WF-12 Lo 10/40-1989)

527.

1. Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 876 mit der Grundstücksnummer 3.183/2, Werksgebäude, im Flächenausmaß von 4742 m² sowie der Grundstücksnummer 236/2, Baufläche, mit dem Flächenausmaß von 423 m² sowie der EZ. 1099 mit der Grundstücksnummer 3.179 LN im Flächenausmaß von 10.407 m², insgesamt daher im unverbürgten Flächenausmaß von 15.572 m² der KG. St. Stefan im Rosental, GB. Feldbach, an die Firma Loidl Ges. m. b. H. & Co. KG., 8160 Weiz, Mühlgasse 50, bzw. Herrn Johann Loidl, 8160 Weiz, Mühlgasse 50, zum Zwecke der Errichtung eines fleischverarbeitenden Betriebes zu einem Kaufpreis von 5,75 Millionen Schilling wird genehmigt.

Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt für einen Kaufpreisteil per 3,5 Millionen Schilling bar und abzugsfrei spätestens 30 Tage nach Kaufvertragsunterfertigung durch den Käufer auf das Konto des Landes Steiermark. Der restliche Kaufpreis in Höhe von 2,25 Millionen Schilling wird vorerst zinsenlos bis zum 31. Dezember 1995 gestundet. Die Firma Loidl Ges. m. b. H. & Co. KG., 8160 Weiz, Mühlgasse 50, bzw. Herr Johann Loidl kann sich von der Bezahlung dieses Kaufpreisrestbetrages per 2,25 Millionen Schilling dadurch befreien, daß sie (er) dem Land Steiermark während des Zeitraumes 1. Jänner 1990 bis 31. Dezember 1995 im Werk Weiz und St. Stefan im Rosental die Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeiter nachweist.

Als Berechnungsgrundlage für die Feststellung zusätzlicher Arbeitsplätze gilt der durchschnittliche, für das Jahr 1988 ermittelte Mitarbeiterstand von 1120 Mann/Monate oder 93,33 Mitarbeiter, wobei der Firma Loidl Ges. m. b. H. & Co. KG. bzw. Herrn Johann Loidl für jeden zusätzlich nachgewiesenen Mann/Monat innerhalb des Zeitraumes 1. Jänner 1990 bis 31. Dezember 1995 auf den Restkaufpreis per 2,25 Millionen Schilling ein Betrag von S 2000,- angerechnet wird.

Zum 31. Dezember 1995 ist eine Gesamtrechnung seitens der Firma Loidl Ges. m. b. H. & Co. KG. bzw. Herrn Johann Loidl der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung vorzulegen, aus der die Summe der nachgewiesenen Mann/Monate während dieses Zeitraumes ersichtlich ist, woraus sodann die Gesamtanrechnung auf den gestundeten Restkaufpreis zu ermitteln ist. Für den sodann verbleibenden Kaufpreisteil erfolgt eine Nachverzinsung in Höhe von 6% p. a. für den Zeitraum 1. Jänner 1990 bis 31. Dezember 1995 bzw. bis zur Bezahlung.

Auf die Besicherung des Restkaufpreises wird verzichtet, zumal diese Liegenschaft vom Erwerber zur Sicherstellung von Investitionskrediten benötigt wird.

2. Vor Ausfertigung des Kaufvertrages hat die Firma Loidl Ges. m. b. H. & Co. KG. bzw. Herr Johann Loidl, 8160 Weiz, dem Land Steiermark, Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, die Darstellbarkeit der Gesamtfinanzierung (Kreditpromesse) des Projektes nachzuweisen.

Bauvorhaben

„ODF. Allerheiligen“.
(Einl.-Zahl 855/1)
(LBD-12.01-62/89-1)

528.

Die Grund- sowie Objektseinelösung Andrieu-Roggenburg für das BV. Nr. 110889 „ODF. Allerheiligen“ der L 115, Allerheiligenstraße, im Betrag von S 1.900.702,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Land Steiermark,
Liegenschafts-
ersteigerung.

(Einl.-Zahl 857/1)
(Mündl. Bericht Nr. 41)
(12-80 GK 4/65-1989)

529.

Die Ersteigerung der Liegenschaft EZ. 761, KG. Stifting, im Ausmaß von 1214 m² einschließlich des Wohnhauses Billrothgasse 6 durch das Land Steiermark wird nachträglich genehmigt.

Österreichring Ges. m. b. H.,
Zuschuß.

(Einl.-Zahl 858/1)
(10-23 Ki 9/389-1989)

530.

1. Der abgegebene Bericht über die Kostenüberschreitung des Investitionsprogrammes am Österreichring in Höhe von S 2,934.586,- wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Zum Zwecke der Finanzierung der Kostenüberschreitungen beim Investitionsprogramm am Österreichring wird eine zusätzliche Darlehensaufnahme in Höhe von S 2,934.586,- genehmigt.

Ladenstein Josef KG.
St. Stefan im Rosental,
Betriebs-
liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 863/1)
(WF-12 La 3/327)

531.

Das der Firma Josef Ladenstein KG. seinerzeit mit Landtagsbeschluß Nr. 655 vom 15. April 1986 eingeräumte Optionsrecht auf Erwerb der Liegenschaften EZZ. 202, 336 und 357, je KG. Rinegg, kann trotz Unterschreitung der Beschäftigungszahlen, ausgenommen einer Fläche von rund 1500 m², die erst gesondert zu vermessen ist und mit einem eigenen Regierungsbeschluß dem Landesmuseum Joanneum, Abteilung für Geologie und Paläontologie, zum Zwecke der Lagerung von Bohrkernen übertragen werden soll, ausgeübt werden. Im Kaufvertrag ist zusätzlich ein zehnjähriges Veräußerungsverbot zu vereinbaren, damit ein spekulativer Verkauf durch die Firma Ladenstein KG. nicht möglich ist. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Firma Josef Ladenstein KG. mit Schreiben vom 5. Mai 1989 erklärt hat, ihr Optionsrecht auszuüben.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1989.

(Einl.-Zahl 865/1)
(10-21 L 1/11-1989)

532.

Der zweite Bericht für das Rechnungsjahr 1989 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1989 im Betrag von S 289,878.605,57 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Entwicklungsprogramme,
Erstellung nach dem
Raumordnungsgesetz
1974.
(Einl.-Zahl 309/29)
(03-10 E 44-89/5)

533.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 150 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1987 über den Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Trampusch, Pinegger, Schwab und Mag. Rader, betreffend die Erstellung der regionalen Entwicklungsprogramme sowie der Entwicklungsprogramme für Sachbereiche nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974, wird zur Kenntnis genommen.

Mogersdorf, Wiedereröffnung
des aufgelassenen
kleinen Grenzverkehrs.
(Einl.-Zahl 657/3)
(Präs-43.00-1/89-6)

534.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harntodt, Neuhold, Göber und Fuchs, betreffend die Wiedereröffnung des nach 1945 aufgelassenen kleinen Grenzüberganges nach Ungarn bei Mogersdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Fürsorgeerziehung in
landeseigenen Heimen,
Untersuchungs-
ergebnisse.
(Einl.-Zahl 377/4)
(9-40 Fu 3/19-1989)

535.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Präs. Klasnic, Pußwald und Dr. Kalnoky, betreffend eine Untersuchung über die tatsächlichen Ergebnisse der Fürsorgeerziehung in den landeseigenen Heimen, wird zur Kenntnis genommen.

Geschützte Arbeitsplätze
im Landesdienst,
Vermehrung.
(Einl.-Zahl 588/11)
(9-20 Allg 8/37-1989)

536.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 353 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1988 über den Antrag der Abgeordneten Buchberger, Göber, Sponer und Mag. Rader, betreffend die Vermehrung der geschützten Arbeitsplätze im Landesdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Hartberg, Errichtung
einer Höheren
Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche Berufe.
(Einl.-Zahl 703/3)
(13-367 La 237/3-1989)

537.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Herrmann, Freitag, Minder, Zellnig und Genossen, betreffend die Errichtung einer Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Hartberg, wird zur Kenntnis genommen.

Schüleraustausch an
berufsbildenden höheren
Schulen.
(Einl.-Zahl 656/3)
(13-367 La 235/5-1989)

538.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Göber, Dr. Dorfer, Dr. Maitz und Kollmann, betreffend die Schaffung der Möglichkeit des Schüleraustausches an berufsbildenden höheren Schulen, wird zur Kenntnis genommen.

Südautobahn – Gleisdorf-Ost,
Anbringung von
Hinweisschildern.
(Einl.-Zahl 790/3)
(LBD-12.01-35/89-3)

539.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Herrmann, Zellnig, Trampusch und Genossen, betreffend die Anbringung von Hinweisschildern im Bereich der Südautobahn bei der Abfahrt Gleisdorf-Ost, wird zur Kenntnis genommen.

12. Krankenanstaltengesetz-
Novelle.
(Einl.-Zahl 863/1,
Beilage Nr. 73)
(12-82 Ka 10/25-1989)

540.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuer-
lich geändert wird (12. KALG-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 745/1988, in Verbindung mit § 105 Abs. 2 und 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1989, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969, LGBl. Nr. 112/1981, LGBl. Nr. 30/1982, LGBl. Nr. 25/1985, LGBl. Nr. 45/1985, LGBl. Nr. 7/1986, LGBl. Nr. 77/1987, LGBl. Nr. 40/1988 und LGBl. Nr. 38/1989, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 a Abs. 1 lit. b ist nach den Worten „für Strahlendiagnostik und Strahlentherapie“ folgende Wortfolge einzufügen:

„sowie Nuklearmedizin,“.

2. Im § 2 a Abs. 1 lit. b hat der letzte Satz zu lauten:
„Andere fachärztliche Behandlung muß durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sonderfächer als ständige Konsiliarärzte gesichert sein, schließlich müssen eine Anstaltsapotheke, ein Pathologisches Institut sowie ein Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik sowie Einrichtungen für Zahnheilkunde geführt werden;“

3. Dem § 11 c Abs. 2 ist folgende Ziffer 6 anzufügen:
„6. ein Anstaltsapotheker bzw. Konsiliarapotheker.“

4. § 17 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 17

(1) In als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannten allgemeinen Krankenanstalten – ausgenommen Universitätskliniken – und in Sonderkrankenanstalten hinsichtlich der Bereiche, für die sie als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes anerkannt sind, ist auf die im Ärztegesetz vorgesehene Zahl der systemisierten Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen, mehrere Krankenanstalten desselben Rechtsträgers gelten für diese Berechnung als Einheit.

(2) Auf die Zahl der gemäß Abs. 1 zu beschäftigenden, in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte können in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden, sofern sie auf Ausbildungsstellen beschäftigt werden, die wegen eines dringenden Bedarfes an Fachärzten der betreffenden Sonderfächer nach dem 31. Dezember 1987 geschaffen wurden. Diese Sonderfächer sind von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. In Ausbildung zum Facharzt eines solchen Sonderfaches stehende Ärzte können auch während der Absolvierung der erforderlichen Ausbildung in hierfür einschlägigen Nebenfächern entsprechend angerechnet werden. Durch eine Verminderung der Schlüsselzahl wird das Beschäftigungsverhältnis in Ausbildung stehender Ärzte für das laufende Jahr nicht berührt.

(3) Verbleiben Ärzte aus irgendwelchen Gründen nach Zurücklegung der für die Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“ vorgeschriebenen Ausbildungszeit weiter in einer Krankenanstalt, so dürfen sie auf die Zahl der in Ausbildung stehenden Ärzte auch dann nicht angerechnet werden, wenn ihre Ausbildung ganz oder teilweise an anderen öffentlichen oder hierfür zugelassenen österreichischen Krankenanstalten erfolgte.“

5. § 25 c Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vereinbarungen, welche nach dem Universitäts-Organisationsgesetz für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät der Universität Graz mit dem Träger der öffentlichen Krankenanstalt abgeschlossen werden, bedürfen, soweit es sich um organisatorische Maßnahmen handelt, der Zustimmung der Landesregierung. Die Landesregierung darf diese Zustimmung nur erklären, wenn diese Maßnahmen mit den Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes im Einklang stehen.“

6. § 35 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Sowohl für den Aufnahme- als auch für den Entlassungstag ist und das tägliche Entgelt nach Abs. 1 und der Kostenbeitrag gemäß § 35 a, ausgenommen die Regelung, wenn Aufnahme und Entlassung innerhalb von 24 Stunden liegen, in voller Höhe zu entrichten. Bei Überstellung einer in Anstaltspflege befindlichen Person in eine andere Krankenanstalt hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf die Pflegegebühren (Pflegegebührenersätze) und den Kostenbeitrag nach § 35 a für diesen Tag.“

7. Dem § 35 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Für Begleitpersonen in Mutter-Kind-Einheiten beträgt der Tagsatz für die Begleitperson einheitlich für alle Pflegegebührenklassen S 300,-, exklusive Mehrwertsteuer.“

8. Im § 35 a Abs. 1 hat der 3. und 4. Satz zu entfallen, und es ist statt dessen folgende Satzfolge einzufügen:

„Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten, jedoch ist dieser Kostenbeitrag, wenn Aufnahme und Entlassung innerhalb von 24 Stunden liegen, nur einmal zu entrichten. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Kostenbeitrages sind Patienten ausgenommen, die zum Zwecke einer Organspende stationär in Anstaltspflege sind, sowie solche, für die besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Bei der Beurteilung der sozialen Schutzbedürftigkeit sind die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenbeitrages sind Patienten, die nachweislich von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften befreit sind, sowie Personen, deren Entgelt den Betrag des Richtsatzes für die Gewährung der Ausgleichszulage nach § 293 ASVG nicht überschreitet, das sind insbesondere Ausgleichszulagenbezieher, Sozialhilfempfangler, Lehrlinge und andere. Die Pflicht zum Nachweis der sozialen Schutzbedürftigkeit obliegt dem Patienten.“

9. Dem § 39 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Diese Bestimmungen gelten nur insofern, als von Österreich geschlossene Abkommen über die soziale Sicherheit nichts anderes bestimmen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen Art. I Z. 4, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. I Z. 4 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Mitterdorf im Mürztal, Bau einer Ortsumfahrung.
(Einkl.-Zahl 121/8)
(LBD-11 L 11-86/12)

541.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Prof. DDr. Steiner, Kollmann und Kanduth, betreffend den dringlichen Bau einer Ortsumfahrung für die Marktgemeinde Mitterdorf im Mürztal, wird zur Kenntnis genommen.

33. Sitzung am 28. November 1989

(Beschlüsse Nr. 542 bis 557)

STEWEG, Angleichung der
Bezüge an die Bezüge-
und Pensionsregelung der
Vertragsbediensteten im
öffentlichen Dienst.
(Einl.-Zahl 576/3)
(10-24 Ee 29/15-1989)

542.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber, betreffend die Angleichung der Bezüge der Bediensteten der STEWEAG an die Bezüge- und Pensionsregelung der Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst sowie die Einschränkung der Werbetätigkeit der STEWEAG zur Stabilisierung des Strompreises, wird zur Kenntnis genommen.

STEWEG, Gehaltsschemen,
Bekanntgabe an den
Landtag.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 576/3)
(10-24 Ee 29/17-1989)

543.

Der Landeshauptmann, als Eigentümerversorger des Landes Steiermark, wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Gehaltsschemen der STEWEAG und eine Darstellung der in diesem Unternehmen gewährten sozialen Leistungen dem Steiermärkischen Landtag bekanntgegeben werden.

STEWEG, Änderung der
Fernwärmearife.
(Einl.-Zahl 452/6)
(10-24 Fe 44/8-1989)

544.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Meyer, Schrittwieser, Trampusch und Genossen, betreffend die Änderung der Fernwärmearife der STEWEAG im Sinne der Zielsetzungen des Landesenergieplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Strompreissenkung
durch die STEWEAG.
(Einl.-Zahl 546/4)
(10-24 Ee 29/16-1989)

545.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Dr. Ficzkó, Freitag, Gennaro, Gottlieb, Hammer, Herrmann, Kohlhammer, Meyer, Minder, Franz Ofner, Günther Ofner, Rainer, Reicher, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Ussar, Vollmann, Präs. Zdarsky und Zellnig, betreffend eine Strompreissenkung durch die landeseigene Elektrizitätsgesellschaft STEWEAG, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Graz,
Subventionierung von
Landesmitteln wie für alle
steirischen Gemeinden.
(Einl.-Zahl 636/4)
(LBD-11 L 11-86/92)

546.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber, betreffend die Subventionierung der Gemeinde Graz mit jenen Landesmitteln, die bisher allen steirischen Gemeinden zugänglich gemacht wurden, und die Forderung, daß diese Steuermittel von den Kanalabgaben der Stadt Graz abgezogen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zahlungsverpflichtungen,
Vorlage eines jährlichen
Berichtes.
(Einl.-Zahl 62/9).
(10-21 M 1/3-1989)

547.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Dr. Hirschmann, Pörtl, Dr. Dorfer und Pußwald, betreffend die Vorlage eines jährlichen Berichtes über die Zahlungsverpflichtungen, die dem Land dadurch erwachsen, daß der Bund seine Aufgaben nur bei finanzieller Mitwirkung des Landes wahrnimmt, für das Rechnungsjahr 1988 (Beilage 1) sowie die auf Grund der zwölften Sitzung des Finanz-Ausschusses vom 27. November 1987 zu diesem Bericht eingeholte Stellungnahme des Verfassungsdienstes (Beilage 2) werden zur Kenntnis genommen.

Anzeigenabgabe, Aufhebung
bei Veranstaltungen der
Feuerwehren.
(Einl.-Zahl 707/2)
(10-26 A 1/84-1989)

548.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Purr, Prof. Dr. Eichinger und Kanduth, betreffend die Aufhebung der zehnprozentigen Anzeigenabgabe bei Veranstaltungen der Feuerwehren als Körperschaft öffentlichen Rechtes, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben
„Unterauersbach“.
(Einl.-Zahl 890/1)
(LBD-II a 87/218 U 1-89/2)

549.

Die Grund- sowie Objektseinlösung Firma Niederl August und Irma für das BV. „Unterauersbach“ der L 218, Pöllauer Straße, im Betrag von S 2.401.576,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Umfahrung
Studenzen“.
(Einl.-Zahl 891/1)
(LBD-II a 83/68 St 1-87/14)

550.

Die Grund- sowie Objektseinlösung Feuerwehrrüsthaus der Gemeinde Studenzen für das BV. „Umfahrung Studenzen“ der L 201/B 68, Berndorfer Straße/Feldbacher Straße, im Betrag von S 2.002.670,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Palfinger AG., Bergheim,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 892/1)
(ALS-32 Ga 4/2-1989)

551.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf des Grundstückes Nr. 58/2, KG. Weng, im Ausmaß von 3382 m² zum Preis von S 530.940,- an die Firma Palfinger AG., Bergheim, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Desgleichen wird der Beschluß Nr. 17 aus der vierten Sitzung der X. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1981 aufgehoben.

Knittelfeld,
Landesaltenpflegeheim,
Errichtung eines Zubaus.
(Einl.-Zahl 606/3)
(9-61 Kn 9/5-1982)

552.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Sponer, Günther Ofner, Meyer und Genossen, betreffend die Errichtung eines Zubaus zum Landesaltenpflegeheim Knittelfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Asbesthaltige Baustoffe,
Verbot.
(Einl.-Zahl 611/6)
(LBD-11 L 11-86/91)

553.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber, betreffend das Verbot von asbesthaltigen Baustoffen, insbesondere in der Trinkwasserversorgung, wo Asbestzement eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit darstellt, wird zur Kenntnis genommen.

Maturanten,
Berufsschulbesuch.
(Einl.-Zahl 598/3)
(ABS-86 Re 4/41-1989)

554.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Göber, Ing. Stoisser, Dr. Maitz und Dr. Dorfer, betreffend den Berufsschulbesuch von Maturanten, die einen Lehrberuf erlernen, wird zur Kenntnis genommen.

Planai-Hochwurzten-Bahnen-
Ges. m. b. H.,
Rechnungshofbericht.
(Einl.-Zahl 799/1)
(10-23 Pa 7/438-1989)

555.

Der Bericht des Rechnungshofes, betreffend die Überprüfung der Gebarung der Planai-Hochwurzten-Bahnen-Ges. m. b. H., welcher diesem Antrag beigelegt ist und einen integrierenden Bestandteil bildet, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Leibnitzer-
Wasserversorgungs-
Gesellschaft,
Rechnungshofbericht.
(Einl.-Zahl 665/6)
(LBD-11 L 11-86/94)

556.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Gennaro, Reicher, Freitag und Genossen, betreffend die Überprüfung der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Gesellschaft durch den Landesrechnungshof im Wege der zuständigen Rechtsabteilung 3 bzw. der Fachabteilung III c, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungsabschluß
1988.
(Einl.-Zahl 853/1)
(10-21 R 88-0/24-1989)

557.

Der Landesrechnungsabschluß 1988 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

34. Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 1989

(Alle Beschlüsse wurden am 7. Dezember 1989 gefaßt)

(Beschlüsse Nr. 558 bis 602)

Osteuropa, Maßnahmen zur
Hilfe für die im Umbruch
befindlichen Staaten.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(Präs-43.00-2/1989)

558.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 0:

Wir stehen alle unter dem Eindruck der Vorgänge, Ereignisse und politischen Veränderungen in Osteuropa. Die Entwicklungen im Osten bedeuten auch für Österreich die große Herausforderung unseres Jahrhunderts. Wir schätzen die bisherigen Schritte der Bundesregierung und die Maßnahmen der Steiermärkischen Landesregierung zur konkreten Hilfe in der DDR und in Polen. Österreich hat insgesamt die moralische Verpflichtung mitzuhelfen, daß diesen Völkern der Übergang zu einer freien, demokratischen Staatsordnung gelingt und daß ein soziales, marktwirtschaftliches System die Menschen vor den Auswirkungen der totalen Planwirtschaft bewahrt und vor Hunger und Not des kommenden Winters rettet.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Landesregierung auf, selbst alle geeigneten und möglichen Maßnahmen zur Hilfe zu setzen und dann bei der Bundesregierung zu verlangen, daß sie alle politischen und wirtschaftlichen Aktionen setzt, um den im Umbruch befindlichen Staaten des Ostens den Eintritt in die freie europäische Staatengemeinschaft zu ermöglichen.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, auch Rumänien neuerlich an die Verpflichtung von Helsinki zu erinnern und die Verletzung der Menschenrechte und die Unterdrückung der völkischen Minderheiten zu unterlassen.

Landtagsanträge, schnellere
Behandlung.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(Präs-05.00-23/1989)

559.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Landtagsanträge einer schnelleren Behandlung als bisher zuzuführen und die Regierungsvorlagen zu diesen Anträgen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten dem zuständigen Ausschuß vorzulegen.

Arbeitnehmerschutzgesetz,
Entwurf für die
Bediensteten des Landes
und der Gemeinden.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(7-53 La 79/4-1989)

560.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den seit Jahren geforderten Entwurf eines Arbeitnehmerschutzgesetzes für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden zu erstellen.

Verwaltungsreform-
kommission, effizientere
Gestaltung.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 14)

561.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Bereich der Landesverwaltung eine Verwaltungsreformkommission einzusetzen, die eine effizientere Gestaltung der Verwaltung herbeiführen soll.

Gendarmerieposten,
Nichtauflassung im
Grenzland.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(Präs-43.00-13/1989)

562.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die zuständigen Bundesstellen heranzutreten, daß insbesondere im Grenzland keine Gendarmerieposten aufgelassen werden und auch die Pläne zur Stilllegung der Kasernen in Bad Radkersburg und Fehring nicht realisiert werden. Auf Grund der Entwicklung in den osteuropäischen Ländern wird auch der Antrag gestellt, daß zur Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen im steirischen Grenzland zusätzliche Grenzübertrittsmöglichkeiten geschaffen bzw. bestehende erweitert werden.

Schutzraumkatalog, Vorlage.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(AKS-104 Sch 4/286-1989)

563.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 1:

Der Steiermärkische Landtag hat mit Resolutionsantrag vom Dezember 1983, Dezember 1984, Dezember 1985, Dezember 1986, Dezember 1987 und Dezember 1988 die Landesregierung aufgefordert, einen Schutzraumkatalog vorzulegen. Im Verlauf dieses Jahres sind nunmehr Erhebungen durchgeführt worden. Die Landesregierung wird aufgefordert, den sich daraus ergebenden Schutzraumkatalog auch dem Landtag vorzulegen.

Gleichzeitig sollte im Sinne der Beschäftigungspolitik versucht werden, den Schutzraumbau zu forcieren, weil damit die Bauwirtschaft beschäftigt und Arbeitsplätze gesichert werden könnten.

Realschule mit „mittlerem
Reife-Abschluß“, Modell
zur Lösung des
Mittelstufenproblems.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(13-367 La 247/1-1989)

564.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 2:

Eine Gruppe von Hauptschullehrern, Polytechniklehrern und AHS-Lehrern hat in der Steiermark das Modell einer Realschule mit „mittlerem Reife-Abschluß“ entwickelt. Dieses Modell kann ein wichtiger Beitrag zur Lösung des Mittelstufenproblems sein, das vor allem in der Steiermark durch eine regional weit überproportionale AHS-Quote gekennzeichnet ist. So besuchen in Graz fast 60 % der 10jährigen eine AHS-Unterstufe, während es im steirischen Durchschnitt nur 26 % sind.

Das Ergebnis dieser verzerrten AHS-Quoten ist nicht zuletzt ein ständiger Anstieg von arbeitslosen Maturanten bei gleichzeitig wachsendem Facharbeitermangel.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten,

- um eine Abklärung über mögliche Berechtigungen der mittleren Reife im Wirtschaftsbereich zu erreichen
- sowie die notwendigen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für entsprechende Schulversuche in der Steiermark zu schaffen.

Schul- und
Bildungskompetenzen,
Dezentralisierung und
Föderalisierung.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(13-367 La 231/7-1989)

565.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 2:

Abgeordnete des Steiermärkischen Landtages haben bereits im vergangenen Jahr einen Resolutionsantrag betreffend die Dezentralisierung und Föderalisierung der Schul- und Bildungskompetenzen im Steiermärkischen Landtag eingebracht. Die Beantwortung dieses Antrages durch das Bundesministerium für Unterricht war in keiner Weise befriedigend. So wurde vor allem auf die Kompetenzlage verwiesen, die ja durch den Antrag verändert werden sollte.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei dem in der Bundesregierung für Föderalismusfragen zuständigen Regierungsmitglied vorstellig zu werden, um in ernsthafte Verhandlungen bezüglich der Kompetenzveränderung zugunsten einer stärkeren Föderalisierung im Schul- und Bildungswesen eintreten zu können.

Lehrstuhl für Orthopädie,
Arbeitsmedizin und
physikalische Medizin,
Einrichtung an der Karl-
Franzens-Universität.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(12-18 U2/1-1989)

566.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen, daß an der Karl-Franzens-Universität in Graz möglichst rasch ein Lehrstuhl für Orthopädie, Arbeitsmedizin und physikalische Medizin eingerichtet wird.

Liezen, Errichtung einer HTL.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(13-367 La 200/4-1989)

567.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit alle Voraussetzungen für die Errichtung einer HTL im Raum Liezen geschaffen werden.

Landesaustellungen,
Durchführung in
möglichst jedem Bezirk.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(6-03 Vo 1/8-1989)

568.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 3:

Die steirischen Landesaustellungen erfüllen eine wichtige kulturpolitische Aufgabe in den Regionen. Sie sind große volksbildnerische Unternehmungen und bewirken mit ihren Impulsen die Stärkung eines neuen regionalen Selbstbewußtseins. Begreiflicherweise sind daher besonders jene Bezirke, die noch keine Landesaustellung hatten, an der Durchführung einer Landesaustellung interessiert.

Deshalb wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, für einen längerfristigen Zeitraum Ideen und Konzepte zu entwickeln, in denen möglichst jeder Bezirk als Standort einer Landesaustellung Berücksichtigung finden kann.

Landeskrankenhaus Graz,
Verbesserung des
Standards der
Abteilungen und
Kliniken.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(12-18 Au 1/1-1989)

569.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Patienten aus Graz und der ganzen Steiermark für die rasche Verbesserung des Standards der Abteilungen und Kliniken im Landeskrankenhaus Graz Sorge zu tragen. Insbesondere ist eine Verbesserung dringlich in der I. Medizinischen Klinik, in der II. Medizinischen Abteilung, in der Klinik für Dermatologie, im Bereich der Notfallchirurgie, in der Klinik für Neurologie und Psychiatrie und im Bereich der Neurochirurgie.

Landeskrankenhaus Hartberg
und Bad Radkersburg,
schlechte Raumsituation.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(12-18 Ra 2/1-1989)

570.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 5:

Neben den in konkreten Planungs- bzw. Bauphasen befindlichen Landeskrankenhäusern Bruck an der Mur und Feldbach weisen die LKH Hartberg und Bad Radkersburg neben einigen Kliniken und Abteilungen des LKH Graz die bei weitem schlechteste Raumsituation für Patienten und Personal in den steirischen Landeskrankenanstalten auf.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Aufsichtsratssitzung der Steiermärkischen Krankenanstalten-Ges. m. b. H. vom 6. Februar 1989, in der eine konkrete Zielplanung für einen Neubau bzw. eine Generalsanierung der bestehenden Bausubstanz einstimmig beschlossen wurde, sicherzustellen, daß so rasch wie möglich konkrete Baumaßnahmen gesetzt werden können.

Die Steiermärkische Landesregierung wird außerdem aufgefordert, alle in ihrem Bereich möglichen Schritte zu setzen, damit der Bestand der genannten Spitäler nicht nur gesichert, sondern auch den Bedürfnissen eines modernen Spitäles angepaßt wird.

Spitalskostenbeitrag,
Umstrukturierung.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(12-18 Ko 1/1-1989)

571.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen der Bundesregierung vorstellig zu werden, im Zuge der Beratungen zu einer eventuellen Umstrukturierung des Spitalskostenbeitrages von derzeit 51 Schilling gleichfalls auch den 20%igen Selbstbehalt in der Krankenversicherung der Bauern zu beseitigen.

Umweltsituation,
Berücksichtigung bei der
zukünftigen
Steuerreform.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(10-21 L 2/1-1989)

572.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 5:

In den letzten Jahren nimmt auf internationaler Ebene die Diskussion um die Bedrohungen der Erde durch Umweltprobleme als Folge menschlicher Aktivitäten deutlich zu. Es wird unumgänglich sein, konkrete Maßnahmen gegen die erkennbare Verschlechterung der Umweltsituation zu setzen. Die Grundlagen des derzeitigen Steuersystems stammen aus einer Zeit, in der Luft und Wasser, die Umwelt insgesamt, als freie Güter galten, in der Bodenschätze und Energievorräte als unbeschränkt vorhanden und menschliche Arbeit als wichtigste Besteuerungsgrundlage angesehen wurden. Mit dem heutigen Wissensstand und der Gefährdung der Lebensgrundlagen durch den zu großzügigen Umgang mit den begrenzten Vorräten der Erde ist es mehr als naheliegend, die Nutzung dieser Güter, vor allem, wenn ihr Gebrauch auch zur Umweltbelastung beiträgt, stärker zu besteuern und im Ausgleich dazu andere Steuern in gleichem Umfang zu senken.

In einer zukünftigen Steuerreform wäre daher die menschliche Arbeitskraft steuerlich zu entlasten, Investitionen, die die Energieeffizienz und die Umweltverträglichkeit erhöhen, verstärkt zu fördern. Insgesamt müssen Akzente gesetzt werden, die ein ökologisches Handeln begünstigen. Umweltzerstörung darf sich nicht rechnen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, an den Bund mit dem Ersuchen heranzutreten, ökologische Akzente bei seiner zukünftigen Steuerreform zu berücksichtigen.

Altkühlschränke, Entsorgung.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(LBD-12.01-92/89-1)

573.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 5:

Altkühlschränke sind eine große Gefahr für unsere Umwelt, vor allem, wenn aus den Kühlkreisläufen die Fluorkohlenwasserstoffe entweichen, die unsere Ozonschicht zerstören. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag zu berichten, wie in der Steiermark Altkühlschränke entsorgt werden.

Verkehrsverbund,
 Installierung.
 (Einkl.-Zahl 914/1)
 (Mündl. Bericht Nr. 44)
 (LBD-12.01-93/89-1)

574.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 6:

Das Land Steiermark leistet als einziges Bundesland über die im alleinigen Landeseigentum stehenden Steiermärkischen Landesbahnen einen jährlichen Beitrag für den öffentlichen Verkehr in der Höhe von rund 100 Millionen Schilling.

Über Antrag von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer wird im Rahmen einer Novellierung der Steirischen Pendlerbeihilfe-Richtlinien zukünftig auch für die Verkehrsverbünde in der Steiermark, insbesondere für den aus Umweltgründen so notwendigen Verkehrsverbund im Großraum Graz, ein Betrag von zusätzlich jährlich 8 bis 10 Millionen Schilling zur Verfügung stehen.

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, direkt und indirekt über ihre öffentlichen Verkehrsträger (ÖBB, Post, GKB) unverzüglich jene notwendigen verkehrsinfrastrukturellen Maßnahmen zu setzen, um die in allen Regionen erforderlichen öffentlichen Verkehrsverbindungen auf der Schiene zu verbessern.

Dies gilt insbesondere für den Semmering-Tunnel, die neue Südbahnstrecke Graz-Koralmtunnel-Klagenfurt-Italien, die Nord- und Westverbindung über Schoberpaß, Pyhrn und Ennstal.

2. Die Bundesregierung und die kommunalen Gebietskörperschaften samt ihren öffentlichen Verkehrseinrichtungen, insbesondere die Stadt Graz und die Grazer Verkehrsbetriebe, werden aufgefordert, dem Beispiel des Landes folgend jene Mittel bereitzustellen, die notwendig sind, um einen nach internationalen Vergleichen erforderlichen Verkehrsverbund zu installieren und dementsprechend finanziell auszustatten (Durchtarifizierungsbeiträge und organisatorische Kostenbeiträge).

Koralmtunnel, Bau für die
 Bahn.
 (Einkl.-Zahl 914/1)
 (Mündl. Bericht Nr. 44)
 (LBD-12.01-90/89-1)

575.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 6:

Der Steiermärkische Landtag hat bereits im Dezember 1988 die Landesregierung aufgefordert, alles zu unternehmen, damit es möglichst rasch zum Bau des Koralmtunnels für die Bahn kommt und damit eine schnelle und sinnvolle Verbindung zwischen Graz und Klagenfurt geschaffen wird. Im Sinne dieses Antrages wird nunmehr die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag zu berichten, welche Schritte sie zur Realisierung dieses Projektes unternommen hat.

Kombi-, Container- und
Huckepackverkehr,
Verladebahnhof in der
Obersteiermark.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(LBD-12.01-89/89-1)

576.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 6:

Der Steiermärkische Landtag hat die Steiermärkische Landesregierung im Dezember 1988 aufgefordert, nochmals beim Bund zu intervenieren, für den Kombi-, Container- und Huckepackverkehr auch einen Verladebahnhof oder zumindest eine Auffahrrampe in der Obersteiermark vorzusehen. Die Steiermärkische Landesregierung wird nunmehr aufgefordert, dem Landtag zu berichten, welche Maßnahmen sie zur Realisierung dieses Antrages gesetzt hat.

Lärmschutzmaßnahmen bei
Objekten an
Landesstraßen.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(LBD-12.01-88/89-1)

577.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß, wie bei Objekten an Bundesstraßen, auch bei Objekten an Landesstraßen Lärmschutzmaßnahmen, wie der Einbau von Schallschutzfenstern, gefördert werden.

Radlpaßbundesstraße,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(LBD-12.01-91/89-1)

578.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles daranzusetzen, daß der Bund den Ausbau der Radlpaßbundesstraße fortsetzt.

Saatmaisabgabe,
Abschaffung.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(8-61 A 43/5-1989)

579.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 7:

Gemäß den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985, i. d. g. F., haben die Bauern auf Saatgut von Hybridmais einen Saatgutbeitrag zu entrichten, der für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen sowie für Förderungsmaßnahmen für Ersatzkulturen des Getreideanbaues zu verwenden ist. Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Auffassung, daß die Einhebung dieser Saatmaisabgabe zur Finanzierung der angeführten Maßnahmen entbehrlich ist.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Saatmaisabgabe ehestmöglich abzuschaffen.

Grenzland,

Strukturverbesserung.
(Einl.-Zahl 914/1)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(8-61 A 44/1-1989)
(13-367 La 248/1-1989)
(WF-14 Ge 3-89/1)

580.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die zuständigen Bundesstellen heranzutreten, in den Bereichen Wirtschaft und Landwirtschaft vor allem für das steirische Grenzland Maßnahmen zu setzen bzw. die Landesvorhaben zu unterstützen, damit die in den einzelnen Statistiken außerordentlichen Benachteiligungen der Grenzlandbevölkerung gemildert werden. Schwerpunkt müssen die Bereiche Bildung und vor allem Arbeitsplatzschaffung und Strukturverbesserung sein.

Landesvoranschlag 1990,
Dienstpostenplan und
Kraftfahrzeug-
systemisierungsplan.
(Einl.-Zahl 914/1)
(10-21 V 90-0/11-1989)

581.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1990 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	26.784,956 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	<u>25.826,550 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	958,406 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen bzw. durchzuführen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben	1.159,572 Mio. S
--	------------------

Die Bedeckung der Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ durchzuführen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
- Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1990 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1990 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1990 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1990 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.

8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1990 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.
9. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 1990 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1990 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.
11. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.
In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabweislichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Bei der Einstellung im Schulbereich (Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.
12. Abweichend von den sonst für die Landesgebarung geltenden Bestimmungen steht der veranschlagte Gesellschafterzuschuß der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. bei Jahresbeginn 1990 zur Gänze zur Verfügung.
13. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1990 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.
15. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügender Freigabe gesperrt.

Aufnahme von Anleihen durch
das Land Steiermark.
(Einkl.-Zahl 915/1,
Beilage Nr. 74)
(10-23 La 64/2-1989)

582.

**Gesetz vom über die Aufnahme
von Anleihen durch das Land Steiermark**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1990 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1989.
(Einl.-Zahl 916/1)
(10-21 L 1/14-1989)

583.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1989 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1989 im Betrag von S 20,754.450,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesumlage.
(Einl.-Zahl 917,
Beilage Nr. 75)
(10-28 L 4/9-1989)

584.

**Gesetz vom über die
Landesumlage**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage zu entrichten. Die Landesumlage beträgt 8,3 v. H. (§ 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988) der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Gemeinden in der Steiermark an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft umzulegen. Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden ist nach den im Finanzausgleichsgesetz 1989 hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

§ 3

Die Landesumlage ist durch die Gemeinden in Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse an die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. allfällige Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 7. Dezember 1984 über die Landesumlage, LGBl. Nr. 17/1985, außer Kraft.

Bauvorhaben

„Bärnbach-Rosental“.
(Einl.-Zahl 920/1)
(LBD-87/347 B 1-89/12)

585.

Die Grundeinlösung für das BV. „Bärnbach-Rosental“ der L 347, Mitterdorfer Straße, im Betrag von S 7.314.662,50 zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Umfahrung Klöch“.

(Einl.-Zahl 921/1)
(LBD-87/234 K 2-80/15)

586.

Die Grund- sowie Objektseinlösung Fasching August, Klöchberg 1, für das BV. Nr. 211289 „Umfahrung Klöch“ der L 234/L 259, Klöcher Straße/Purklastraße, im Betrag von S 2.600.000,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Stadtgemeinde

Deutschlandsberg,
Schenkung der
landeseigenen
Liegenschaft.
(Einl.-Zahl 922/1)
(9-61 De 1/91-82)

587.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Schenkung der landeseigenen Liegenschaft EZ. 172, KG. Leibenfeld, und EZ. 426, KG. Hörbing, im Gesamtausmaß von rund 15.000 m², zum seinerzeitigen Schätzwert von 3,3 Mio. Schilling an die Stadtgemeinde Deutschlandsberg zur Errichtung eines Seniorenwohnhauses mit einer angegliederten Pflegestation, wird genehmigt.

Pieber Johann und Roswitha,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 923/1)
(9-13 L 41/18-82)

588.

Der Verkauf von $\frac{1}{4}$ Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 70, KG. 68237 Mortantsch, Gerichtsbezirk Weiz, an die Ehegatten Johann und Roswitha Pieber um den Betrag von S 600.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß 1988.
(Einl.-Zahl 924/1)
(10-29 R 1/265-1989)

589.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß 1988 und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1988 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, i. d. g. F., zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1989.
(Einl.-Zahl 927/1)
(10-21 L 1/15-1989)

590.

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1989 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1989 im Betrag von S 34.933.960,- wird gemäß § 32 Abs. 2 der L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Fremdenverkehrs-
abgabegesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 928/1,
Beilage Nr. 77)
(Mündl. Bericht Nr. 43)
(10-26 Fe 1/261-1989)

591.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabegesetz
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabegesetz, LGBl. Nr. 54/1980, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 24/1982 und 55/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

In der Steiermark wird eine Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen und eine Fremdenverkehrsabgabe von Ferienwohnungen eingehoben. Die Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a, die Fremdenverkehrsabgabe von Ferienwohnungen eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.“

2. Nach § 1 ist die Überschrift

„I. Abschnitt

Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen“

einzufragen.

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark

- a) in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,
- b) auf einem Campingplatz oder
- c) in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311) zu begründen. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.“

4. Im § 3 hat die Z. 4 ersatzlos zu entfallen; die bisherigen Z. 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung Z. 4 bis 6 und ist folgende Z. 7 anzufügen:

„7. Personen, die für die Dauer der Durchführung von Bau- und Montagearbeiten Unterkunft nehmen.“

5. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt S 7,- pro Person und Nächtigung, für Campingplätze, Schutzhäuser und Schutzhütten S 5,-.“

6. Im § 4 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie auf Campingplätzen, Schutzhäusern und Schutzhütten der Inhaber (Gewerbetreibende, Pächter, Stellvertreter),“

7. Im § 6 Abs. 1, 2 und 3 sind die Worte „Die Gemeinde“ bzw. „die Gemeinde“ durch die Worte „Der Bürgermeister“ bzw. „der Bürgermeister“ zu ersetzen.

8. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Einhebungspflichtigen haben dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bürgermeister (§ 6) auf Verlangen die der Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, alle Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu den für Übernachtungen bereitgestellten Räumlichkeiten zu gewähren.“

9. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kosten der Kontrolle durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (oder den Bürgermeister) sind vom Einhebungspflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden, die durch ein Verschulden des Einhebungspflichtigen verursacht worden sind. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (oder der Bürgermeister) hat dem Einhebungspflichtigen den Kostenersatz mit Bescheid vorzuschreiben.“

10. Nach § 9 sind die Überschrift

„II. Abschnitt

Fremdenverkehrsabgabe von Ferienwohnungen“

sowie folgende §§ 9 a bis 9 d einzufügen:

„§ 9 a

(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine jährliche Abgabe zu leisten.

(2) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dient, sondern überwiegend zu Aufhalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke als Wohnstätte dient.

(3) Abgabepflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer der Ferienwohnung, Miteigentümer sind Gesamtschuldner gemäß § 4 Steiermärkische Landesabgabenordnung (LGBl. Nr. 158/1963 in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder die Veränderung einer Ferienwohnung.

(5) Wird eine Ferienwohnung in einer Weise genutzt, daß dadurch die Pflicht zur Entrichtung der Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen im Sinne der §§ 2 und 4 Abs. 1 und 2 entsteht, so ist für die Dauer dieser Nutzung nur diese Abgabe vorzuschreiben.

§ 9 b

(1) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt:

a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ²	S 500,-
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ²	S 700,-
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ²	S 1000,-
d) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	S 1300,-
e) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ²	S 1600,-
f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m ²	S 2000,-

(2) Bei der Berechnung der Nutzfläche gilt § 6 Abs. 1 und 2 Wohnungseigentumsgesetz 1975 (BGBl. Nr. 417/1975).

§ 9 c

(1) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern und Wohnungseigentümer haben als Abgabepflichtige der Gemeinde unter Angabe der Größe der Nutzfläche jede Wohnung mitzuteilen, die nicht den ordentlichen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311) einer Person bildet. Derartige Wohnungen gelten als Ferienwohnungen im Sinne des § 9 a Abs. 2, sofern der Abgabepflichtige nicht das Gegenteil nachweist.

(2) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgabe von Ferienwohnungen wesentlichen Umstände verpflichtet. Die §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 9 d

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe von Ferienwohnungen ist dem Abgabepflichtigen mittels Bescheid des Bürgermeisters vorzuschreiben.

(2) Gegen Abgabebescheide nach Abs. 1 ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.“

11. Nach § 10 ist die Überschrift

„III. Abschnitt

Verwendung der Erträge und Strafbestimmung“
einzufügen.

12. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

(1) 70 v. H. der Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen *gebühren der Gemeinde als Anteil an der Abgabe. Die Gemeinden haben daher jeweils bis zum 15. des Monats 30 v. H. der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgabebeträge an das Land abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Anteil fremdenverkehrsfördernden Zwecken im Gemeindebereich zu widmen.

(2) Die Erträge aus der Fremdenverkehrsabgabe von Ferienwohnungen gebühren zur Gänze der Gemeinde. Abs. 1 3. Satz gilt sinngemäß.“

13. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Handlungen und Unterlassungen der abgabepflichtigen und einhebungspflichtigen Personen, die gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 § 5, § 7 Abs. 2, § 9 a Abs. 3 und 4, § 9 b und § 9 c verstoßen, werden mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Tagen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Land zu.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Fremdenverkehrs-
abgabegesetz, Ergebnis
des allgemeinen
Begutachtungs-
verfahrens.
(Einl.-Zahl 928/2)
(10-26 Fe 1/262-1989)

592.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zu einem Gesetz, mit dem das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabegesetz, LGBl. Nr. 54/1980, in der derzeit geltenden Fassung, geändert werden soll, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Reiter Siegfried,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 929/1)
(10-24 Scho 7/9-1989)

593.

Der Verkauf der Grundstücke 1002 und 1003 der EZ. 508, KG. Lend, mit dem darauf befindlichen Objekt Schmölzergasse 12 zum Preis von S 1,300.000,- an Siegfried Reiter, 8160 Untergreith 17, wird genehmigt.

Rettungsdienstgesetz
(Einl.-Zahlen 595/2, 596/2
und 586/2, Beilage Nr. 81)
(AKS-355 R 2/33-1989)

594.

**Gesetz vom über die Rettungs-
dienste (Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz)**

§ 2

Allgemeiner Rettungsdienst

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Land und die Gemeinden, jeweils als Träger von Privatrechten, haben Sorge für die Rettung von Menschen aus Gefahren zu tragen.

(2) Zur Besorgung dieser Aufgabe können Verträge mit Organisationen, die in der Lage sind, den allgemeinen Rettungsdienst, den Bergrettungsdienst oder die besonderen Rettungsdienste zu gewährleisten, abgeschlossen werden.

(1) Aufgabe des allgemeinen Rettungsdienstes ist es,

1. Personen, die sich in Lebensgefahr oder in einer akut gesundheitsgefährdenden Lage befinden, Erste Hilfe sowie Sanitätshilfe zu leisten und unter fachgerechter Betreuung mit geeigneten Sanitätskraftfahrzeugen ärztlicher Versorgung zuzuführen;
2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes (z. B. Verletzungen, Erkrankungen, Gebrechen) eines fachgerechten Transportes bedürfen, mit geeigneten Sanitätskraftfahrzeugen zu befördern;
3. bei Veranstaltungen in der Gemeinde die Leistung der nach der Art der Veranstaltung in Betracht kommenden Ersten Hilfe an Ort und Stelle bereitzustellen;

4. den Einwohnern der Gemeinde Schulungen in Erster Hilfe anzubieten.

(2) Die Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes sind von den Gemeinden wahrzunehmen. Zur Sicherstellung der Leistungen des allgemeinen Rettungsdienstes hat sich die Gemeinde einer anerkannten Rettungsorganisation (§ 3) zu bedienen, sofern die Gemeinde nicht die Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes durch eigene Einrichtungen sicherstellt oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt hat.

(3) Überörtliche Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes hat insbesondere das Land wahrzunehmen. Zur Gewährleistung des Notarztrettungsdienstes kann das Land mit einem Rechtsträger, der in der Lage ist, die entsprechenden Leistungen zu erbringen, Verträge abschließen.

§ 3

Anerkennung einer Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes

(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes anzuerkennen. Im Anerkennungsverfahren sind der Steiermärkische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, sowie bereits anerkannte Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes anzuhören. Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes sind insbesondere:

1. Sitz in der Steiermark;
2. die Erfüllung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben als satzungsmäßiger Zweck;
3. die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Besorgung des allgemeinen Rettungsdienstes im gesamten Landesgebiet oder in bestimmten Teilen der Steiermark, zumindest aber in einem Bezirk;
4. Tätigkeit ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen;
5. Sorge für die Zuverlässigkeit der Einsatzkräfte;
6. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Sanitätskraftfahrzeugen und das für deren Einsatz erforderliche, in Erster Hilfe sowie Sanitätshilfe ausgebildete Fahr- und Begleitpersonal;
7. eine ausreichende Anzahl von Einsatzstellen, die mittels Funk oder Telefon ständig erreichbar sind. Die Anzahl solcher Einsatzstellen ist dann ausreichend, wenn eine den Erkenntnissen der Notfallmedizin entsprechende rasche Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes gewährleistet ist.

(3) Die Anerkennung kann unter der Bedingung erteilt werden, daß binnen einer bestimmten Frist alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben zu gewährleisten. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder die vorgeschriebe-

nen Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt worden sind.

(4) Eine anerkannte Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes ist verpflichtet, mit jeder Gemeinde des Bereiches, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, auf deren Einladung einen Vertrag gemäß § 4 abzuschließen.

(5) Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Steiermark, mit dem Sitz in Graz, gilt für das gesamte Land Steiermark als anerkannte Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes.

§ 4

Verträge mit anerkannten Organisationen

(1) Die Gemeinde hat mit der anerkannten Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes, deren sie sich zur Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes bedienen will, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

(2) Verträge nach Abs. 1 haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

1. Aufgaben der Organisation,
2. den Stand der Einsatzkräfte und der verfügbaren Ausrüstung der Organisation,
3. den ständigen Bereitschaftsdienst,
4. die Dauer des Vertragsverhältnisses,
5. die Verpflichtung der Organisation, die Hilfeleistung gegenüber jedermann zu erbringen, und
6. die regionale Aufteilung des Rettungsbeitrages der Gemeinde auf Orts- und Bezirksstellen.

(3) Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorlage, die Genehmigung schriftlich versagt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrag den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entspricht oder sonst die Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes offensichtlich nicht zu gewährleisten vermag.

§ 5

Bergrettungsdienst

(1) Aufgabe des Bergrettungsdienstes ist es, Personen, die im alpinen oder unwegsamen Gelände vermißt oder verunglückt sind, zu suchen, Hilfe zu leisten und zu bergen.

(2) Die Aufgaben des Bergrettungsdienstes sind vom Land wahrzunehmen. Zur Sicherstellung der Leistungen des Bergrettungsdienstes kann sich das Land einer anerkannten Bergrettungsorganisation bedienen.

§ 6

Anerkennung einer Bergrettungsorganisation

(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Bergrettungsorganisation anzuerkennen. Im Anerkennungsverfahren sind der Steiermärkische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, sowie bereits anerkannte Bergrettungsorganisationen anzuhören. Die Anerkennung ist in der „Grazer

Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als Bergrettungsorganisation sind insbesondere:

1. Sitz in der Steiermark;
2. Erfüllung der im § 5 Abs. 1 genannten Aufgaben als satzungsmäßiger Zweck;
3. die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Besorgung des Bergrettungsdienstes im gesamten Landesgebiet;
4. Tätigkeit ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen;
5. Sorge für die Zuverlässigkeit der Einsatzkräfte;
6. die Verfügungsberechtigung über die erforderliche und geeignete technische Ausrüstung und eine ausreichende Anzahl von aktiven Mitgliedern, die nach dem jeweils letzten Stand der alpinen Rettungstechnik ausgebildet sind;
7. eine Einsatzstelle in jedem politischen Bezirk, die mittels Funk oder Telefon ständig erreichbar ist. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz, die politischen Bezirke Graz-Umgebung, Feldbach, Fürstentfeld, Leibnitz und Radkersburg ist jedoch eine gemeinsame zentrale Einsatzstelle ausreichend.

(3) Die Anerkennung kann unter der Bedingung erteilt werden, daß binnen einer bestimmten Frist alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der im § 5 Abs. 1 genannten Aufgaben zu gewährleisten. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder die vorgeschriebenen Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt worden sind.

(4) Eine anerkannte Bergrettungsorganisation ist verpflichtet, mit dem Land auf dessen Einladung einen Vertrag gemäß § 7 abzuschließen.

(5) Der Österreichische Bergrettungsdienst, Land Steiermark, mit dem Sitz in Graz, gilt für das gesamte Land Steiermark als anerkannte Organisation des Bergrettungsdienstes.

§ 7

Verträge mit anerkannten Bergrettungsorganisationen

Das Land schließt mit der anerkannten Bergrettungsorganisation, deren es sich zur Erfüllung der Aufgaben des Bergrettungsdienstes bedienen will, einen schriftlichen Vertrag. Für den Inhalt des Vertrages ist § 4 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Besondere Rettungsdienste

(1) Aufgabe der besonderen Rettungsdienste ist es, Personen aus Gefahren zu befreien, deren Überwindung nur durch den Einsatz von Mitteln oder Kenntnissen möglich ist, die über das hinausgehen, was für den allgemeinen Rettungsdienst und den Bergrettungsdienst erforderlich ist.

(2) Die besonderen Rettungsdienste sind vom Land wahrzunehmen. Zur Sicherstellung der Leistungen der besonderen Rettungsdienste kann sich das Land anerkannter Organisationen der besonderen Rettungsdienste (§ 9) bedienen.

§ 9

Anerkennung einer Organisation der besonderen Rettungsdienste

(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Organisation der besonderen Rettungsdienste anzuerkennen. Im Anerkennungsverfahren sind der Steiermärkische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, sowie bereits anerkannte Organisationen besonderer Rettungsdienste gleicher Art anzuhören. Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als Organisation der besonderen Rettungsdienste sind insbesondere:

1. Sitz in der Steiermark;
2. die Erfüllung einer der im § 8 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben als satzungsmäßiger Zweck;
3. die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Besorgung eines besonderen Rettungsdienstes im gesamten Landesgebiet;
4. Tätigkeit ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen;
5. Sorge für die Zuverlässigkeit der Einsatzkräfte;
6. die Verfügungsberechtigung über die erforderliche und geeignete technische Ausrüstung sowie eine ausreichende Anzahl von aktiven Mitgliedern, die nach dem jeweils letzten Stand der für den besonderen Rettungsdienst, dem sich die Organisation widmet, maßgeblichen Rettungstechnik ausgebildet sind;
7. die Gewährleistung der Erreichbarkeit mittels Funk oder Telefon in jedem Bedarfsfall und eine für die Erfüllung der zu erwartenden Aufgaben ausreichende Anzahl von Einsatzstellen.

(3) Die Anerkennung kann unter der Bedingung erteilt werden, daß binnen einer bestimmten Frist alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben jenes besonderen Rettungsdienstes, den die jeweilige Organisation besorgen soll, zu gewährleisten. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder die vorgeschriebenen Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt worden sind.

§ 10

Verträge mit anerkannten Organisationen der besonderen Rettungsdienste

Das Land schließt mit anerkannten Organisationen der besonderen Rettungsdienste, deren es sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen will, schriftliche Verträge. Für den Inhalt der Verträge ist § 4 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Rettungsbeitrag

(1) Die Gemeinden haben für die Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag in der Höhe von S 12,- je Einwohner zu entrichten. Das Land hat jeder Gemeinde den Gesamttrettungsbeitrag der Gemeinden

und den auf die Gemeinde entfallenden Anteil schriftlich bekanntzugeben.

(2) Das Land leistet für die Besorgung des allgemeinen Rettungsdienstes, insbesondere dessen überörtlicher Aufgaben, des Bergrettungsdienstes und der besonderen Rettungsdienste einen jährlichen Rettungsbeitrag, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

(3) Der von jeder Gemeinde jährlich aufzubringende Anteil am Gesamtrettungsbeitrag der Gemeinden ist zu 85 % an die von ihr vertraglich verpflichtete allgemeine Rettungsorganisation bzw. an die Freiwillige Feuerwehr (§ 2 Abs. 2) zu leisten. 15 % dieses Betrages sind an jenen Rechtsträger zu leisten, mit dem das Land einen Vertrag über die Leistung des bodengebundenen Notarztrettungsdienstes geschlossen hat. Diese Beträge sind je zur Hälfte zum 1. April und 1. September zur Zahlung fällig.

(4) Erachtet sich eine Gemeinde für nicht oder nicht im bekanntgegebenen Maße beitragspflichtig, so kann sie innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Bekanntgabe an gerechnet, die Entscheidung der Landesregierung beantragen. Verweigert eine Gemeinde die Leistung des Rettungsbeitrages, ohne innerhalb der ihr eingeräumten Frist einen solchen Antrag einzubringen, so kann die berechnete Rettungsorganisation ihrerseits die Entscheidung der Landesregierung beantragen. In beiden Fällen entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

(5) Die für die Berechnung des Rettungsbeitrages zugrundezulegende Einwohnerzahl richtet sich nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung.

§ 12

Aufsicht über anerkannte Rettungsorganisationen

(1) Alle anerkannten Rettungsorganisationen unterstehen der Aufsicht durch die Landesregierung. Die Aufsicht hat sich auf die ordnungsgemäße Erfüllung der den Organisationen gesetzlich und vertraglich übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen zu erstrecken.

(2) Zum Zweck der Aufsicht kann die Landesregierung die Mitteilung von Beschlüssen oder die sonst notwendigen Auskünfte verlangen, die Einrichtungen der Rettungsorganisation besichtigen, Einblick in die Geschäftsunterlagen nehmen und Beauftragte zu den Sitzungen der Organe der Rettungsorganisation entsenden.

(3) Auf begründeten Antrag einer Gemeinde hat die Landesregierung die Aufsicht über die anerkannte Rettungsorganisation auszuüben. Das Ergebnis der Überprüfungen ist der antragstellenden Gemeinde mitzuteilen. Die antragstellende Gemeinde ist berechtigt, eine Vertrauensperson zur Überprüfung zu entsenden.

§ 13

Allgemeine Verständigungspflicht

Unbeschadet der im Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 605/1987, normierten Verpflichtung zur Hilfeleistung in

Unglücksfällen und Gemeingefahr, ist jedermann, der eine Situation wahrnimmt, die den Einsatz des Rettungsdienstes erfordert, verpflichtet, unverzüglich eine Rettungsorganisation, die Gemeinde oder eine Sicherheitsdienststelle zu verständigen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung solcher Meldungen verpflichtet.

§ 14

Duldungsverpflichtungen

Im Rahmen eines Rettungsdienstesinsatzes ist jedermann verpflichtet, den Organen der Gemeinde und der anerkannten Rettungsorganisationen sowie deren Helferinnen und Helfern das Betreten und die Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten in dem für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Umfang zu gestatten.

§ 15

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Wer

- seiner Verständigungspflicht nach § 13 nicht nachkommt,
- der Verpflichtung nach § 14 nicht nachkommt,
- die Alarmierung eines Rettungsdienstes mutwillig veranlaßt,
- Gerätschaften oder Ausrüstungsgegenstände, über die ein Rettungsdienst Verfügungsberechtigt ist, mißbräuchlich verwendet oder beschädigt,
- ohne Berechtigung die Bezeichnung einer anerkannten Rettungsorganisation benützt oder eine Bezeichnung benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit einer anerkannten Rettungsorganisation herbeizuführen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung. Wer eine derartige Verwaltungsübertretung begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- zu bestrafen.

(2) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen worden ist.

§ 17

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 12 Abs. 1 im Umfang des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1969 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 16 mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) § 16 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Direktzuschüsse, Gewährung
an steirische Bauern.
(Einl.-Zahl 477/4)
(8-61 A 38/7-1989)

595.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Reicher, Vollmann, Herrmann und Genossen, betreffend die Gewährung von Direktzuschüssen an steirische Bauern, wird zur Kenntnis genommen.

Direktzahlungen, Änderung
der Förderungsrichtlinien.
(Einl.-Zahl 736/3)
(8-61 A 41/3-1989)

596.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Freitag, Kohlhammer, Franz Ofner, Günther Ofner und Genossen, betreffend die Änderung der Förderungsrichtlinien im Rahmen der Direktzahlungen für Höfe in extremen Grenzgemeinden und für Kleinbetriebe, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 925/1)
(8-60 Gu 1/312-1989)

597.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Landesweinbaugesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 859/2,
Beilage Nr. 83)
(8-60 We 9/84-1989)

598.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesweinbaugesetz geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 13. Mai 1986 über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Steiermärkisches Landesweinbaugesetz), LGBl. Nr. 60, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat mit Überschrift zu lauten:

„§ 5**Neu- und Wiederauspflanzungen**

(1) Die beabsichtigte Neuauspflanzung von Weinreben auf Flächen, die nicht im Landesweinbaukataster enthalten sind, sowie die Wiederauspflanzung von Weinreben auf Regenerierungsflächen, ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 1. September des dem Auspflanzungsjahr vorausgehenden Jahres anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Eigentümers;
- b) Name und Anschrift des Bewirtschafters;
- c) Grundstücksnummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde und Größe der geplanten Neuanlage sowie eine allfällige Riedbezeichnung;

d) Lageplan (Auszug aus dem Katasterplan) und Grundbuchauszug.

(2) Die Neu- bzw. Wiederauspflanzung von Weinreben ist bis spätestens 15. November des Jahres, in dem sie angemeldet wurde, zu untersagen, wenn die Lage der hierfür vorgesehenen Flächen für den Weinbau nicht geeignet sind. Vor der Entscheidung ist die Landeskammer zu hören. Nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Landeskammer eine Bescheidausfertigung zu übermitteln.

(3) Als für den Weinbau nicht geeignete Lage gelten insbesondere Nord-, Nordwest- und Nordosthänge sowie frostgefährdete Standorte.

(4) Nach der Auspflanzung von Weinreben auf Flächen, die bisher nicht im Landesweinbaukataster enthalten sind, hat der Eigentümer binnen 6 Wochen zwecks Aufnahme des Weingartens in den Landesweinbaukataster der Landeskammer die erforderlichen Angaben gemäß § 3 Abs. 2 zu erstatten."

2. Im § 9 lit. a hat das Zitat „§ 5 Abs. 5“ neu „§ 5 Abs. 4“ zu lauten.

3. Nach § 9 ist folgender § 9 a einzufügen:

„§ 9 a

Rodungsauftrag

Im Falle von Neu- bzw. Wiederauspflanzungen, die ohne Anmeldung oder trotz Untersagung gemäß § 5 vorgenommen werden, ist dem Bewirtschafter, unabhängig von einer Bestrafung, unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Rodung der vorgenommenen Auspflanzung aufzutragen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kontrollinitiative der
Landesbürger an den
Landesrechnungshof.
(Einkl.-Zahl 144/8,
Beilage Nr. 80)
(Präs-25.07-2/1989)

599.

Gesetz vom über die Kontrollinitiative der Landesbürger an den Landesrechnungshof (Steiermärkisches Kontrollinitiativgesetz – KIG)

§ 1

Kontrollinitiative

(1) Die Kontrollinitiative ist das Recht der Landesbürger, die Durchführung einer Gebarungskontrolle gemäß § 26 Abs. 3 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes durch den Landesrechnungshof zu verlangen.

(2) Der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen die in den §§ 2 bis 8 LRH-VG genannten Kontrollobjekte.

(3) Eine Kontrollinitiative liegt vor, wenn sie von mindestens 2 v. H. der zum Landtag Wahlberechtigten gestellt wird.

§ 2

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof hat zu enthalten:

- a) die Erklärung, daß die Durchführung einer Gebarungskontrolle verlangt wird,
- b) das Kontrollobjekt gemäß § 1 Abs. 2,
- c) eine Begründung, die Angaben über Inhalt und Umfang der Gebarungskontrolle enthält,
- d) einen Wahlberechtigten als Zustellungsbevollmächtigten, der die Unterzeichner des Antrages vertritt, und einen weiteren als seinen Stellvertreter.

(2) Der Antrag muß von mindestens 2 v. H. der zum Landtag Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

§ 3

Antragsrecht

(1) Zur Unterzeichnung des Antrages ist berechtigt, wer zum Landtag wahlberechtigt ist.

(2) Zum Nachweis der Wahlberechtigung sind dem Antrag Wahlrechtsbestätigungen anzuschließen. Die Gemeinde, in deren Wählererevidenz der Antragsteller aufscheint, hat auf dessen Verlangen eine Wahlrechtsbestätigung für eine Kontrollinitiative auszustellen. Der Antragsteller hat seine Identität glaubhaft zu machen. Die Ausstellung der Wahlrechtsbestätigung ist in der Wählererevidenz anzumerken.

§ 4

Antragslisten

(1) Die Antragsteller haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Die Antragslisten haben auf jedem Blatt zu enthalten:

- a) die Erklärung, daß die Durchführung einer Gebarungskontrolle verlangt wird,
- b) den Hinweis auf das Kontrollobjekt.

Die Antragslisten sind fortlaufend zu nummerieren.

(4) Auf Verlangen hat die Landesregierung geeignete Formulare für Antragslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Entscheidung über das Vorliegen einer Kontrollinitiative

(1) Die Landesregierung hat mit Bescheid binnen vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag auf Durchführung einer Gebarungskontrolle den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 entspricht. Die Entscheidung ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

(2) Die Entscheidung und die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 sind durch Anschlag an der Amtstafel der

Landesregierung zu verlautbaren und in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

(3) Hat die Landesregierung entschieden, daß eine Kontrollinitiative vorliegt, hat sie die Kontrollinitiative unverzüglich dem Landesrechnungshof zu übermitteln.

(4) Anträge, denen aus formalen Gründen nicht genügend Unterstützungserklärungen zugrunde liegen, können durch weitere Unterstützungen ergänzt und vom Zustellungsbevollmächtigten binnen sechs Wochen nochmals eingebracht werden.

§ 6

Bericht

(1) Der vom Landesrechnungshof zu erstellende Bericht über die Gebarungskontrolle ist neben den im § 28 Abs. 1 und 2 des LRH-VG genannten Organen auch dem Zustellungsbevollmächtigten zu übermitteln.

(2) Personenbezogene Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, insbesondere Angaben über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Überprüften, dürfen in den Bericht nur dann aufgenommen werden, wenn dieser ohne die entsprechenden Angaben seine Aussagekraft verlieren würde.

(3) Der Kontrollausschuß hat das Ergebnis der Gebarungskontrolle dem Landtag zu berichten.

§ 7

Abgabefreiheit

Bescheide und sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden befreit.

§ 8

Kosten

Die den Gemeinden aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten sind vom Land zu tragen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kontrollinitiative der Landesbürger an den Landesrechnungshof, Ergebnis des Begutachtungsverfahrens. (Einl.-Zahl 144/7) (Präs-25.07-2/1989)

600.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 86/1986, über das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich des Antrages der Abgeordneten Dr. Maitz, Dr. Strenitz, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Trampusch, Dr. Hirschmann, Freitag, Dr. Dorfer und Erhart, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Kontrollinitiative der Landesbürger an den Landesrechnungshof, wird zur Kenntnis genommen.

Fernseh- und
Rundfunkschillinggesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 828/3,
Beilage Nr. 82)
(10-24 Fe 10/42-1989)

601.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Fernseh- und Rundfunkschil-
linggesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz, LGBl. Nr. 11/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 11/1981 und 2/1984, wird geändert wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3

Höhe der Abgabe

Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung oder einer Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung haben nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Abgabe von monatlich 15 v. H. der für jede Bewilligung zu leistenden Zahlungen (Rundfunk- und Fernseh- und Rundfunkgebühr sowie Rundfunk- und Fernseh- und Rundfunkentgelt) zu entrichten. Die Abgabebeträge sind auf einen vollen Schillingbetrag ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/33-1989)

602.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Arbeitsplatzsicherung und neue Technologien:

Abg. Otto Heibl
als Mitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Siegfried Ussar
als Mitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

Abg. Otto Heibl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Siegfried Ussar;

in den Gemeinde-Ausschuß:

Abg. Siegfried Herrmann
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und Konsumentenschutz:

Abg. Siegfried Ussar
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Dr. Arthur Ficzkó
als Mitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

Abg. Barbara Kanape
als Mitglied anstelle der Abg. Lore Schoiswohl

Abg. Otto Heibl
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Barbara Kanape;

in den Ausschuß für Umweltschutz:

Abg. Lore Schoiswohl
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzko;

Abg. Otto Heibl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Franz Trampusch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß:

Abg. Johann Reicher
als Mitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

Abg. Otto Heibl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Johann Reicher;

in den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Abg. Dr. Arthur Ficzko
als Mitglied anstelle des Abg. Johann Reicher;

Abg. Kurt Gennaro
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;

Abg. Johann Reicher
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzko.

35. Sitzung am 23. Jänner 1990

(Beschlüsse Nr. 603 bis 617)

Wahl eines Ersatzmitgliedes
des Bundesrates.
(LT-Präs B 2/9-1990)

603.

Anstelle des zum Mitglied des Bundesrates aufgerückten Ing. Alfred Wahl wird
Bürgermeister Peter Rieser
zum Ersatzmitglied des Bundesrates gewählt.

B. Almer Gesellschaft m. b. H.,
Anger,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 949/1)
(WF-12 A 16-90/66)

604.

Der Einräumung des mit Landtagsbeschluß Nr. 487 vom 17. Oktober 1989 genehmigten Optionsrechtes zum Kauf der Liegenschaft EZ. 568, KG. Straß, an die Firma B. Almer Gesellschaft m. b. H. anstatt an die Firma Bernhard Almer jun. wird zugestimmt.

Waldorf Schulverein,
Übernahme der
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 950/1)
(10-23 Wa 28/18-1990)

605.

Die Übernahme der Ausfallhaftung des Landes Steiermark über 3,6 Millionen Schilling im Jahre 1987 auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Die Bürgschaft von 3,6 Millionen Schilling ist im Jahre 1988 rechtskräftig zustandegekommen.

Landesvolksanwaltschaft,
Einführung.
(Einl.-Zahl 584/2)
(Präs-05.00-24/89-3)

606.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Dipl.-Ing. Dr. Korber und Kammlander, betreffend Einführung einer Landesvolksanwaltschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Förderungsprogramm für
Frauen im Landesdienst.
(Einl.-Zahl 603/3)
(1-66/I Pe 2/80-1990)

607.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Meyer, Schoiswohl, Präs. Zdarsky, Erhart, Dr. Ficzkó, Freitag, Gennaro, Gottlieb, Hammer, Herrmann, Kohlhammer, Ofner Franz, Ofner Günther, Rainer, Reicher, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Zellnig, betreffend die Einführung eines Förderungsprogrammes für Frauen im Landesdienst in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Landesbeamtengesetz-
Novelle 1990.
(Einl.-Zahl 951/1,
Beilage Nr. 78)
(1-66 L 2/26-1990)

608.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert
wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1990)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der als Landesgesetz geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Dem § 54 ist ein Abs. 4 anzufügen, welcher lautet:

„(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gewährt werden, ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.“

Artikel II

Art. I, Art. II und Art. V des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 737/1988, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (48. Gehaltsgesetznovelle) geändert wird, werden mit folgenden Änderungen übernommen:

1.1 § 28 Abs. 3 lautet ab 1. Jänner 1989:

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Dienstklasse I					
1	9.106,—	9.613,—	10.122,—		
2	9.246,—	9.842,—	10.427,—		
3	9.386,—	10.072,—	10.732,—		
4	9.525,—	10.300,—	11.037,—		
5	9.664,—	10.529,—	11.342,—		
Dienstklasse II					
1	9.804,—	10.756,—	11.648,—	11.648,—	
2	9.945,—	10.986,—	11.951,—	12.028,—	
3	10.084,—	11.215,—	12.257,—	12.410,—	
4	10.224,—	11.445,—	12.562,—	12.790,—	
5	10.364,—	11.672,—	12.867,—		
Dienstklasse III					
1	10.504,—	11.902,—	13.171,—	13.171,—	15.033,—
2	10.644,—	12.129,—	13.484,—	13.563,—	
3	10.782,—	12.358,—	13.802,—	13.966,—	
4	10.923,—	12.587,—	14.132,—		
5	11.063,—	12.817,—			
6	11.204,—	13.046,—			
7	11.342,—	13.661,—			
8	11.483,—				
1. DAZ	11.624,—	14.276,—			
2. DAZ	11.835,50	15.198,50			

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
	Dienstklasse I					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1			21.782,—	26.677,—	36.242,—	51.907,—
2		18.358,—	22.461,—	27.566,—	38.191,—	54.849,—
3	14.311,—	19.066,—	23.136,—	28.450,—	40.139,—	57.790,—
4	14.990,—	19.741,—	24.024,—	30.398,—	43.083,—	60.735,—
5	15.668,—	20.422,—	24.911,—	32.346,—	46.021,—	63.676,—
6	16.346,—	21.099,—	25.793,—	34.296,—	48.964,—	66.618,—
7	17.025,—	21.782,—	26.677,—	36.242,—	51.907,—	
8	17.707,—	22.461,—	27.566,—	38.191,—	54.849,—	
9	18.358,—	23.136,—	28.450,—	40.139,—		
1. DAZ	19.063,—	23.811,—				
2. DAZ	20.080,—	24.823,50				
DAZ			29.776,—	43.061,—	59.262,—	71.031,—

1.2 § 28 Abs. 3 lautet ab 1. Jänner 1990:

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
Dienstklasse I						
1	9.370,—	9.892,—	10.416,—			
2	9.514,—	10.127,—	10.729,—			
3	9.658,—	10.364,—	11.043,—			
4	9.801,—	10.599,—	11.357,—			
5	9.944,—	10.834,—	11.671,—			
Dienstklasse II						
1	10.088,—	11.068,—	11.986,—	11.986,—		
2	10.233,—	11.305,—	12.298,—	12.377,—		
3	10.376,—	11.540,—	12.612,—	12.770,—		
4	10.520,—	11.777,—	12.926,—	13.161,—		
5	10.665,—	12.010,—	13.240,—			
Dienstklasse III						
1	10.809,—	12.247,—	13.553,—	13.553,—	15.469,—	
2	10.953,—	12.481,—	13.875,—	13.956,—		
3	11.095,—	12.716,—	14.202,—	14.371,—		
4	11.240,—	12.952,—	14.542,—			
5	11.384,—	13.189,—				
6	11.529,—	13.424,—				
7	11.671,—	14.057,—				
8	11.816,—					
1. DAZ	11.961,—	14.690,—				
2. DAZ	12.178,50	15.639,50				
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1			22.414,—	27.451,—	37.293,—	53.412,—
2		18.918,—	23.112,—	28.365,—	39.299,—	56.440,—
3	14.726,—	19.619,—	23.807,—	29.275,—	41.303,—	59.466,—
4	15.425,—	20.313,—	24.721,—	31.280,—	44.332,—	62.496,—
5	16.122,—	21.014,—	25.633,—	33.284,—	47.356,—	65.523,—
6	16.820,—	21.711,—	26.541,—	35.291,—	50.384,—	68.550,—
7	17.519,—	22.414,—	27.451,—	37.293,—	53.412,—	
8	18.221,—	23.112,—	28.365,—	39.299,—	56.440,—	
9	18.918,—	23.807,—	29.275,—	41.303,—		
1. DAZ	19.615,—	24.502,—				
2. DAZ	20.660,50	25.544,50				
DAZ			30.640,—	44.309,—	60.982,—	73.090,50

2.1 § 39 Abs. 3 lautet ab 1. Jänner 1989:

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Dienstklasse I				
1	10.122,—	9.868,—	9.613,—	9.359,—	9.106,—
2	10.427,—	10.122,—	9.842,—	9.538,—	9.246,—
3	10.732,—	10.376,—	10.072,—	9.715,—	9.386,—
4	11.037,—	10.631,—	10.300,—	9.894,—	9.525,—
5	11.342,—	10.885,—	10.529,—	10.072,—	9.664,—
Dienstklasse II					
1	11.648,—	11.140,—	10.756,—	10.248,—	9.804,—
2	11.951,—	11.392,—	10.986,—	10.427,—	9.945,—
3	12.257,—	11.648,—	11.215,—	10.605,—	10.084,—
4	12.562,—	11.902,—	11.445,—	10.782,—	10.224,—
5	12.867,—	12.155,—	11.672,—	10.961,—	10.364,—
Dienstklasse III					
1	13.171,—	12.410,—	11.902,—	11.140,—	10.504,—
2	13.484,—	12.665,—	12.129,—	11.317,—	10.644,—
3	13.802,—	12.919,—	12.358,—	11.495,—	10.782,—
4	14.132,—	13.171,—	12.587,—	11.672,—	10.923,—
5	14.190,—	13.431,—	12.817,—	11.851,—	11.063,—
6	14.251,—	13.696,—	13.046,—	12.028,—	11.204,—
7		14.214,—	13.661,—	12.206,—	11.342,—
8				12.385,—	11.483,—
1. DAZ		14.732,—	14.276,—	12.564,—	11.624,—
2. DAZ		15.509,—	15.198,50	12.832,50	11.835,50

Dienstklasse IV					
1					
2					
3	14.311,—	14.311,—			
4	14.990,—	14.990,—			
5	15.668,—	15.668,—			
6	16.346,—	16.346,—			
7	17.025,—	17.025,—			
8	17.707,—	17.707,—			
9	18.385,—	18.385,—			
1. DAZ	19.063,—	19.063,—			
2. DAZ	20.080,—	20.080,—			

2.2 § 39 Abs. 3 lautet ab 1. Jänner 1990:

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Dienstklasse I				
1	10.416,—	10.154,—	9.892,—	9.630,—	9.370,—
2	10.729,—	10.416,—	10.127,—	9.815,—	9.514,—
3	11.043,—	10.677,—	10.364,—	9.997,—	9.658,—
4	11.357,—	10.939,—	10.599,—	10.181,—	9.801,—
5	11.671,—	11.201,—	10.834,—	10.364,—	9.944,—
Dienstklasse II					
1	11.986,—	11.463,—	11.068,—	10.545,—	10.088,—
2	12.298,—	11.722,—	11.305,—	10.729,—	10.233,—
3	12.612,—	11.986,—	11.540,—	10.913,—	10.376,—
4	12.926,—	12.247,—	11.777,—	11.095,—	10.520,—
5	13.240,—	12.507,—	12.010,—	11.279,—	10.665,—
Dienstklasse III					
1	13.553,—	12.770,—	12.247,—	11.463,—	10.809,—
2	13.875,—	13.032,—	12.481,—	11.645,—	10.953,—
3	14.202,—	13.294,—	12.716,—	11.828,—	11.095,—
4	14.542,—	13.553,—	12.952,—	12.010,—	11.240,—
5	14.602,—	13.820,—	13.189,—	12.195,—	11.384,—
6	14.664,—	14.093,—	13.424,—	12.377,—	11.529,—
7		14.626,—	14.057,—	12.560,—	11.671,—
8				12.744,—	11.816,—
1. DAZ		15.159,—	14.690,—	12.928,—	11.961,—
2. DAZ		15.958,50	15.639,—	13.204,—	12.178,50

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Dienstklasse IV				
1					
2					
3	14.726,—	14.726,—			
4	15.425,—	15.425,—			
5	16.122,—	16.122,—			
6	16.820,—	16.820,—			
7	17.519,—	17.519,—			
8	18.221,—	18.221,—			
9	18.918,—	18.918,—			
1. DAZ	19.615,—	19.615,—			
2. DAZ	20.660,50	20.660,50			

Artikel III

Das Landesbeamtengesetz in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1.1 § 28 a Abs. 2 lautet ab 1. Jänner 1989:

„(2) Das Gehalt der Förster beträgt:

Gehaltsstufe	
1	11.648,—
2	12.028,—
3	12.410,—
4	12.790,—
5	13.171,—
6	13.563,—
7	14.990,—
8	15.668,—
9	18.385,—
10	19.066,—
11	19.741,—
12	20.422,—
13	21.099,—
14	21.782,—
15	23.136,—
16	24.024,—
17	24.911,—
18	25.793,—
19	26.677,—
20	27.566,—
21	28.450,—
21 + DAZ	29.776,—

1.2 § 28 a Abs. 2 lautet ab 1. Jänner 1990:

„(2) Das Gehalt der Förster beträgt:

Gehaltsstufe	
1	11.986,—
2	12.377,—
3	12.770,—
4	13.161,—
5	13.553,—
6	13.956,—
7	15.425,—
8	16.122,—
9	18.918,—
10	19.619,—
11	20.313,—
12	21.014,—
13	21.711,—
14	22.414,—
15	23.807,—
16	24.721,—
17	25.633,—
18	26.541,—
19	27.451,—
20	28.365,—
21	29.275,—
21 + DAZ	30.640,—

2.1 § 30 Abs. 2 lautet ab 1. Jänner 1989:

„(2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt bei den Beamten B 1

in den Gehaltsstufen

1 bis 13	1.306,—
14 bis 21	1.659,—

2.2 § 30 Abs. 2 lautet ab 1. Jänner 1990:

„(2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt bei den Beamten B 1

in den Gehaltsstufen

1 bis 13	1.344,—
14 bis 21	1.707,—

3.1 Im § 60 b Abs. 1 werden ab 1. Jänner 1989 ersetzt:

- in lit a der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „1.041 S“,
- in lit b und lit. c der Betrag „1.100 S“ durch den Betrag „1.145 S“,
- in lit d der Betrag „1.300 S“ durch den Betrag „1.354 S“,
- in lit e und lit. f der Betrag „1.500 S“ durch den Betrag „1.562 S“.

Landesvertragsbediensteten-
gesetz-Novelle 1990.
(Einl.-Zahl 952/1,
Beilage Nr. 79)
(1-66 L 2/26ad-1990)

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Vertragsbedienstetengesetz ge- ändert wird (LVBG-Novelle 1990)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 738/1988, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (40. VBG-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, wird mit Ausnahme der Art. III und IV mit folgenden Änderungen übernommen:

- Für die Zeit ab 1. Jänner 1989 Art. I mit Ausnahme der Z. 1 und 16.
- Für die Zeit ab 1. Jänner 1990 Art. II mit Ausnahme der Z. 1 und 16.

Artikel II

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 345/1989, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird

Pflichtschullehrer, Einführung
eines Probejahres.
(Einl.-Zahl 353/6)
(13-367 La 220/11-1990)

3.2 Im § 60 b Abs. 1 werden ab 1. Jänner 1990 ersetzt:

- in lit a der Betrag „1.041 S“ durch den Betrag „1.071 S“,
- in lit b und lit. c der Betrag „1.145 S“ durch den Betrag „1.178 S“,
- in lit d der Betrag „1.354 S“ durch den Betrag „1.393 S“,
- in lit e und lit. f der Betrag „1.562 S“ durch den Betrag „1.607 S“.

Artikel IV

Entsteht auf Grund der rückwirkenden Übernahme von bundesgesetzlichen Bestimmungen als Landesgesetz für Beamte ein wenn auch nur zeitlich begrenzter Anspruch, so ist, wenn dieser geltend gemacht wurde, der daraus für den Zeitraum zwischen Kundmachung im Landesgesetzblatt und Inkrafttreten entstandene Differenzbetrag auszugleichen.

Artikel V

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- Art. II Z. 1.1 und 2.1, Art. III Z. 1.1, 2.1 und 3.1 mit 1. Jänner 1989,
- Art. I und Art. II Z. 1.2 und 2.2 und Art. III Z. 1.2, 2.2, 3.2 und Art. IV mit 1. Jänner 1990.

609.

(41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), wird über-
nommen.

Artikel III

Entsteht auf Grund der rückwirkenden Übernahme von bundesgesetzlichen Bestimmungen als Landesgesetz für Vertragsbedienstete ein wenn auch nur zeitlich begrenzter Anspruch, so ist, wenn dieser geltend gemacht wurde, der daraus für den Zeitraum zwischen der Kundmachung im Landesgesetzblatt und Inkrafttreten entstandene Differenzbetrag auszugleichen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- Art. I Z. 1 mit 1. Jänner 1989.
- Art. II mit 1. September 1989.
- Art. I Z. 2 und Art. III mit 1. Jänner 1990.

610.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präs. Zdarsky, Minder, Meyer, Freitag und Genossen, betreffend die Einführung eines Probejahres für die steirischen Pflichtschullehrer, wird zur Kenntnis genommen.

Graz-West, Errichtung einer
AHS mit angeschlossener
Berufsausbildung.
(Einl.-Zahl 578/3)
(13-367 La 230/7-1990)

611.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Rainer, Freitag, Dr. Ficzkó und Genossen, betreffend die Errichtung einer AHS mit angeschlossener Berufsausbildung im Raum Graz-West, wird zur Kenntnis genommen.

Schul- und
Bildungskompetenzen,
Dezentralisierung und
Föderalisierung.
(Einl.-Zahl 631/3)
(13-367 La 231/8-1990)

612.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. DDr. Steiner, Pußwald, Prof. Dr. Eichinger und Schützenhöfer, betreffend die Dezentralisierung und Föderalisierung der Schul- und Bildungskompetenzen, wird zur Kenntnis genommen.

Waldrettungsplan, Erlassung.
(Einl.-Zahl 527/4)
(FW-236 W 12/18-1990)

613.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schwab, Bacher, Buchberger, Dr. Dorfer, Prof. Dr. Eichinger, Fuchs, Göber, Grillitsch, Harntodt, Dr. Hirschmann, Präs. Dr. Kalnoky, Kanduth, Kollmann, Kröll, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Purr, Pußwald, Dr. Rupp, Schweighofer, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schrammel, Schützenhöfer, Prof. DDr. Steiner und Ing. Stoisser, betreffend die Erlassung eines Steirischen Waldrettungsplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Schöcklmassiv, Erklärung zum
Wasserschongebiet.
(Einl.-Zahl 555/3)
(3-33 Scho 51-90/32)

614.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber, betreffend die Erklärung des Schöcklmassivs zum Wasserschongebiet, um die Wasserversorgung vor ungesetzlichem Massentourismus in der Form widerrechtlicher Parkplätze und damit der Ölverseuchung zu schützen, wird zur Kenntnis genommen.

Bausprechtage, Abhaltung in
den Gemeinden.
(Einl.-Zahl 772/3)
(3-12 Ba 91-90/30)

615.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Schrammel, Kröll und Pußwald, betreffend die Abhaltung von Bausprechtagen in den steirischen Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Cortolezis Candidus,
Landtagsabgeordneter,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 963/1)

616.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den dem Landtagsabgeordneten Dr. Candidus Cortolezis im Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, auf Auslieferung vom 28. Dezember 1989, Zahl 19 Vr 3037/89, zur Last gelegten Handlungen mit seiner politischen Tätigkeit und es wird nicht die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung erteilt.

Rohstoff- und
Energieversorgung,
Erlassung eines
Entwicklungs-
programmes.
(Beschlußantrag zur
Dringlichen Anfrage
Nr. 13)
(AAW 38 R 1-80/228)

617.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Jänner 1984, mit der ein Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung erlassen wird und dessen wichtigster Bestandteil der Landesenergieplan 1984 ist, zu prüfen, inwieweit wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen eingetreten sind und daher der Landesenergieplan zu überarbeiten und neu zu erlassen sein wird.

36. Sitzung am 13. März 1990

(Beschlüsse Nr. 618 bis 641)

Anzeigenabgabe, Erlassung
für gemeinnützige
Organisationen.
(Einl.-Zahl 836/3)
(10-26 A 1/85-1990)

618.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Herrmann, Trampusch, Hammer, Vollmann und Genossen, betreffend die Erlassung der Anzeigenabgabe für gemeinnützige Organisationen, insbesondere Feuerwehr und Musikkapellen, wird zur Kenntnis genommen.

Stolitzka Jutta,
Wohnungsankauf.
(Einl.-Zahl 964/1)
(10-34 D 3/100-1990)

619.

Der Erwerb der von der Firma Faudon Immobilien angebotenen Wohnung im Haus Graz, Dietrichsteinplatz 15, im Ausmaß von 79 m² (Eigentümerin Frau Jutta Stolitzka) für die Rechtsabteilung 14 zu einem Kaufpreis von S 1.300.000,-, d. s. S 16.455,- pro m² (zuzüglich 3 % Provision), wobei sich die anfallenden Nebenkosten auf rund S 150.000,- belaufen, wird genehmigt.

Wisniewski Gisela,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 965/1)
(WF-12 Wi 35-90/71)

620.

Dem Verkauf der landeseigenen Liegenschaft, EZ. 241, KG. Mürzsteg, um einen Kaufpreis von S 602.000,-, zahlbar in 36 Monatsraten, à S 18.043,- – inkl. 5%iger Verzinsung p. a., dek. berechnet –, an Frau Gisela Wisniewski, 8693 Mürzsteg 4, wird zugestimmt. Der Kaufpreis samt Verzinsung ist mittels Bankgarantie sicherzustellen.

Dipl.-Ing. Senekowitsch Horst
und Lore,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 966/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(10-12 Pa 25/19-1990)

621.

Der Verkauf der Grundstücke 530, 531/1 und 531/2 der EZ. 565, KG. Innere Stadt, mit dem darauf befindlichen Objekt Paulustorgasse 17 zum Preis von S 2.500.000,- an Lore und Dipl.-Ing. Horst Senekowitsch, 8045 Graz, Ziegelstraße 99 a, wird genehmigt.

Wirtschaftsförderung,
Abschreibung
uneinbringlicher
Forderungen.
(Einl.-Zahl 968/1)
(10-21 V 89-27/25)
(WF-11 Za 1-90/144)

622.

1. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen aus der Wirtschaftsförderung mit insgesamt S 3.420.605,37 zum 31. Dezember 1989 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird weiters zur Kenntnis genommen, daß die für die Abschreibung dieser nichtfälligen Forderungen erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben von insgesamt S 3.420.605,37 durch Heranziehung der in diesem Zusammenhang erzielten buchmäßigen Einnahmen beim Ansatz 2/911018 zu bedecken sind.

Steirische Rumänienhilfe.
(Einl.-Zahl 969/1)
(10-21 V 90-23/9)

623.

Für die Bereitstellung von Mitteln anlässlich der Steirischen Rumänienhilfe, die bei der apl. VSt. 1/425205-7670 „Beitrag für die Steirische Rumänienhilfe“ zu verrechnen sind, wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von S 2.000.000,- genehmigt.

Rumänien, Einhaltung der
demokratischen und
sozialen Menschenrechte.
(Beschlußantrag
Einl.-Zahl 969/2)

624.

Der Steiermärkische Landtag fordert den Präsidenten Ion Iiescu und den Rat der nationalen Einheit auf, in Rumänien die demokratischen und sozialen Menschenrechte, insbesondere auch der Minderheiten (Ungarn, Deutsche, Zigeuner usw.) einzuhalten sowie alle Voraussetzungen für die demokratischen Rechte der Opposition zu schaffen und die Freiheit von Presse, Rundfunk und Fernsehen sicherzustellen.

Rumänien, Einhaltung der
demokratischen und
sozialen Menschenrechte.
(Beschlußantrag
Einl.-Zahl 969/3)

625.

Die Landesregierung möge folgende Maßnahmen setzen:

1. Dem Wunsch der offiziellen Stellen Rumäniens entsprechend sollten Arbeitskreise im Einvernehmen mit den 96 in der Rumänienhilfe aktiven Organisationen und Kammern als ständige Einrichtung und Anlaufstelle eingerichtet werden.
Kinder- und Jugendaustausch: Landesjugendreferat (Vorsitz),
Schulpartnerschaften: Rechtsabteilung 13,
Adoptionen und Betreuung von Waisenkindern: Rechtsabteilung 9,
Medizinische Hilfe: Fachabteilung für das Gesundheitswesen,
Wirtschaft: Handelskammer Steiermark,
Landwirtschaft: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft.
2. Die Landesregierung möge bei der Bundesregierung vorstellig werden, daß Österreich massiv auf die Einhaltung der Menschenrechte, den Schutz der Minderheiten und den Aufbau demokratischer Strukturen und freier Wahlen in Rumänien drängt.

Rumänien, Entsendung einer
Abgeordneten-
kommission zu den ersten
freien Wahlen.
(Beschlussantrag
zu Einl.-Zahl 969/3)

626.

Der Steiermärkische Landtag möge zu den ersten freien Wahlen in Rumänien nach der Ceausescu-Diktatur eine Abgeordnetenkommission auf deren eigene Kosten als Wahlbeobachter entsenden.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1989.
(Einl.-Zahl 970/1)
(10-21 LTG 1/3-1990)

627.

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1989 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1989 im Betrag von S 97,183.643,74 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesbetriebe,
Privatisierung.
(Einl.-Zahlen 166/7
und 423/5)
(Mündl. Bericht Nr. 47)
(Präs-03.30-10/89-3)

628.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, Einl.-Zahl 166/1, und der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Kammlander und Dipl.-Ing. Dr. Korber, Einl.-Zahl 423/1, betreffend die Vorlage eines Berichtes über die Privatisierung von Landesbetrieben, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Steinbeis-Stiftung,
Abschluß eines
Kooperationsvertrages.
(Einl.-Zahl 960/1)
(WF-15 Ste 1-90/24)

629.

Dem Abschluß eines Kooperationsvertrages mit der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung, D-6000 Stuttgart, im Sinne der vorstehenden Grundsätze wird zugestimmt.

Krieglach, Errichtung einer
Höheren Lehranstalt für
Wirtschaft, Gesundheit
und Umweltschutz.
(Einl.-Zahl 667/4)
(13-13-367 La 236/7-1990)

630.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Minder, Ussar und Genossen, betreffend die Errichtung einer Höheren Lehranstalt für Wirtschaft, Gesundheit und Umweltschutz sowie eines diesbezüglichen Kollegs in Krieglach, wird zur Kenntnis genommen.

Informatik- und EDV-
Unterricht, Übernahme
der Kosten.
(Einl.-Zahl 770/3)
(13-367 La 241/3-1990)

631.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Pinegger und Kanduth, betreffend eine Übernahme der Kosten für den an den Pflichtschulen einzuführenden Informatik- und EDV-Unterricht, wird zur Kenntnis genommen.

BORG Kindberg,
Anschluß einer
Fachschule für Elektronik.
(Einl.-Zahl 773/3)
(13-367 La 240/3-1990)

632.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Kanduth, Pörtl und Kröll, betreffend die Möglichkeit, dem BORG Kindberg eine spezielle Fachschule für Elektronik anzuschließen, wird zur Kenntnis genommen.

BRG Mürzzuschlag,
Ausbildung in
metallverarbeitenden
bzw. handwerklichen
Berufen.
(Einl.-Zahl 777/3)
(13-367 La 242/3-1990)

633.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Kanduth und Kollmann, betreffend die Möglichkeit einer Ausbildung in metallverarbeitenden bzw. handwerklichen Berufen für Absolventen des Bundesrealgymnasiums Mürzzuschlag, wird zur Kenntnis genommen.

Volksschule Pachern,
Erhaltung des
Volksschulsprengels.
(Einl.-Zahl 840/2)
(13-367 La 244/2-1990)

634.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Reicher, Ussar, Günther Ofner, Dr. Ficzkó und Genossen, betreffend die Erhaltung des Volksschulsprengels der Volksschule Pachern in der Gemeinde Hart bei Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschaftsbericht 1988.
(Einl.-Zahl 959/1)
(AAW-10 W 3/88/34)

635.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1988 über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Energieforschung wird zur Kenntnis genommen.

Jugendschutzgesetz,
Neufassung.
(Einl.-Zahl 827/3)
(9-47 Ju 4/5-1989)

636.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Schützenhöfer, Bacher und Präsident Dr. Kalnoky, betreffend eine Neufassung des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Bienensterben, Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 383/9)
(Mündl. Bericht Nr. 48)
(AAW-36 M 16-84/45)

637.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Zellnig, Freitag, Minder und Genossen, betreffend die Ergreifung von Maßnahmen gegen das Bienensterben in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Weinitzen, Förderungszusage
für die
Abwasserentsorgung.
(Einl.-Zahl 728/4)
(LBD-12.01-43/89-2)

638.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Einhaltung der Förderungszusage des Landes Steiermark für die Abwasserentsorgung der Gemeinde Weinitzen, deren Kläranlage und Entsorgungsgebiet überwiegend im ausgewiesenen Wasserschongebiet für das Wasserwerk Graz-Andritz liegen, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraße
St. Magdalena-
Steinbichl-Altenberg-
Habersdorf nach
Hartberg, Übernahme als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 705/3)
(LBD-12.01-10/89-2)

639.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Herrmann, Freitag, Zellnig, Reicher und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße von St. Magdalena-Steinbichl-Altenberg-Habersdorf nach Hartberg als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraßen, Auflassung in
Teilabschnitten.
(Einl.-Zahl 961/1)
(LBD-II a 39 A 1-80/196)

640.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 werden die Landesstraßen L 301 von km 0,000 bis km 2,095, L 333 von km 2,025 bis km 5,355, L 333 a von km 0,000 bis km 1,236, L 333 b von km 0,820 bis km 1,095 in einer Gesamtlänge von 7,036 km aufgelassen und der Stadtgemeinde Graz übergeben. Gleichzeitig werden die Gemeindestraßen Alte Poststraße (Abschnitt Göstinger Straße-Wetzelsdorfer Straße), Wetzelsdorfer Straße (Abschnitt Straßganger Straße-Kärntner Straße), Weblinger Straße (Abschnitt Kärntner Straße-Straßganger Straße), Eggenberger Straße und Annenstraße (Abschnitt Alte Poststraße-Bahnhofgürtel), Hohenstaufengasse (Abschnitt Kärntner Straße-Lazarettgürtel) in einer Gesamtlänge von 6,020 km als Landesstraßen übernommen. Der Straßentausch tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Gesamtverkehrsprogramm.
(Beschlüßantrag zur
Dringlichen Anfrage
Nr. 15)
(LBD-12.01-14/90-1)

641.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf der Basis des Zwischenberichtes zum steirischen Gesamtverkehrsprogramm alle Anstrengungen zu unternehmen, um die darin vorgesehenen Maßnahmen zu realisieren und insbesondere auch bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die Zentralstellen dem forcierten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in der Steiermark nachkommen.

Insbesondere geht es um folgende Maßnahmen:

Schiene

- Forcierter zweigleisiger Ausbau der Schoberpaßbahn
- Pyhrnbahn in Richtung Linz und Wels
- Semmeringbasistunnel

- Koralmtunnel im Zuge der geplanten Bahnlinie Wien-Eisenstadt-Graz-Klagenfurt-Staatsgrenze (gemäß der vereinbarten Machbarkeitsstudie im Auftrag der Länder Steiermark, Kärnten und Burgenland sowie der ÖBB)
- Ostbahn mit Verbindungen nach Ungarn (Budapest) und Jugoslawien (Murska Sobota), Elektrifizierung bis St. Gotthardt
- Die Anhebung der Fahrgeschwindigkeit zwischen Bruck an der Mur und Neumarkt auf 140 bis 150 km/h
- Die Einflußnahme auf die Realisierung zur Errichtung von zwei Tunnels im Bereich Leoben sowie der von der ÖBB geplanten Vorhaben Murtal/Scheifling
- Streckenbegradigungen und Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen im Ennstal
- Integrierter Taktfahrplan IT 91
- Modernisierung der Bahnhöfe insbesondere Schaffung der Nahverkehrsdrehscheibe Graz/Hauptbahnhof
- Containerterminal im Großraum Graz
- Ausbau des kombinierten Güterverkehrs, insbesondere der „Rollenden Landstraße“.

Straße

- Termingerechte Erfüllung der Bundes- und Landesstraßenbauprogramme
- Fertigstellung der Pyhrnautobahn bis 1992, Vollausbau der Südautobahn bis 1992, Fertigstellung der Schnellstraßen in der Mur- und Mürzfurche (Mitte 1990 Fertigstellung des Knoten St. Michael und Beginn des Semmeringüberganges)
- Umweltfreundlicher Ausbau von Bundes- und Landesstraßen
- Lärmschutzmaßnahmen für das hochrangige Straßennetz (Beläge, Wände, Fenster usw.)
- Realisierung des steirischen Radroutenkonzeptes
- Studie über Auswirkungen des Ostverkehrs.

Flugverkehr

- Flugverbindung in den oberitalienischen Raum nach Mailand und Turin
- Flugverbindungen nach Budapest im Hinblick auf die Weltausstellung 1995
- Flugverbindungen nach Stuttgart und Düsseldorf.

Tarif- und Verkehrsverbund

- Einführung des „Tarifverbundmodells Graz '90“ bis Herbst 1990
- Gründung der Umland-Verbundgesellschaft durch das Land Steiermark und rasche Einführung eines Verkehrsverbundes in Anlehnung an das Würzburger Modell
- Übernahme von 50% des Durchtarifierungsverlustes durch den Bund.

37. Sitzung am 3. April 1990

(Beschlüsse Nr. 642 bis 673)

Wahl eines Mitgliedes der
Steiermärkischen
Landesregierung.
(LT-Präs W 1/34-1990)

642.

Anstelle des ausgeschiedenen Ersten Landeshauptmannstellvertreters Hans Gross wird

ao. Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Rechnungshofbericht,
Gebärungsüberprüfung
der Jahre 1982 bis 1986
der Stadtgemeinde Graz.
(Einl.-Zahl 889/1)
(7-50 Ga 33/9-1990)

643.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 12. Juni 1989, Zl. 0332/6-IV/3/89, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebärung der Stadtgemeinde Graz für die Jahre 1982 bis 1986 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz zu diesem Bericht vom 13. Juli 1989 werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebärung der Jahre 1982 bis 1986 der Dank ausgesprochen.

Gemeindewasserleitungsgesetz 1971,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 47/10)
(7-53 Wa 3/12-1990)

644.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Neuhold, Pörtl, Schrammel, Schwab und Fuchs, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, wird zur Kenntnis genommen.

Rumänischer Staat,
Erinnerung an die
Verpflichtung von
Helsinki.
(Einl.-Zahl 914/5)
(Präs-43.00-2/89-21)

645.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 558 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1989 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Ficzeko, Rainer und Mag. Rader, betreffend Maßnahmen der Bundesregierung, den rumänischen Staat an die Verpflichtung von Helsinki zu erinnern, wird zur Kenntnis genommen.

STEWEG, Senkung der
Allgemeinen Tarife.
(Einl.-Zahl 630/3)
(10-24 Ee 29/22-1990)

646.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Dr. Rupp, Pörtl und Schützenhöfer, betreffend die Senkung der Allgemeinen Tarife der STEWEG, wird zur Kenntnis genommen.

ÖWGES, gemeinnützige
Wohnbaugesellschaft
m. b. H., Grundstücks-
verkauf.
(Einl.-Zahl 1005/1)
(ABS-11 Fu 1/42-1990)

647.

Der Verkauf der Grundstücke Nr. 649/3 und 649/18 der EZ. 1382, KG. Fürstenfeld, im Gesamtausmaß von 9468 m² an die ÖWGES, gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H., 8010 Graz, Schillerplatz 4, zum Anbotspreis von S 3.030.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c der Landesverfassung 1960 genehmigt.

Bauvorhaben
„Mitterberg–Stein/Enns“
der L 704.
(Einl.-Zahl 1008/1)
(LBD-II a 87/704
M 2-86/73)

648.

Die Grund- sowie Objektseinslösungen Zechmann Gerhard, 8962 Gröbming, Mitterberg 41, für das BV. „Mitterberg–Stein/Enns“ der L 704, Sölkpaßstraße, im Betrag von S 2.655.400,- zu Lasten 1/611203-0020, wird genehmigt.

Rosendahl Maschinen Ges.
m. b. H., Einräumung des
Optionsrechtes auf
käuflichen Erwerb von
baulichen Erweiterungs-
maßnahmen.
(Einl.-Zahl 1009/1)
(WF-12 Ro 3/750-1990)

649.

Die Einräumung des unwiderruflichen Optionsrechtes zum Kauf der mit Landesmitteln finanzierten baulichen Erweiterungsmaßnahmen und Maßnahmen im infrastrukturellen Bereich (Brandmeldeanlage, Absauganlage, Sandstrahl- und Lagerkabine, Modernisierung bzw. Erweiterung der Kanalisation, Straßenerschließung bzw. Nebenfläche, zusätzliche Bürofläche, Heizungsanlage, Stromeinspeisung bzw. Stromverstärkung, Bürofläche in der Fertigungshalle) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von maximal netto 11,3 Millionen Schilling auf der landeseigenen Liegenschaft EZ 107, KG. Schachen, GB. Gleisdorf, wird unter nachfolgenden Bedingungen genehmigt:

Die Optionsausübung ist nur bei ordnungsgemäßer Bestandvertragsbefreiung und aufrechter Bestandvertragsverhältnis, beginnend mit 1. Juli 1990, möglich. Die Optionsausübung ist jedoch nur gemeinsam mit dem Erwerb der restlichen Liegenschaft EZ 107, KG. Schachen, gemäß Optionsvertrag vom 3. Juni 1988 und gemäß Landtagsbeschluss Nr. 489 vom 17. Oktober 1989 möglich. Das Optionsrecht erlischt mit 31. Dezember 2007.

Der Kaufpreis für die gegenständlichen baulichen Erweiterungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im infrastrukturellen Bereich bemißt sich in Höhe der Anschaffungskosten, maximal jedoch 11,3 Millionen Schilling abzüglich der in den Bestandzinsen enthaltenen Kapitiltilgungsraten zuzüglich aller wie immer gearteten Kosten, die dem Land Steiermark ab 1. Juli 1990 für diesen Teil der kaufgegenständlichen Liegenschaft entstehen, zuzüglich einer 6,5prozentigen Verzinsung p. a. Der Kaufpreis ist bis spätestens 30 Tage nach Errichtung des Kaufvertrages bar und abzugsfrei zu entrichten.

Überplanmäßige Ausgaben,
Bedeckung 1990.
(Einl.-Zahl 1012/1)
(10-21 LTG 1/3-1990)

650.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der angeführten überplanmäßigen Ausgabe gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 100.000,– wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Technova-Aktivitäten,
stärkere Förderung.
(Einl.-Zahl 699/3)
(WF-14 Te 2/4-1990)

651.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Rainer, Franz Ofner, Erhart und Genossen, betreffend eine stärkere Förderung der Technova-Aktivitäten, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mürztal, Schaffung eines
Industrieparks.
(Einl.-Zahl 774/3)
(WF-14 Mu 2/4-1990)

652.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Kollmann, Pörtl und Kanduth, betreffend die Schaffung eines Industrieparks im Bereich des Mürztales, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Altwagen, Nachrüstung mit
Katalysatoren.
(Einl.-Zahl 688/4)
(11-32 K 25-90/55)

653.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Behandlung des Antrages vom 22. März 1988 über die Landesförderung für die Nachrüstung von Altwagen mit Katalysatoren, wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasseruntersuchungen,
jährliche
Veröffentlichung.
(Einl.-Zahl 731/5)
(3-30 T 125-90/8)

654.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Erhart, Dr. Ficzkó, Freitag, Gennaro, Gottlieb, Hammer, Herrmann, Kanape, Kohlhammer, Meyer, Minder, Franz Ofner, Günther Ofner, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Sponer, Ussar, Vollmann und Zellnig, betreffend die jährliche Veröffentlichung von Trinkwasseruntersuchungen, wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserschutzgesetz,
Schaffung.
(Einl.-Zahl 831/4)
(3-30 T 128-90/3)
(12-18 Wa 1/5-1990)

655.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Freitag, Kanape, Minder, Reicher, Gottlieb und Genossen, betreffend die Schaffung eines Trinkwasserschutzgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Tropische Hölzer, generelles
Einfuhrverbot.
(Einl.-Zahl 760/4)
(Präs-80.00-8/89-8)

656.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend ein generelles Einfuhrverbot für tropische Hölzer sowie die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für österreichische Entwicklungsprojekte, wird zur Kenntnis genommen.

Umwelt- und
Wasserwirtschaftsfonds,
Behandlung von
Anträgen der Gemeinden.
(Einl.-Zahl 835/3)
(LBD-12.01-55/89-2)

657.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Meyer, Vollmann, Zellnig, Günther Ofner und Genossen, betreffend die rasche Behandlung von Anträgen der Gemeinden an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, wird zur Kenntnis genommen.

Ozonmeßstationen, Errichtung
in steirischen Bezirken.
(Einl.-Zahl 878/3)
(LBD-12.01-65/89-3)

658.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Günther Ofner, Schrittwieser, Trampusch, Kanape und Genossen, betreffend die Errichtung von Ozonmeßstationen in sämtlichen steirischen Bezirken, wird zur Kenntnis genommen.

Jagdgesetz 1986, Änderung.
(Einl.-Zahl 1010/1,
Beilage Nr. 84)
(8-40 La 2/295-1990)

659.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23, wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 2 hat die Wortfolge „und deren Ausmaß 200 S nicht übersteigen darf“ zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Bodenschutzbericht 1989.
(Einl.-Zahl 1011/1)
(8-60 Bo 4/20-1990)

660.

Der Bodenschutzbericht 1989 wird zur Kenntnis genommen.

Frauenbeauftragte,
Einsetzung für das Land
Steiermark.
(Einl.-Zahl 652/3)
(Präs-11.21-1/89-29)

661.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, betreffend die Einsetzung einer Frauenbeauftragten für das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Familienpaß, Erstellung.
(Einl.-Zahl 819/3)
(Präs-11.11-5/89-95)

662.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Dr. Lopatka, Göber, Prof. Dr. Eichtinger und Neuhold, betreffend die Erstellung eines Familienpasses zur Förderung von Aktivitäten im Freizeitbereich zur Familienzusammenführung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegekostenbeitrag.
(Einl.-Zahlen 666/3 und
539/5)
(12-18 Ka 3/3-1990)

663.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen
der Abgeordneten Erhart, Dr. Ficzkó, Freitag, Gennaro, Gottlieb, Hammer, Herrmann, Kohlhammer, Meyer, Minder, Franz Ofner, Günther Ofner, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Ussar, Vollmann, Zdarksy und Zellnig, betreffend den Einbau einer Sozialklausel im Zusammenhang mit dem Kostenbeitrag, welchen Patienten beim Spitalsaufenthalt zu leisten haben (12. KALG-Novelle), Einl.-Zahl 666/1, und
der Abgeordneten Sponer, Gennaro, Ussar, Vollmann und Genossen, betreffend die Befreiung der Lehrlinge und der Härtefälle vom Pflegekostenbeitrag, Einl.-Zahl 539/1,
wird zur Kenntnis genommen.

Pflegeversicherung,
Einführung.
(Einl.-Zahl 544/5)
(9-05 Ve 17/4-1990)

664.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Meyer, Erhart, Schrittwieser und Genossen über den Stand der Vorarbeiten für die Erlassung eines Steiermärkischen Pflegehilfegesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Pflegegesetz, Erlassung.
(Einl.-Zahl 904/3)
(9-73 Pe 1/6-1990)

665.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Schrammel, Pußwald und Dr. Hirschmann, betreffend Erlassung eines Steiermärkischen Pflegegesetzes über soziale Einrichtungen und soziale Hilfeleistungen für Pflegebedürftige im Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 903/3)
(9-20 Allg. 2/43-1990)

666.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Pußwald und Schrammel, betreffend eine Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Musikkapellen, Förderung.
(Einl.-Zahl 550/4)
(Präs-83.00-1/89-21)

667.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Herrmann, Zellnig, Vollmann, Ussar und Genossen, betreffend die Erhöhung der Dotierung für die Förderung der Musikkapellen im ordentlichen Haushalt, wird zur Kenntnis genommen.

Entwicklungspolitik,
Unterstützung des
Österreichischen
Informationsdienstes.
(Einl.-Zahl 784/3)
(Präs-80.00-7/89-6)

668.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Ficzkó, Gennaro, Minder, Meyer, Kanape, Vollmann und Genossen, betreffend die Unterstützung der Regionalstelle Steiermark des Österreichischen Informationsdienstes für Entwicklungspolitik, wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrnstrecke, Erlassung eines
Nachtfahrverbotes.
(Einl.-Zahl 814/2)
(11-14 N 2-90/180)

669.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Erlassung eines Nachtfahrverbotes auf der Pyhrnstrecke, wird zur Kenntnis genommen.

Steinbergstraße und
Wetzelsdorfer Straße,
Instandsetzung bzw.
Sanierung.
(Einl.-Zahl 913/3)
(LBD-12.01-81/89-2)

670.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Reicher, Dr. Ficzkó, Rainer, Gennaro, Kanape und Genossen, betreffend die Instandsetzung der Steinbergstraße und Sanierung der Wetzelsdorfer Straße (L 301, Hitzendorfer Straße), wird zur Kenntnis genommen.

Landesdienstfahrzeuge,
Ausweitung des Fahrens
mit Licht am Tag.
(Einl.-Zahl 939/3)
(Präs-71.20-28/89-5)

671.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Ficzkó, Ussar, Herrmann, Meyer, Minder und Genossen, betreffend die Ausweitung des Fahrens mit Licht am Tag auf Landesdienstfahrzeuge, wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,
Tätigkeitsbericht 1989.
(Einl.-Zahl 1047/1)

672.

Der Selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1989 wird zur Kenntnis genommen.

Bezügegesetz, allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 1018/1)

673.

Der Antrag der Abgeordneten Bacher, Buchberger, Dr. Cortolezis, Dr. Dorfer, Prof. Dr. Eichinger, Fuchs, Göber, Grillitsch, Harmtodt, Dr. Hirschmann, Dr. Kalnoky, Kanduth, Kollmann, Kröll, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Purr, Pußwald, Dr. Rupp, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schrammel, Schützenhöfer, Schweighofer, Prof. DDr. Steiner und Ing. Stoisser, betreffend die Erlassung einer Novelle zum Steiermärkischen Bezügegesetz, auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und gemäß dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986.

38. Sitzung am 8. Mai 1990

(Beschlüsse Nr. 674 bis 692)

Bischöfliches Ordinariat,
Bürgergasse 2 und 2 a,
Verkauf des
Nutzungsrechtes.
(Einl.-Zahl 1045/1)
(Mündl. Bericht Nr. 50)
(10-34 B 1/204-1990)

674.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Verhandlungen mit der Diözese Graz-Seckau über die Aufgabe des Nutzungsrechtes im Hause Bürgergasse 2 und 2 a wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufgabe des Nutzungsrechtes im Hause Bürgergasse 2 und 2 a gegen eine Ablösesumme von 18,3 Millionen Schilling wird genehmigt.

Assemblingwerk Graz-
Thondorf, Gewährung
eines Investitionskredites.
(Einl.-Zahl 1048/1)
(WF-12 Ste 18-90/34)

675.

Die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von S 433,256.670,- (in Worten: Schilling vierhundertdreiunddreißigmillionenzweihundertsechsfünfundzigtausendsechshundertsiebzig) an die Firma Eurostar Ges. m. b. H. & Co. KG. zur teilweisen Finanzierung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Assemblingwerkes in Graz-Thondorf entstehen, wird genehmigt.

Assemblingwerk Graz-
Thondorf, Errichtung
durch die Fa. Eurostar
Ges. m. b. H. & Co. KG.
(Einl.-Zahl 1054/1)
(10-21 V 90-27/14-1990)

676.

Der Bericht über die haushaltsmäßigen Belange der Förderung des Landes Steiermark der Errichtung eines Assemblingwerkes in Graz-Thondorf durch die Firma Eurostar Ges. m. b. H. sowie die Bereitstellung des Mittelbedarfes 1990 durch Aufnahme von Darlehen bzw. sonstige Kreditoperationen im Sinne des Punktes 9 des Landtagsbeschlusses Nr. 581 vom 7. Dezember 1989 über den Landesvoranschlag 1990 werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die aus dem Gesamtvolumen der Förderung sich ergebenden Vorbelastungen der Jahre 1991 bis 2000 in Höhe von S 328,567.140,- werden genehmigt und sind in den jeweiligen Landesvoranschlägen zu berücksichtigen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1990.
(Einl.-Zahl 1049/1)
(10-21 LTG 1/6-1190)

677.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 11,120.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Vereinigte Bühnen, Aufnahme
von zusätzlichen
Darlehen.
(Einl.-Zahl 1050/1)
(10-21 V 90-6/30-1990)

678.

Der Steiermärkische Landtag nimmt den Bericht über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Zuschuß an das Grazer Philharmonische Orchester sowie den Zuschuß zum laufenden Aufwand der Vereinigten Bühnen zur Kenntnis und genehmigt gleichzeitig zur Bedeckung die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen im Gesamtbetrag von S 1,629.918,11.

Kapfenberg, Förderung eines
Berufsfindungszentrums.
(Einl.-Zahl 634/3)
(WF-14 Be 2-90/5
WF-23 Be 8-90/7)

679.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Meyer, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die Förderung eines Berufsfindungszentrums in Kapfenberg, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

KVA-Verfahren für private
Betriebsansiedlungs-
projekte.
(Einl.-Zahl 888/3)
(WF-14 Bu 3-90/6)

680.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Kammlander und Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Umwidmung der im Budget 1989 vorgesehenen 40 Millionen Schilling für das KVA-Verfahren für private Betriebsansiedlungsprojekte bzw. zur Aufstockung der Wirtschaftsmilliarde und damit für Klein- und Mittelbetriebe, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

KVA-Verfahren für private
Betriebsansiedlungs-
projekte.
(Einl.-Zahl 888/4)
(WF-14 Bu 3-90/5)

681.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Kammlander und Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Umwidmung der im Budget 1989 vorgesehenen 40 Millionen Schilling für das KVA-Verfahren für private Betriebsansiedlungsprojekte bzw. zur Aufstockung der Wirtschaftsmilliarde und damit für Klein- und Mittelbetriebe, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Datenschutzverordnungen,
Erlassung für Behörden.
(Einl.-Zahl 354/7)
(Präs-35.00-4/89-9)

682.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Kirner, Rainer, Vollmann und Genossen, betreffend die Erlassung von Datenschutzverordnungen für die Behörden, Dienststellen und Ämter des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungshof-
Verfassungsgesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 874/3)
(Präs-25.01-2/89-3)

683.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend die Novellierung der Bestimmung des § 26 Abs. 3 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/1982, wird zur Kenntnis genommen.

Schallschutzeinrichtungen,
Errichtung im Bereich der
Radlpaßstraße.
(Einl.-Zahl 839/4)
(LBD-12.01-50/89-3)

684.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Tramusch, Gottlieb, Herrmann, Vollmann und Genossen, betreffend die rasche Inangriffnahme der Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen im Bereich des km 25,0 bis km 25,3 links der B 76, Radlpaßstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Pendlerbeihilfe, Anhebung
der Bruttoeinkommens-
grenzen.
(Einl.-Zahl 542/5)
(Präs. 81.00-1/89)

685.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gennaro, Erhart, Dr. Ficzkó, Freitag, Gottlieb, Hammer, Herrmann, Kohlhammer, Meyer, Minder, Franz Ofner, Günther Ofner, Rainer, Reicher, Schrittwieser, Sponer, Tramusch, Ussar, Vollmann, Zdarsky und Zellnig, betreffend die Anhebung der Bruttoeinkommensgrenzen bei der Pendlerbeihilfe, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulerhaltungsgesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 545/3)
(13-367 La 229/5-1990)

686.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Ussar, Minder, Vollmann und Genossen, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Liezen, Errichtung einer
Höheren Technischen
Lehranstalt.
(Einl.-Zahl 914/6)
(13-367 La 200/6-1990)

687.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 567 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1989 über den Antrag der Abgeordneten Kanduth, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Freitag, Ussar und Mag. Rader, betreffend die Errichtung einer Höheren Technischen Lehranstalt im Bezirk Liezen, wird zur Kenntnis genommen.

Landarbeiterkammergesetz
1981, Änderung.
(Einl.-Zahl 926/3,
Beilage Nr. 91)
(8-50 La 5/50-1990)

688.

**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz
1981 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 32/1981, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1983 und LGBl. Nr. 73/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 ist nach dem Wort „Angestellte“ das Wort „-Arbeitnehmer“ einzufügen.

2. Im § 2 Abs. 1 lit. a Z. 6 ist das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ zu ersetzen.

3. § 2 Abs. 3 1. Satz hat zu lauten:

„(3) In Zweifelsfällen entscheidet über die Kammerzugehörigkeit von Amts wegen oder auf Antrag der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.“

4. § 6 Abs. 1 lit. c hat zu entfallen.

5. § 7 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder;“

6. Im § 8 Abs. 1 hat die Zitierung „(§ 14 Abs. 5)“ zu entfallen.

7. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.“

8. § 11 Abs. 5 hat zu entfallen.

9. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens vier aus der Mitte der Vollversammlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählten Vorstandsmitgliedern.

(2) Dem Vorstand ist insbesondere vorbehalten:

- a) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Kammeraufgaben;
- b) die Entgegennahme von Berichten des Präsidenten über die gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen;
- c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten unter Beachtung auf den jährlichen Personalkostenaufwand;
- d) die Beschlußfassung über die Entsendung von Vertretern in Körperschaften und sonstige Einrichtungen;

e) Beschlußfassung über Ansuchen von Kammerzugehörigen um die Gewährung von Darlehen, Subventionen und Beihilfen aus Kammer- oder sonstigen zur Verfügung stehenden Mitteln;

f) die Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit und Beitragspflicht;

g) die Ausschreibung der Wahlen in die Landarbeiterkammer;

h) das Vorschlagsrecht für die Bestellung des Kammeramtsdirektors an die Vollversammlung und der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Kammeramtsdirektor;

i) die Beschlußfassung über die Neuaufnahme, die Kündigung und Entlassung von Kammerbediensteten, alle sonstigen Personalangelegenheiten nach der Dienst- und Besoldungsordnung, insbesondere die Einstufung, Anrechnung von Vordienstzeiten, Beförderung, Vorrückung in höhere Dienstbezüge und die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu einer Höhe des dreifachen Monatsbruttobezuges;

j) die Erstellung des Jahresvoranschlages;

k) die Verwaltung des Kammervermögens.

(3) Für die Zeit zwischen der Auflösung der Vollversammlung und dem erstmaligen Zusammentritt der neugewählten Vollversammlung sowie für die Zeit einer von der Landesregierung festgestellten vorübergehenden Unmöglichkeit der Einberufung einer beschlußfähigen Vollversammlung kommen dem Vorstand auch die zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten erforderlichen Befugnisse der Vollversammlung zu. Das gleiche gilt im Falle der Aufhebung einer Landarbeiterkammerwahl für jenen Vorstand, der auf Grund der letzten gültigen Wahl im Amte war. Mit der Neuwahl des Vorstandes sind die Obliegenheiten des bisherigen Vorstandes erloschen.

(4) Scheidet in der Zeit zwischen der Auflösung oder einer Aufhebung der Vollversammlung und dem erstmaligen Zusammentritt der neugewählten Vollversammlung ein Vorstandsmitglied aus dem Amte, so ist binnen 2 Wochen ab dem Tage des Ausscheidens von jener Wählergruppe, der der Ausgeschiedene angehörte, ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Wird ein Ersatzmitglied binnen 2 Wochen nicht namhaft gemacht, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten.“

10. § 14 hat zu entfallen.

11. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

**Präsident
(Vizepräsident)**

(1) Die Vollversammlung wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Wird bei der ersten Wahl eines Wahlganges keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Per-

sonen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Los. Wenn sich an den Kammerwahlen mehrere Wählergruppen beteiligt haben, ist die Stelle des Vizepräsidenten durch ein Mitglied der Vollversammlung zu besetzen, das der an Stimmenzahl zweitstärksten Gruppe der Wähler angehört, sofern diese Gruppe wenigstens ein Drittel der Mandate der Vollversammlung erlangt hat.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident haben die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, dem Landeshauptmann zu leisten.

(3) Der Präsident vertritt die Steiermärkische Landarbeiterkammer nach außen. Er führt ihre Geschäfte und vollzieht die gefaßten Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt die Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung und den Vorstand. Er muß einen Punkt auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organes dies verlangt. Er beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor.

(4) Der Präsident führt den Vorsitz in allen Organen der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und überwacht die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung.

(5) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Das gleiche gilt im Fall des Rücktrittes oder des Aufhörens der Funktion des Präsidenten bis zur Neuwahl, Ersatzwahl oder Bestellung des neuen Präsidenten.

(6) Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

(7) Der Präsident bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidenten durch die nächste neugewählte Vollversammlung im Amte. Der bisherige Präsident eröffnet die Sitzung der neugewählten Vollversammlung und leitet hierauf die Präsidentenwahlen. Ein Stimmrecht steht dem bisherigen Präsidenten hiebei nur zu, wenn er Mitglied der neugewählten Vollversammlung ist.

(8) Scheidet in der Zeit zwischen der Auflösung oder einer Aufhebung der Vollversammlung und dem erstmaligen Zusammentritt der neugewählten Vollver-

sammlung der Präsident oder der Vizepräsident aus dem Amte, so ist binnen 2 Wochen, ab dem Tage des Ausscheidens von jener Wählergruppe, der der Ausgeschiedene angehörte, dem Landeshauptmann ein Ersatzvorschlag zu erstatten, der die Bestellung und Angelobung für die Zeit vorzunehmen hat, während der die Vollversammlung aufgelöst ist. Wird ein Ersatzvorschlag binnen 2 Wochen nicht erstattet, erfolgt die Bestellung unmittelbar durch den Landeshauptmann."

12. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein Kammerrat scheidet aus einem Kammerorgan aus, wenn er dem Präsidenten seinen Rücktritt mittels eingeschriebenen Briefes erklärt hat.“

13. § 16 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Über das Zutreffen der Voraussetzungen für das Eintreten des Ruhens oder den Verlust der Funktion als Kammerrat entscheidet auf Antrag des Präsidenten die Vollversammlung durch schriftlichen Bescheid.“

14. § 17 Abs. 2 1. Satz hat zu lauten:

„(2) Die Wahl ist vom Vorstand der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auszuschreiben.“

15. § 23 Abs. 2 2. Satz hat zu lauten:

„Der Kammeramtsdirektor wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung bestellt.“

16. § 26 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Über die Beitragspflicht (Abs. 1) entscheidet im Streitfall der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.“

17. Im § 27 Abs. 1 hat die Zitierung „§ 2 Abs. 5“ zu entfallen.

18. Im § 28 Abs. 1 ist das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Vorstand“ zu ersetzen.

Artikel II

Die Worte „Dienstnehmer“ und „Dienstgeber“ sind jeweils durch die Worte „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ zu ersetzen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Pelztierfarm Mariatrost,
Beseitigung der
unhaltbaren Zustände.
(Einl.-Zahl 581/4)
(8-78 Li 1/30-1990)

689.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Meyer, Präs. Zdarsky, Schoiswohl, Schrittwieser, Minder und Genossen, betreffend die Beseitigung der unhaltbaren Zustände in der Pelztierfarm in Mariatrost, wird zur Kenntnis genommen.

Luftgütebericht, Änderung der
Veröffentlichung.
(Einl.-Zahl 597/3)
(LBD-11 L 11-86/90)

690.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, betreffend die Änderung der Veröffentlichung des täglichen Luftgüteberichtes im Hinblick auf eine detaillierte Darstellung der Halbstundenmittelwerte bzw. Tagesmittelwerte in absoluten und relativen Zahlen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Obersteirische Gewässer,
Vorlage eines Berichtes
über die Überprüfung.
(Einl.-Zahl 887/3)
(LBD-12.01-72/90-3)

691.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Kollmann und Kanduth, betreffend die Vorlage eines Berichtes über die Überprüfung aller obersteirischen Gewässer, inwieweit durch Maßnahmen der Wildbachverbauung der Schutz der Bevölkerung vergrößert wird, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungshofbericht,
Überprüfung der
Steirischen Gesellschaft
für Gesundheitsschutz.
(Einl.-Zahl 1076/1)
(LRH-51 G 1-1989/38)

692.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 95, betreffend die Überprüfung der Steirischen Gesellschaft für Gesundheitsschutz, wird zur Kenntnis genommen.

39. Sitzung am 12. Juni 1990
(Beschlüsse Nr. 693 bis 719)

Rechtsabteilung und
Fachabteilung III c;
Zuweisung von
qualifiziertem Personal.
(Einl.-Zahl 604/6)
(1-66/I Pe 2/62-1990)

693.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Kohlhammer, Freitag, Günther Ofner und Genossen, betreffend die Zuweisung von qualifiziertem Personal an die Rechtsabteilung 3 und die Fachabteilung III c der Landesbaudirektion wird zur Kenntnis genommen.

Fachabteilung I b und
Rechtsabteilung 3,
Aufstockung des
Personals.
(Einl.-Zahl 910/6)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(T-66/I Pe 2/79-1990)

694.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Trampusch, Kanape, Minder, Gennaro, Günther Ofner, Hammer und Genossen, betreffend Aufstockung des Personals für Agenden der Raumordnung in der Fachabteilung I b und der Rechtsabteilung 3, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Schulleiterposten, Ausstellung
von Bescheiden bei der
Vergabe.
(Einl.-Zahl 991/4)
(13-365 La 250/2-1990)

695.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Ausstellung von Bescheiden bei der Vergabe von Schulleiterposten, wird zur Kenntnis genommen.